

Praxis der Rechtspsychologie

Organ der Sektion Rechtspsychologie
im Berufsverband Deutscher
Psychologinnen und Psychologen e.V.

Forschungsbericht

Missbrauchsverdacht
in familiengerichtlichen
Verfahren

10. Jahrgang

Sonderheft 2

Dezember 2000

ISSN 0939-9062



Praxis der Rechtspsychologie

Die *Praxis der Rechtspsychologie* wurde gegründet als Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP). Im Laufe der Jahre hat sie sich zu einem Fachorgan entwickelt, das Bezüge zwischen Wissenschaft und Praxis herstellt und somit einen Beitrag zu einer wissenschaftlich begründeten Praxis liefert. Wesentliche Zielsetzungen der *Praxis der Rechtspsychologie* sind die umfassende Information der Sektionsmitglieder und die Förderung der fachlichen Diskussion in der Sektion.

Grundsätzlich werden alle Themenbereiche der Rechtspsychologie sowie psychologische relevante juristische und rechtspolitische Probleme in der *Praxis der Rechtspsychologie* behandelt.

Die *Praxis der Rechtspsychologie* enthält folgende Rubriken:

- Aufsätze
In diese Rubrik werden wissenschaftliche Beiträge aufgenommen. Nach Möglichkeit werden in jedem Heft zu einem Schwerpunktthema mehrere Aufsätze abgedruckt.
- Forum
In diese Rubrik werden Diskussionsbeiträge zu rechtspolitischen und fachlichen Problemen sowie Leserbriefe aufgenommen.
- Praxisberichte
Generalisierende Praxisberichte oder einzelne Falldarstellungen werden im Sinne einer forensischen Kasuistik in diese Rubrik aufgenommen.
- Tagungsberichte
Zur breiten Information der Kolleginnen und Kollegen wird unter dieser Rubrik über rechtspsychologisch interessante Fachtagungen berichtet.
- Literaturdienst
Rezensionen, eine Bücherumschau, eine Zeitschriftenschau und themenspezifische Literaturlisten sind fester Bestandteil dieser Zeitschrift.
- Rechtsprechung
Rechtspsychologisch interessante Entscheidungen der Gerichte werden unter dieser Rubrik aufgeführt.
- Sektionsmitteilungen und Dokumente
Berichte aus dem Sektionsvorstand, Protokolle der Mitgliederversammlungen und Berichte der Landesbeauftragten aus den einzelnen Bundesländern sowie Dokumente werden unter dieser Rubrik veröffentlicht.

Prof. Dr. Irmgard Antonia Rode (*Vorsitzende*)
Mommensenstraße 75, 50935 Köln, Tel./Fax: (0221) 436771

Dipl.-Psych. Gerhard Jacobs (*stellvertretender Vorsitzender*)
Aktienhof 17, 56626 Andernach, Tel.: (02637) 911154

Prof. Dr. Thomas Fabian
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Fachbereich Sozialwesen,
Postfach 300066, 04251 Leipzig, Tel.: (0341) 5804-346, Fax: (0341) 5804-402
Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Dr. Sabine Nowara
Lauenburger Str. 12, 45731 Waltrop, Tel.: (02309) 920717

Impressum _____ ISSN 0939-9062

Herausgeber: Vorstand der Sektion Rechtspsychologie im BDP

Schriftleitung: Prof. Dr. Thomas Fabian
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig, Fachbereich
Sozialwesen, Postfach 300066, 04251 Leipzig, Tel.: (0341) 5804-346,
Fax: (0341) 5804-402, Email: fabian@sozwes.htwk-leipzig.de

Dr. Rainer Balloff
Mommensenstraße 27, 10629 Berlin, Tel.: (030) 3242875 oder 83855715
Fax: (030) 32764678, Email: Dr. Balloff@t-online.de

Prof. Dr. Harry Dettenborn
Ziegelstraße 40 c, 13129 Berlin, Tel.: (030) 47472020 oder 2093-4089
Fax: (030) 2093-4018, Email: dettenborn@educat.hu-berlin.de

Redaktionsassistentz: Isabel Nüsser, HTWK Leipzig

Manuskripte dreifach mit Diskette an eine der drei Adressen der Schriftleitung. Hinweise für
Autorinnen und Autoren beachten. Erklärung beifügen, daß Manuskript noch nicht veröffentlicht
oder anderswo eingereicht ist. Abbildungen, Tabellen, Graphiken reproduktionsfähig beifügen
Keine Gewähr für eingesandte Manuskripte oder nicht angeforderte Besprechungsstücke.

Erscheinen: halbjährlich *Umschlaggestaltung:* Florian Gerdts, Hamburg
Auflage: 1200 *Druck:* Conrad, Berlin
Bezug: Jahresabonnement 50 DM; Einzelheft 25 DM, Doppelheft 50 DM; jeweils zuzüglich
8 DM Versand. Kostenfrei für die Mitglieder der Sektion Rechtspsychologie (BDP).
Verlag: Deutscher Psychologen Verlag (DPV),
Heilsbachstraße 22, 53123 Bonn
Tel.: (0228) 98731-0, Fax: (0228) 98731-70

Sexueller Mißbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren

Detlef Busse, Max Steller und Renate Volbert

Die vorliegende Arbeit stellt den Abschlußbericht zum Forschungsprojekt
„Sexueller Mißbrauchsverdacht in familiengerichtlichen Verfahren“ dar. Das
Projekt wurde von der Volkswagen-Stiftung gefördert (Fördernummer:
II/72 620; Projektleitung: Prof. Dr. Max Steller/Dr. Renate Volbert; Projekt-
bearbeiter: Dr. Detlef Busse). Mit der Durchführung der Untersuchung wurde
im Januar 1998 begonnen, der Abschlußbericht wurde im März 2000 vorge-
legt.

Unser Dank gilt in erster Linie der Volkswagen-Stiftung, die durch ihre
finanzielle Unterstützung dieses Projekt ermöglichte, ferner der Berliner
Senatsverwaltung für Justiz sowie den Berliner Familiengerichten für die
Bereitstellung der Akten. Ferner ist insbesondere Frau Dipl.-Psych. K. Erd-
mann für ihre hilfreiche Unterstützung in allen Phasen der Untersuchung zu
danken und nicht zuletzt den vielen studentischen Praktikantinnen für ihre
Unterstützung beim Aktenstudium und Herausfiltern der relevanten Akten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im nachfolgenden Text bei Personenbe-
zeichnungen nur die männliche Form gewählt.

Gliederung

1. HINTERGRUND UND ZIELSTELLUNG DER UNTERSUCHUNG	6
1.1 ZUR DISKUSSION DER THEMATIK IN DEUTSCHLAND	7
1.2 UNTERSUCHUNGEN AUS DEN USA	10
1.3 ANNAHMEN ÜBER MÖGLICHE URSACHEN EINER ZUNAHME (FALSCHER) SEXUELLER MIßBRAUCHSVORWÜRFE IN FAMILIENGERICHTLICHEN VERFAHREN	17
2. FRAGESTELLUNGEN	20
3. METHODIK DER DATENERHEBUNG	21
3.1 ZUR AKTENANALYSE ALS METHODE	21
3.2 VORGEHEN BEI DER DATENERHEBUNG	21
4. ERGEBNISSE	24
4.1 FÄLLE MIT SEXUELLEM MIßBRAUCHSVORWURF IN DEN UMGANGSREGELUNGSAKTEN	24
4.2 FÄLLE MIT SEXUELLEM MIßBRAUCHSVORWURF IN DEN SORGERECHTSREGELUNGSAKTEN	26
4.3 FALLKONSTELLATIONEN	28
4.4 BESCHULDIGTE PERSONEN	31
4.5 DIE BESCHULDIGENDEN ELTERNTEILE	34
4.6 BETROFFENE KINDER	34
4.7 CHARAKTERISTIK DES MIßBRAUCHSVORWURFS	36
4.8 VERDACHTSBASIS BZW. SUBSTANZ DER MIßBRAUCHSVORWÜRFE	37
4.9 ZUR TÄTIGKEIT DES JUGENDAMTES	40
4.10 ZUM GERICHTLICHEN VERFAHREN UND DEN ENTSCHEIDUNGEN	45
4.10.1 <i>Fallkonstellation 1: Der Mißbrauchsvorwurf geht von einem Elternteil aus und betrifft den anderen Elternteil (N = 64)</i>	51
4.10.2 <i>Fallkonstellation 2: Der Mißbrauchsvorwurf geht vom Jugendamt aus bzw. wird vom Jugendamt öffentlich gemacht (N = 14)</i>	61
4.11 RECHTSMITTEL	63
4.12 ZU DEN VOM GERICHT IN AUFTRAG GEBEBENEN GUTACHTEN	66

5. DISKUSSION DER ERGEBNISSE	69
5.1 UNTERSUCHUNGSaufbau und Fragestellung	69
5.2 ZUR ANZAHL FAMILIENGERICHTLICHER VERFAHREN MIT SEXUELLEM MIßBRAUCHSVORWURF	70
5.3 FALLKONSTELLATIONEN	71
5.4 ZUR VERDACHTSBASIS UND BEURTEILUNG DER MIßBRAUCHSVORWÜRFE	73
5.5 BEURTEILUNG DES MIßBRAUCHSVORWURFS UND AUSGANG DES VERFAHRENS	76
5.6 ZUM FAMILIENGERICHTLICHEN VERFAHREN UND ZUR BETEILIGUNG DES JUGENDAMTES UND VON GUTACHTERN	79
5.7 ENTSTEHUNG VON FALSCHBEZICHTIGUNGEN IM UMFELD FAMILIENGERICHTLICHER AUSEINANDERSETZUNGEN	86
5.8 MÖGLICHE FOLGEN VON FALSCHBEZICHTIGUNGEN	90
LITERATUR	91

1. Hintergrund und Zielstellung der Untersuchung

In Auseinandersetzungen um das Sorge- und Umgangsrecht kann dem Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs verfahrensentcheidende Bedeutung zukommen. Mitunter reicht ein diffuser Anfangsverdacht, der – in den oft über Jahre andauernden Verfahren – zu nicht oder nur schwer korrigierbaren negativen Folgen für die Beteiligten führen kann (Steller & Busse, im Druck). Grundrechte der Beteiligten können durch entsprechende Entscheidungen in erheblichem Maß beeinträchtigt werden. In der Rechtsprechung und juristischen Literatur ist die Frage nach der Gewichtung einer vor dem Familiengericht vorgebrachten Mißbrauchsanschuldigung keinesfalls einheitlich. So halten einige Gerichte ein gerichtliches Eingreifen allein aufgrund des Verdachts auf sexuellen Mißbrauch in der Regel für nicht gerechtfertigt, während es nach Auffassung anderer Gerichte lediglich darauf ankomme, ob eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines sexuellen Mißbrauchs bestehe (Carl, 1995; Häußermann, 1996).

In den letzten Jahren wurden wiederholt Feststellungen von Juristen und Gerichtsgutachtern getroffen, wonach es eine drastische Zunahme sexueller Mißbrauchsvorwürfe in strittigen familiengerichtlichen Verfahren zur Frage der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs gegeben habe. Ferner wurde darauf verwiesen, daß derartige Mißbrauchsvorwürfe in den meisten Fällen nicht substantiierbar seien. Hinsichtlich der empirischen Basis für derartige Feststellungen werden vor allem zwei Quellen angegeben: Zum einen wird auf Erfahrungen und Untersuchungen der letzten Jahre im Rahmen familien- und vormundschaftsgerichtlicher Begutachtungen verwiesen und zum anderen auf Ergebnisse amerikanischer Studien. Beide Quellen erscheinen für verallgemeinernde Aussagen jedoch problematisch, worauf in den nachfolgenden Kapiteln näher eingegangen werden soll.

Die vorliegende Untersuchung beinhaltet eine Aktenanalyse familiengerichtlicher Verfahren. Es wurde der Frage nachgegangen, ob es in den letzten Jahren eine Zunahme von Mißbrauchsvorwürfen in derartigen Verfahren gegeben hat, ob die Anzahl zu Unrecht erhobener Vorwürfe zugenommen hat und durch welche Besonderheiten derartige Fälle gekennzeichnet sind. Zu diesem Zweck wurden an zwei Berliner Familiengerichten Akten isolierter Umgangsregelungsverfahren und Sorgerechtsverfahren aus drei Jahrgängen – 1988, 1993 und 1995 – gesichtet und Fälle mit Angaben über einen sexuellen Mißbrauchsverdacht mit Hilfe eines Erhebungsbogens analysiert.

Um einen Einblick in den gegenwärtigen Stand der Debatte zu ermöglichen, soll im folgenden ein Überblick über Untersuchungen aus dem US-amerikanischen Raum und die Diskussion in Deutschland dazu gegeben werden.

1.1 Zur Diskussion der Thematik in Deutschland

Im Gegensatz zu den zahlreichen amerikanischen Untersuchungen – auf die an späterer Stelle eingegangen wird – finden sich im deutschsprachigen Raum bisher kaum empirische Angaben über die Größenordnung sexueller Mißbrauchsvorwürfe bzw. über den Anteil der Falschbeschuldigungen oder fehlerhaften Aussagen in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. Jedoch wird von einigen forensisch tätigen Gutachtern und Juristen eine zeitlich versetzte, der US-amerikanischen Entwicklung aber durchaus vergleichbare Tendenz angenommen (vgl. Kluck, 1995; Mütter & Kluck, 1992; Offe, Offe & Wetzels, 1992; Roemer & Wetzels, 1991; Salzgeber, Scholz, Wittenhagen & Aymans, 1992; Steller, 1995; Volbert, 1995).

So äußerte beispielsweise der Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages im Jahr 1993, daß der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs in 10 bis 15 % der Sorge- und Umgangsrechtsfälle erhoben wird, während es in den 80er Jahren einen solchen Vorwurf nur alle zwei bis drei Jahre gegeben habe (zit. nach Deberding & Klosinski, 1995). In 70 % bis 80 % der Fälle sei der sexuelle Mißbrauchsvorwurf – seiner Einschätzung nach – nicht nachweisbar. Ein Jahr später bezifferte er das Ausmaß derartiger Fälle mit einem Mißbrauchsvorwurf auf etwa 40 % (Willutzki, 1994; auch im Saarländischen Rundfunk am 25.03.1994 und in der ZDF-Sendung „Zündstoff“ am 08.06.1994). Er sprach in diesem Zusammenhang von einer alarmierend hohen und erschreckenden Zahl. Häußermann (1996) stellte fest, daß die Familiengerichte – mindestens ebenso wie die Strafjustiz – in den letzten Jahren von Verfahren mit sexuellen Mißbrauchsanschuldigungen überrollt worden seien.

Der Gerichtsgutachter Ernst Ell wurde 1997 im „Spiegel“ mit der Äußerung zitiert, daß seiner Einschätzung nach in „jeder dritten Streit-Akte der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs eine Rolle spielt“ (zit. nach Der Spiegel, 47/1997, S. 98). In 95 % der Sorgerechtsprozesse seien die Anschuldigungen frei erfunden.

In zahlreichen Artikeln forensischer Gutachter wurde ebenfalls auf eine besorgniserregende und explosionsartige Zunahme (falscher) sexueller Mißbrauchsbeschuldigungen im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren verwiesen (u.a. Deberding & Klosinski, 1995; Kluck, 1995; Offe, Offe & Wetzels, 1992; Roemer & Wetzels, 1991; Salzgeber, Scholz, Wittenhagen & Aymans, 1992; Schade, 1996). Nach Endres und Scholz (1994) liegt der Anteil an falschen Verdächtigungen im Rahmen familienrechtlicher Auseinandersetzungen mit Mißbrauchsvorwurf bei etwa 25 % bis 50 %.

Als möglicher Beleg für die angesprochene Entwicklung wurde vor allem auf eine Zunahme von Gutachtenaufträgen in familiengerichtlichen Verfahren verwiesen, die mit einem sexuellen Mißbrauchsvorwurf gekoppelt waren. Die Angaben verschiedener Begutachtungsinstitutionen zeigen eine Zunahme

derartiger Gutachtaufträge seit etwa Anfang der 90er Jahre. So berichten Deberding und Klosinski (1995) von der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Tübingen über eine Zunahme familien- und vormundschaftsgerichtlicher Begutachtungsfälle mit sexuellem Mißbrauchsverdacht seit Anfang der 90er Jahre. Während 1981 nur 2,7 % der von ihnen untersuchten Gutachten (2 von 74) einen sexuellen Mißbrauchsvorwurf beinhalten, lag die Quote 1990 bei 7,4 % (5 von 68), 1991 bei 14,6 % (14 von 96) und 1992 bei 28,7 % (27 von 94). Bei einem Drittel der insgesamt 48 Gutachten mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf wurde die Anschuldigung als wahrscheinlich zutreffend bewertet. Der sexuelle Mißbrauchsverdacht ging überwiegend von den Müttern aus (60 %), in den anderen Fällen von den Vätern (13 %) oder den Mitarbeitern öffentlicher Institutionen oder Beratungsstellen. In 70 % richtete sich der Verdacht gegen den Vater, in 10 % gegen die Mutter und bei den restlichen 20 % gegen eine andere männliche Bezugsperson des untersuchten Kindes.

Korrespondierend mit den Ergebnissen von Deberding und Klosinski (1995) fand Wille (1995) am Institut für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin Anfang der 90er Jahre ebenfalls einen Anstieg familien- und vormundschaftsgerichtlicher Begutachtungsfälle mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf. Der Mißbrauchsverdacht konnte hier jedoch nur bei einem der 25 in die Untersuchung einbezogenen Kinder, die zwischen 1990 und 1994 begutachtet worden waren, bestätigt werden.¹ Seit Mitte der 90er Jahre ist wiederum ein starker Rückgang derartiger Begutachtungsaufträge festzustellen.

Letztendlich bleibt hinsichtlich der Angaben über die Anzahl familienrechtlicher Begutachtungsfälle mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf festzustellen, daß sie – aufgrund der Selektivität des Gutachtenmaterials – keine Aussagen über die tatsächliche Häufigkeit derartiger Fälle insgesamt ermöglichen. Es gibt in der Bundesrepublik keine Erhebungen, die zuverlässige Aussagen über das Ausmaß sexueller Mißbrauchsvorfälle in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren erlauben. Denkbar erscheint, daß die zunehmende Diskussion und Sensibilität bezüglich der Thematik des sexuellen Mißbrauchs im Zusammenhang mit fragwürdigen Strategien bei der Verdachtsabklärung auch zu einem höheren Anteil an Verfahren mit Beauftragung von Sachverständigen geführt hat. Insofern würden die Gründe für die Zunahme einschlägiger Gutachten eher in der veränderten Beauftragungspraxis durch Gerichte zu sehen sein. Richter, welche letztendlich Gutachten in Auftrag geben und Urteile fällen, sind wie alle Beteiligten öffentlichen „Meinungstrends“ und widerstreitenden juristischen Vorgaben in einem nicht zu unterschätzenden Maße ausgesetzt. So weist beispielsweise Carl (1995) mit Bezug auf familiengerichtliche Verfahren mit Mißbrauchsvorwurf darauf hin,

¹ Einbezogen wurden 21 Begutachtungsfälle mit 25 zu begutachtenden Kindern (24 Mädchen und ein Junge) aus sechs vormundschaftsgerichtlichen Verfahren und 15 familiengerichtlichen Verfahren.

daß die gefühlsmäßige Verunsicherung bei Richtern zu der Tendenz führe, sich auf die Entscheidung von Fachkräften zu verlassen und sich auf diese Weise zu entlasten.

Auch wenn sich aufgrund von Gutachtenanalysen keine zwingenden Schlüsse auf die Verteilung sexueller Mißbrauchsvorfälle in familiengerichtlichen Verfahren ableiten lassen, so stimmen doch die Angaben über den hohen Anteil nicht belegbarer Verdachtsäußerungen bedenklich. Diese Angaben stehen zumindest im Kontrast zu Beurteilungen von sexuellen Mißbrauchsvorfällen im Strafverfahren. So fanden Busse und Volbert (1997) bei einer Analyse aller sogenannten Glaubwürdigkeitsgutachten in Verfahren, die 1991 in Berlin durch die Staatsanwaltschaft registriert wurden (n = 34), einen Anteil an Gutachten mit erheblichen Zweifeln an der Glaubhaftigkeit der Bekundungen oder negativer Beurteilung von nur 15 %.

Andererseits sind die Angaben über den Anteil falscher bzw. nicht belegbarer Verdachtsäußerungen auch nicht einheitlich. So berichtet Fegert (1995) über eine Analyse von 50 vormundschafts- und familiengerichtlichen Gutachten, die an der Abteilung für Psychiatrie und Neurologie des Kindes- und Jugendalters des Virchow-Klinikums der Humboldt Universität zu Berlin nach Januar 1992 erstellt wurden. Es handelte sich um 58 Kinder (Fälle). Darunter waren 20 Fälle mit einem sexuellen Mißbrauchsverdacht. In 9 dieser 20 Fälle sei der Verdacht bestätigt worden, ungeklärt blieben 7 Fälle, und nur in vier Fällen sei der Verdacht als ungerechtfertigt eingeschätzt worden, darunter fand sich nur ein Fall mit einer klaren Falschaussage. Um der Gefahr von Fehleinschätzungen – bezogen auf die Behauptung einer erheblichen Sekundärmotivation bei Mißbrauchsvorfällen in familiengerichtlichen Verfahren – vorzubeugen, fordert Fegert weitere Belege anhand von Aktenanalysen. Seiner Einschätzung nach könne in Trennungsfällen nicht von einem Massenphänomen der Falschbeschuldigung gesprochen werden. Fegert (1995) gibt zu bedenken, daß Fehleinschätzungen (die Häufigkeit falscher sexueller Mißbrauchsvorfälle in familiengerichtlichen Verfahren betreffend) darauf beruhen könnten, daß vor allem außergewöhnliche Fälle in Erinnerung blieben und bei späteren Einschätzungen daher überbewertet würden.

Auf dem Hintergrund der Diskussion über Gründe von Falschbezeichnungen fordert Volbert (1995) einen differenzierteren Umgang mit dem Begriff der Falschbeschuldigung. Ihrer Einschätzung nach seien die bei familienrechtlichen Auseinandersetzungen anzutreffenden Falschbezeichnungen vor allem als Formen suggestionsbedingter Aussagen zu klassifizieren, die nicht auf eine direkte Täuschungsabsicht zurückzuführen seien. So könnten z.B. irrtümliche Induktionen Dritter vom Kind übernommen und unter Umständen als tatsächlich erlebt angesehen werden.

Unter Hinweis auf die – auch in umfassenderen Studien – große Zahl unentscheidbarer Fälle analysierten Günter et al. (1997) von der Abteilung für

Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Tübingen einschlägige Fälle mit Mißbrauchsvorwurf und arbeiteten typische familiäre Mechanismen und Beziehungsdynamiken heraus.² Alle von den Autoren im Zeitraum 1990 bis 1992 begutachteten Fälle wurden qualitativ-deskriptiv bezüglich der im Gutachten geltend gemachten Verdachtsmomente ausgewertet (24 Fälle, insgesamt 30 Kinder betreffend). Bemerkenswert war vor allem das gehäufte Auftreten früherer sexueller Auffälligkeiten eines Elternteils (am häufigsten manifeste Perversionen [in 11 Fällen], aber auch weniger eindeutige Kriterien, z.B. „abnormer Zärtlichkeitswunsch“ oder „Aggressivität in sexuellen Praktiken“). Ihre Klassifikation der Fälle ergab vier verschiedene dynamische Muster: 1. Verlagerte Bindungswünsche, 2. Inzestoide Familie, 3. Projizierte eigene sexuelle Problematik, 4. Asymmetrische Partnerschaft. Mit Hilfe dieser Charakteristika sei nach Ansicht der Autoren die Gesamtsituation des Kindes im Verlauf der Scheidung besser erfassbar. Die übermäßige Fixierung auf die Suche nach der Wahrhaftigkeit einzelner Anschuldigungen verstelle häufig den Blick für die in jedem Fall kritische Situation des Kindes. Auch ein zu Unrecht erhobener Vorwurf entspringe in der Regel einer sexualisierten familiären Atmosphäre.

Heftig kritisiert wird die Diskussion um eine Zunahme von Falschbeschuldigungen vor allem von Autoren, die sich dem Grundsatz der Parteilichkeit gegenüber den Opfern verpflichtet fühlen. Diese Diskussion stelle eine Diffamierung der Opfer dar und lasse einen täterorientierten Standpunkt vermuten (vgl. Dörr & Schulze-Berndt, 1992). Durch derartige Äußerungen würden die gerade erst einsetzenden Bemühungen um Aufdeckung des Umfangs sexuellen Mißbrauchs/sexueller Gewalt an Kindern, der Prozeß der Aufklärung und präventiven Arbeit sowie der Aufbau beraterischer und therapeutischer Angebote für die Opfer verleumdet und disqualifiziert. Es sei vor allem nicht gerechtfertigt, aus möglichen Einzelfällen von Falschbeschuldigungen – auch in familienrechtlichen Streitigkeiten – einen Regelfall abzuleiten.

Was vor allem in Deutschland fehlt, sind eindeutige Zahlen, die zunächst Klarheit darüber geben, wie es sich tatsächlich mit dem Anteil der Mißbrauchsanschuldigungen in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren verhält und wie die Beschuldigungen hinsichtlich ihrer Substanz zu bewerten sind.

² In Anlehnung an die Untersuchung von Deberding und Klosinski (1995) berichten auch sie über eine signifikant steigende Zahl von Mißbrauchsanschuldigungen in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Begutachtungsfällen: 1981: bei 2,5 % (2 von 74); 1990: 6 %; 1991: 11,5 % (11 von 96); 1992: 25 % (21 von 84); 1997: 16 % (11 von 68). Zu den Gründen für Abweichungen gegenüber den Zahlen, die bei Deberding und Klosinski (1995) auf der Grundlage der von Mitarbeitern der Kinder- und Jugendpsychiatrie Tübingen erstellten Sorge- und Umgangsrechtsgutachten berichtet werden, finden sich in dem Artikel von Günter et al. (1997) keine Angaben.

1.2 Untersuchungen aus den USA

Erste Untersuchungen und Veröffentlichungen zur Problematik des sexuellen Mißbrauchsvorwurfs in Scheidungs- und Umgangsregelungsverfahren aus den 80er Jahren stammen vor allem aus den USA. In diesen Untersuchungen wird über einen Anteil an Verfahren mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf zwischen 2 % und 40 % aller Verfahren berichtet. Der Anteil an Falschbeschuldigungen liegt den Untersuchungen zufolge zwischen 20 % und 80 % (Mikkelsen, Gutheil & Emens, 1992; Thoennes & Tjaden, 1990; Wakefield & Underwager, 1991; Yates & Musty, 1988; Zeitlin, 1988). Die großen Spannbreiten machen mißtrauisch. Eine genauere Betrachtung der Methodik einzelner Studien verdeutlicht, daß der Aussagewert der meisten Studien aufgrund der geringen Stichprobengröße und der mangelnden Repräsentativität (z.B. Beschränkung auf Gutachtenfälle) stark eingeschränkt ist. Gleichzeitig bestehen methodische Probleme wegen des Fehlens zuverlässiger Außenkriterien bei der Beurteilung realer versus falscher Aussagen (vgl. insbesondere Elterman & Ehrenberg, 1991).

Zuverlässige und repräsentative amerikanische Studien – beispielsweise auf der Grundlage aller Verfahren eines Familiengerichtes in einem bestimmten Zeitraum – zeigen, daß die These einer erheblichen Zunahme von sexuellen Mißbrauchsvorfällen in Familiengerichtsverfahren nicht generell bestätigt werden kann. Der Anteil an Verfahren mit Mißbrauchsvorwurf liegt diesen Studien zufolge bei etwa 2 %.

McIntosh und Prinz (1993) beispielsweise legten ihrer Untersuchung Analysen aller Akten eines Familiengerichtes in South Carolina aus dem Jahre 1987 zugrunde. Angaben über sexuellen Kindesmißbrauch wurden nur in 0,8 % (n = 5) aller ausgewerteten Fälle (n = 603) und in 2 % der Fälle, in denen das Sorgerecht bzw. Umgangsrecht strittig war, gefunden. Hinsichtlich der Falschbeurteilungsraten wurden von den Autoren keine genauen Angaben gemacht, da die Informationen in den Akten keine Schlußfolgerungen erlaubt hätten.

Einen Anteil von 2 % an Fällen mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf ermittelten auch Thoennes und Tjaden (1990; Thoennes & Pearson, 1988) bei ihrer 1986 durchgeführten Umfrage zur Erfassung aller relevanten Fälle in acht US-amerikanischen Gerichtsbezirken in einem Zeitraum von sechs Monaten. Die Umfrage stützte sich auf Fragebögen, die von dem zuständigen Gerichtspersonal³ in diesem Zeitraum zu jedem der betreffenden Fälle ausgefüllt worden waren. Insgesamt wurden über 9000 Scheidungsfälle mit Sorgerechtsstreitigkeiten bearbeitet. In 169 Fällen fand sich zusätzlich eine sexuelle Mißbrauchsanschuldigung. Bei 129 dieser 169 Fälle lagen weitere Informa-

³ Dabei handelte es sich um Personen, die in strittigen Umgangs- und Sorgerechtsverfahren für „Vermittlung“ und „Untersuchung“ zuständig waren („court-based mediators/evaluators“ und „child protective service workers“).

tionen zur Einschätzung des Mißbrauchsverdachts vor, die von den Autoren einer weiteren inhaltlichen Analyse unterzogen wurden. Danach wurde der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs in 50 % der Fälle für berechtigt gehalten (Mißbrauch wahrscheinlich), in 33 % der Fälle wurde er als unberechtigt eingeschätzt (Mißbrauch unwahrscheinlich) und in 17 % der Fälle war der Vorwurf nicht aufklärbar („indeterminate“).

Aufgrund weiterer Untersuchungen gelangen die Autoren zu dem Schluß, daß wachsendes Problembewußtsein und Sensibilität in der Bevölkerung zu einer höheren Bereitschaft geführt haben könnten, einen sexuellen Mißbrauch in Familienrechtsverfahren anzugeben. Ihren Hochrechnungen zufolge sei der Anteil derartiger Verfahren, verglichen mit der Gesamtzahl der Umgangs- und Sorgerechtsverfahren, jedoch sehr gering. Im Vergleich zum allgemeinen sexuellen Mißbrauchsrisiko bei Kindern in der Bevölkerung komme ihren Berechnungen zufolge der Vorwurf des sexuellen Kindesmißbrauchs in strittigen Familienrechtssachen sechsmal häufiger vor. Zugleich weisen sie aber darauf hin, daß Kinder aus „Scheidungsfamilien“ einem ungleich höheren Mißbrauchsrisiko ausgesetzt seien. Ihrer Einschätzung nach sei es im Scheidungskontext wahrscheinlicher als außerhalb eines Scheidungskontextes, daß ein sexueller Mißbrauchsverdacht zur Sprache komme. Die Untersuchungen hätten aber keinen Anlaß zu der Vermutung gegeben, daß Mißbrauchsanschuldigungen gerade in Sorgerechtsverfahren überdurchschnittlich häufig falsch seien.

Bei einer großen Zahl an Untersuchungen handelt es sich um Studien, die anhand einer Analyse von wenigen Einzelfällen bestimmte Fallkonstellationen unter Einbeziehung der jeweiligen Familiendynamik herausgearbeitet und auch allgemeine Aussagen zum Ausmaß der Problematik getroffen haben. So berichtet beispielsweise Bresee (1986) aus eigener Praxiserfahrung und in Anlehnung an Medienberichte über eine steigende Anzahl sexueller Mißbrauchsvorwürfe während Scheidungsauseinandersetzungen von Eltern. Bei familienrechtlichen Streitigkeiten gebe es auch eine große Anzahl an Fällen, bei denen ein Mißbrauch nicht nachweisbar sei. Über eine erhöhte Rate zu Unrecht erhobener sexueller Mißbrauchsvorwürfe berichten beispielsweise auch Benedek und Schetky (1985), Green (1986), Jones und Seig (1988), die Fallstudien anhand von Gutachten im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren darstellen.

Burk et. al. (1995), die ebenfalls von einer erhöhten Anschuldigungsrate bei familienrechtlichen Streitigkeiten ausgehen, diskutieren anhand eines Fallbeispiels verschiedene Aspekte, die zum Aufkommen des Verdachts beitragen können (Interessen und Persönlichkeit der Eltern, Familiendynamik) und bei der Verdachtsabklärung berücksichtigt werden müssen. Zugleich verweisen sie auf die Interessenkollisionen der involvierten Personen (Familienangehörige, Verwandte, Bekannte) bzw. Professionen (Richter, Anwälte, Gutachter). So gelang es im betreffenden Beispiel den streitenden Parteien mit Hilfe ihrer

Anwälte immer wieder, Gutachten scheinbar neutraler Experten vorzulegen, die jeweils die Position eines Elternteils stützten und es dem Gericht erheblich erschwerten, eine eindeutige Entscheidung zu treffen.

Auch Ayoub (1991) analysierte Besonderheiten von Mißbrauchsanschuldigungen im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten. Sie schilderte fünf Fälle, in denen die des Mißbrauchs beschuldigten Väter die Vorwürfe von sich wiesen und im Gegenzug die Anschuldigung als ein Phantasieprodukt der Mutter aufgrund eigener sexueller Mißbrauchserfahrungen und psychischer Störungen darstellten. Gleichzeitig wurde seitens der Väter die Beschuldigung als Indiz dafür angesehen, daß die Mutter zur Erziehung der Kinder unfähig ist.

Die Komplexität und individuelle Vielgestaltigkeit der Fallkonstellationen ist nach Mikkelsen, Gutheil und Emens (1992) auch ein Grund für die stark voneinander abweichenden Ergebnisse von Untersuchungen zur Frage der Häufigkeit falscher Mißbrauchsanschuldigungen während Sorgerechtsstreitigkeiten. In den von ihnen zitierten Studien lagen die Falschbeschuldigungsraten zwischen 2 % und 55 %. Wichtiger als allgemeine Trendbestimmungen und Häufigkeitsschätzungen seien daher detaillierte Untersuchungen zur Dynamik von Sorgerechtsstreitigkeiten und den in diesem Zusammenhang auftretenden Falschbeschuldigungen. Anhand einer Analyse zahlreicher Einzelfallstudien (Publikationen aus den Jahren 1979 bis 1989) entwarfen sie eine Typologie möglicher Hintergründe für Falschbeschuldigungen: 1. Falschbeschuldigung im Kontext von Scheidungsstreitigkeiten, 2. Falschbeschuldigung vor dem Hintergrund einer psychischen Störung des Beschuldigten, 3. Falschbeschuldigung als Ergebnis einer bewußten Manipulation des Kindes oder eines Erwachsenen, 4. Falschbeschuldigung aufgrund iatrogenen Faktoren.

Auch größere Studien belegen, daß falsche Mißbrauchsanschuldigungen im Rahmen von Scheidungsstreitigkeiten ein relevantes Problem darstellen. Um die Hintergründe dieses Zusammenhangs analysieren zu können, hat Faller (1991, 1995) über einen Zeitraum von 15 Jahren die an einer Universitätsklinik im mittleren Westen der USA untersuchten Fälle zu dieser Problematik systematisch gesammelt und ausgewertet.⁴ Als Datenbasis dienten die schriftlichen Fallberichte, welche sowohl die Untersuchungsergebnisse der Klinik als auch Hintergrundinformationen anderer Professioneller und sonsti-

⁴ Erhoben wurden die Fallcharakteristika allgemein, die zeitliche Beziehung der Scheidung zur Mißbrauchsanschuldigung, die klinische Einschätzung der Anschuldigung, die Kriterien, welche in den einzelnen Fällen zur Bestätigung des Mißbrauchsverdachts führten, und das Urteil des Gerichts.

Merkmale falscher Anschuldigungen zusammenfassen und beinhaltet z.B. das Vorbringen des Verdachts im Scheidungsverfahren, Bestätigung des Verdachts durch einen Psychologen oder Arzt bis hin zu bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen des beschuldigen und des beschuldigten Elternteils (Blush & Ross, 1987). Die Zusammenfassung solcher Merkmale zu einem Syndrom erscheint fragwürdig und ist empirisch nicht gesichert. Im Einzelfall kommt einem solchen Syndrom keinerlei Beweiskraft zu (Endres & Scholz, 1994).

Der Vergleich vorliegender Untersuchungen und ihrer höchst widersprüchlichen Ergebnisse wird zusätzlich erschwert durch das jeweils sehr unterschiedliche methodische Vorgehen (Gutachtenanalyse, Analyse klinischer Fälle öffentlicher oder auch privater Einrichtungen, Analyse von Gerichtsakten, Fragebogenstudien, Interviews oder Telefonbefragung von zuständigen Untersuchern bei Gericht, von Gutachtern oder Richtern, Einzelfallstudien). Einige Autoren weisen darauf hin, daß der Eindruck steigender Zahlen von Mißbrauchsanschuldigungen und häufiger Falschbeschuldigungen zum Teil auf Grundlage wenig verlässlicher und kaum verallgemeinerbarer Studien entstanden sei, die, getragen von einer großen Öffentlichkeit, in ihrer allgemeinen Gültigkeit überschätzt worden seien. Einige der bereits zitierten Studien wurden vor dem Hintergrund dieser Problematik selbst wieder Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung.

Corwin, Berliner, Goodman et al. (1987) befaßten sich beispielsweise ausführlich mit der vielzitierten Studie von Green (1986), die sie als simplizistisch und mißverständlich einschätzten. Bemängelt wird vor allem der Gebrauch nicht validierter Standards, insbesondere die in nachträglicher Analyse getroffene Unterteilung in „wahre“ und „falsche“ Fälle. Weiterhin widersprechen sie sowohl Greens Auffassung, daß Kinder in Gegenwart des beschuldigten Vaters auf jeden Fall wahrheitsgemäß mit Ablehnung oder Zuneigung reagieren würden, als auch seiner Ansicht, daß die verbalen Äußerungen kleiner Kinder auf keinen Fall wörtlich genommen werden dürften. Sie geben außerdem zu bedenken, daß die Scheidungssituation die Eröffnung eines Mißbrauchs nicht nur begünstigen könne, sondern daß unter Umständen die Folgen der Scheidung (emotionale Probleme der Elternteile, häufiges Alleinsein mit dem Kind infolge der Umgangsregelungen) erst zum Entstehen des Mißbrauchs führen könnten (Thoennes & Tjaden, 1990; Faller, 1991). Neben den bereits genannten Mängeln vorhandener Studien kritisieren Elterman und Ehrenberg (1991) vor allem den Gebrauch sogenannter „Indikatorenlisten“ zur „leichten“ Klassifizierung falscher Anschuldigungen. Die Merkmalslisten seien untauglich, da es sich um eine unsystematische, subjektive Sammlung von ambivalenten Merkmalen handle, die nachträglich aus „nicht-substantiierbaren“ Fällen gewonnen würden. So seien beispielsweise Geheimhaltungsbestrebungen (des Kindes) nicht generell als Indikator für eine Falschbeschuldigung anzusehen, da sich diese sowohl auf das „Geheimnis einer erfundenen Beschuldigung“ als auch auf das „Geheimnis des tatsächlich

geschehenen Mißbrauchs“ beziehen könnten. Und auch eine Mutter, die eine Persönlichkeitsstörung aufweise oder sich in verschwörerischer Weise zum Kind verhalte, könne durchaus einen berechtigten Mißbrauchsverdacht äußern.

Es bleibt zu fragen, inwieweit sich einzelne Untersuchungsergebnisse auf die Situation in Deutschland übertragen lassen, da es eine Reihe von juristischen⁶, institutionellen und nicht zuletzt kulturellen Unterschieden gibt, die direkte Rückschlüsse fragwürdig erscheinen lassen.

1.3 Annahmen über mögliche Ursachen einer Zunahme (falscher) sexueller Mißbrauchsvorwürfe in familiengerichtlichen Verfahren

Die Ursachen für die angenommene Zunahme sexueller Mißbrauchsvorwürfe in Familiengerichtsverfahren sind nach Salzgeber u.a. (1992) bisher nicht geklärt. In der Polizeilichen Kriminalstatistik der letzten Jahre finden sich keine Hinweise auf einen Anstieg sexueller Mißbrauchsdelikte an Kindern. Dennoch könnte eine Aufhellung des Dunkelfeldes infolge erhöhter Wachsamkeit und Enttabuisierung dafür verantwortlich sein, daß sich in familiengerichtlichen Verfahren – im Gegensatz zur polizeilichen Anzeigesituation – ein Anstieg der Fälle zeigt. Aufgrund fehlender Anhaltspunkte für die Annahme, daß die tatsächliche Häufigkeit sexueller Übergriffe von Eltern auf ihre Kinder zugenommen hat, schlußfolgert Kluck (1995), daß demnach andere Bedingungen für die Zunahme sexueller Mißbrauchsvorwürfe in Familiengerichtsverfahren verantwortlich sein müssen.

Als wesentliche Faktoren werden von Salzgeber u.a. (1992) die Enttabuisierung bzw. öffentliche Diskussion dieses Themas, die Veröffentlichungen in publikumswirksamen Zeitschriften und die engagierte Interessenvertretung von betroffenen Kindern durch Initiativgruppen genannt. Im Hinblick auf die vermeintlich häufiger als sonst in familienrechtlichen Streitigkeiten auftretenden Falschbeschuldigungen betonen Roemer und Wetzels (1991), daß auftretende Falschaussagen in derartigen Verfahren ihrer Erfahrung nach nicht als intentionale Falschbeschuldigungen im Sinne der absichtlichen Schädigung einer Person zu klassifizieren seien, sondern eher als Falschaussage im Sinne fehlerbehafteter Aussagen angesehen werden müßten. Ihrer Meinung nach könne das Auftreten von Falschaussagen in solchen Verfahren zum Teil mit der Einbindung und Funktionalisierung der Kinder für den Streit der Erwachsenen erklärt werden. Darüber hinaus würden Interpretations- und Definitionsprozesse involvierter Professioneller eine Rolle spielen, in denen unspezifische Indikatoren fehlerhaft interpretiert und Schilderungen falsch bewertet würden.

⁶ Zu nennen ist beispielsweise die bestehende Anzeigepflicht bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch in einigen Bundesstaaten der USA.

Auch Untersuchungen, die sich direkt mit dem Problem bewußter Falschaussagen von Kindern über sexuelle Mißbrauchsdelikte auseinandergesetzt haben, belegen übereinstimmend, daß die Rate intentionaler Falschbezeichnungen allgemein sehr gering ist. Entsprechende Zahlenangaben schwanken in einer Größenordnung von 2 % bis 10 %, wobei altersabhängige Unterschiede festgestellt wurden (Everson & Boat, 1989; Jones & McGraw, 1987; Röcker, 1989). Das Risiko intendierter Falschaussagen steigt jedoch beginnend mit der Vorpupertät (Fegert, 1995). Everson et al. (1989) stellten bei Kindern unter sechs Jahren eine Falschaussagenrate von 2 % fest, bei Kindern zwischen sechs und zehn Jahren lag sie bei 6 % und bei denjenigen über zehn Jahren bei 10 % (n= 1942 Fälle).

Nach Ansicht von Jones und McGraw (1987) sind 80 % der falschen Anschuldigungen in Sorgerechtsprozessen auf Instruktionen eines Elternteiles zurückzuführen (external instruierte Falschaussagen). Tate, Warren und Hess (1992) gehen davon aus, daß instruierte Falschaussagen bei jüngeren Kindern eher möglich sind als eigene Lügen (internal erzeugte Lügen), da das Befolgen einer Instruktion im Vergleich zur absichtlichen Lüge geringere kognitive Fähigkeiten erfordere. Eine eigene Täuschungsabsicht sei nicht unbedingt notwendig (vgl. Pieters, 1994).

Steller (1995) sieht in der unsubstantiierten Interpretation von unspezifischen Beobachtungen als Indikator sexuellen Mißbrauchs mit nachfolgender methodisch fehlerhafter Aufdeckungsarbeit eine wesentliche Ursache falscher Verdachtsbildungen. Ein derartiger Verdacht gründe sich häufig nicht auf Bekundungen der Kinder über sexuelle Mißbrauchserfahrungen, sondern beruhe auf Beobachtungen von Erwachsenen, die entsprechende „Signale“ der Kinder aus verschiedenen Verhaltensbereichen interpretieren.

Offe, Offe und Wetzels (1992) schlußfolgern, daß unter bestimmten situativen Bedingungen die Rate der ansonsten eher seltenen Falschbeschuldigungen deutlich ansteige. In diesem Zusammenhang diskutieren sie mögliche Faktoren, die das Entstehen fehlerhafter Anschuldigungen begünstigen könnten. So bestehe aufgrund einer zunehmenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit, insbesondere auch von Institutionen sozialer Kontrolle, die Gefahr, daß ein Verdacht – häufig auf der Grundlage unspezifischer Verhaltensauffälligkeiten – vornehmlich als erwiesen angesehen werde. Zum anderen beruhe auch die nachvollziehbare motivationale Situation der streitenden Eltern die Gefahr von Fehlinterpretationen, indem z.B. Mütter in einem Klima der Enttäuschung und Verärgerung Vätern viel leichter den sexuellen Mißbrauch zutrauen würden und bereits aufgrund geringster Anhaltspunkte von einem sexuellen Mißbrauch überzeugt seien. Rösner und Schade (1993) vertreten die Ansicht, daß im familiengerichtlichen Verfahren die Wahrscheinlichkeit als sehr hoch einzuschätzen sei, daß ein Elternteil über Prozesse der Einengung des kognitiven Wahrnehmungsfeldes zur Vermutung sexuellen Mißbrauchs eines Kindes durch den anderen Elternteil gelange und

in dieser Auffassung durch professionelle Helfer nachhaltig bestärkt werde. Nach Salzgeber u.a. (1992) bestehe die Gefahr, daß Mütter im Zusammenhang mit negativen Gefühlen gegenüber dem Ehemann Äußerungen des Kindes mißinterpretierten. Tendenziöse und einstellungsgeleitete Befragungen und Interpretationen könnten besonders bei kleinen Kindern aufgrund ihrer hohen Suggestibilität und Beeinflussbarkeit von Erinnerungen einen Lernprozeß in Gang setzen, infolgedessen sie das äußern, was Erwachsene hören wollen (zur Problematik der Suggestion vgl. Volbert, 1997). Infolge gezielter Instruktionen, bewußter oder unbewußter Suggestion durch Dritte, mehrfacher Befragungen und anderer Interventionen werde es nach Roemer und Wetzels (1991, S. 29) – abhängig von Persönlichkeitsfaktoren des Kindes und vielfältigen situativen Einflüssen – zunehmend schwieriger, den Wahrheitsgehalt einer Aussage zu prüfen und „zwischen Gehörtem, Vorgestelltem, selbst Erlebtem, Ansichten und Interpretationen sowie Konglomeraten aus diesen Quellen zu differenzieren“.

Wakefield und Underwager (1990) vermuten, daß falsche Mißbrauchsanschuldigungen in Sorgerechtsstreitigkeiten häufig von Eltern ausgehen, die unter massiven Persönlichkeitsstörungen leiden, und entwarfen eine Typologie zur Identifizierung falschbeschuldigender Eltern. Anhand von Probanden aus eigener Begutachtungspraxis versuchten sie, Persönlichkeitsmerkmale von fälschlich beschuldigenden Personen zu systematisieren. Sie verglichen 72 falschbeschuldigende Elternteile (68 Frauen, 4 Männer) mit 103 fälschlich beschuldigten Elternteilen (99 Männer, 4 Frauen) und mit 67 Elternteilen, die sich lediglich im Scheidungsprozeß befanden (31 Frauen, 36 Männer). Bei Elternteilen, von denen falsche Mißbrauchsbeschuldigungen in strittigen Scheidungs- und Sorgerechtsfällen ausgingen, fanden sie sehr viel häufiger Persönlichkeitsstörungen als in der Gruppe falsch beschuldigter Elternteile und der Gruppe von Eltern ohne sexuellen Mißbrauchsvorwurf innerhalb der Auseinandersetzung um das Sorgerecht. Weitere Faktoren, die im Zusammenhang mit unbegründeten sexuellen Mißbrauchsvorwürfen von den Autoren beobachtet wurden, sind: ausgesprochene Feindseligkeit gegenüber dem Ehepartner und der Versuch, ihn zu schädigen; Hypersensibilität hinsichtlich der Möglichkeit eines sexuellen Mißbrauchs des Kindes (z.B. aufgrund eigener sexueller Mißbrauchserfahrungen oder aufgrund von Medienberichten) sowie voreilige Schlußfolgerungen durch Therapeuten oder Ärzte bei unspezifischen Angaben des Kindes und Verunsicherung der Mutter über das Verhalten des Kindes. Im weiteren wird von den Autoren die generelle „Folgenlosigkeit“ falscher Anschuldigungen („no response cost“) verantwortlich für die ihrer Ansicht nach steigende Wahrscheinlichkeit falscher Mißbrauchsanschuldigungen in Sorgerechtsverfahren gemacht.

In Anbetracht der Notwendigkeit, die familiäre Gesamtsituation zu berücksichtigen, wenn sexuelle Mißbrauchsvorwürfe im Trennungsfall geäußert werden, soll auch auf das erstmals systematisch von Gardner (1992) beschriebene „Parental Alienation Syndrom“ (PAS) eingegangen werden. Nach

5. Welche Rolle spielt der sexuelle Mißbrauchsverwurf für die Entscheidung der Gerichte? Inwiefern werden die Vorwürfe für berechtigt gehalten?
6. Welche Rolle spielt der Mißbrauchsverwurf für die Tätigkeit der Jugendämter im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht im Verfahren?
7. Welche Rolle spielen Sachverständigenurteilen in familiengerichtlichen Verfahren mit sexuellem Mißbrauchsverwurf? Inwiefern werden aussagepsychologische Erkenntnisse bei der Beurteilung der sexuellen Vorwürfe berücksichtigt?

Speziell juristische Aspekte und Fragestellungen der Mißbrauchsproblematik in familiengerichtlichen Verfahren zur Regelung des Umgangs mit dem Kinde wurden von der Rechtsreferendarin Frau Christiane Düring im Rahmen ihrer Dissertation untersucht (Düring, 1999). Ihr wurde dazu der Zugang zu den im hiesigen Projekt verwendeten Akten der Umgangsregelungsfälle ermöglicht.

3. Methodik der Datenerhebung 3.1 Zur Aktenanalyse als Methode

Zur Untersuchung der Fragestellungen wurde eine Aktenauswertung familiengerichtlicher Verfahren vorgenommen. Aktenuntersuchungen stellen ein konventionelles Verfahren unter anderem in der kriminologischen Forschung dar (Albrecht, 1994). Die Auswertung von Akten erfordert die Berücksichtigung ihrer Entstehung, weshalb Aktenanalysen nicht unumstritten sind (Döbling, 1984; Steinhilber, 1986). Akten dienen vor allem zur Information der mit dem Fall befaßten Personen bzw. Institutionen und zur Legitimation getroffener Entscheidungen. Die schriftlich abgelegten Daten sind Ergebnis justizieller, bürokratisch geprägter Arbeitsroutinen, die die Tätigkeit der jeweiligen Organe beschreiben (vgl. Albrecht, 1994). Bei ihrer Interpretation ist der eben genannte Sinn ihrer Entstehung zu beachten.

Kodjoe (1998) bezeichnet das FAS die – teils bewußt, teils unbewußt – durch den sorgeberechtigten Elternteil vorgenommene Manipulation des Kindes, die eine kompromittierende Ablehnung des anderen Elternteils und letztendlich die eigenständige Verweigerung des Umgangs durch das Kind zum Ziel hat. Andere Gründe für die Ablehnung des Elternteils – wie sexueller, psychischer oder physischer Mißbrauch – sind nicht vorausgegangen. Als besonders kennzeichnend für dieses Phänomen gelten der extrem kurze Zeitraum, in dem sich der vermeintliche Haß der Kinder auf den geschiedenen Partner konzentriert (wenige Wochen), sowie die stereotyp anmutenden Ablehnungsäußerungen der Kinder, die nicht konkretisiert werden können, aber dennoch selbständig und mit Überzeugung vorgebracht werden. Eine mögliche Eskalation der Ablehnung kann unter anderem in einer Mißbrauchsanschuldigung gipfeln, um die Ausgrenzung des Partners zu besiegeln. Das Syndrom beschränkt demnach eine zunehmende Entfremdung bis offene Ablehnung eines Elternteils auf dem Hintergrund der Solidarität und besonderen emotionalen Bindung zu dem sorgeberechtigten Elternteil.

Aufgrund des Fehlens verlässlicher Zahlen zur Problematik der sexuellen Mißbrauchsverwürfe in familiengerichtlichen Verfahren in Deutschland wurde anhand einer Analyse von Gerichtsakten aus familiengerichtlichen Verfahren unter anderem der Frage nachgegangen, ob es in den letzten Jahren eine Zunahme von Mißbrauchsverwürfen in derartigen Verfahren gegeben hat und ob die Anzahl zu Unrecht erhobener bzw. nicht bestätigter Vorwürfe zugenommen hat. Diese und weitere Fragestellungen werden im nachfolgenden Abschnitt dargestellt.

2. Fragestellungen

Mit Hilfe einer Aktenanalyse familiengerichtlicher Verfahren zur Frage der elterlichen Sorge und des Umgangs sollen folgende allgemeine Fragestellungen- gen untersucht werden.

1. Wie hoch ist der Anteil an familiengerichtlichen Verfahren (isolierte Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren), in denen der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs geäußert wird?

2. Hat sich die Anzahl an Fällen mit sexuellem Mißbrauchsverwurf in den neunziger Jahren gegenüber früher verändert?

3. Welche Aussagen können zur Verdachtsbasis getroffen werden, d.h., worauf gründen sich die Verdachtsäußerungen?

4. Von wem gehen die Verdachtsäußerungen aus, und gegen wen richten sie sich? Lassen sich bestimmte Fallkonstellationen beschreiben?

Hinsichtlich der Akten im familiengerichtlichen Verfahren ist zu berücksichtigen, daß die Informationen sehr selektiv sind und unter anderem vom Informationsbedarf der beteiligten Parteien abhängen, wobei auch taktische Gesichtspunkte eine Rolle spielen dürfen. Gegen die Verwendung der Aktenanalyse als Untersuchungsmethode wird daher eingewendet, daß im Aktenverfahren nur eine Teilmenge der Vorgänge innerhalb eines Verfahrens niedergelegt wird. Informationen, die über den bereits vorliegenden Akteninhalt hinaus die Entscheidung mitbeeinflusst haben können, seien es informelle Informationen der anderen Verfahrensbeteiligten oder auch an einem bestimmten Gericht herrschende informelle Verfahrensweisen, werden in den Akten nicht sichtbar. Auch subjektive Faktoren bei der individuellen Entscheidungsfindung der entscheidenden Personen sind in der Regel nicht erfaßt.

Dennoch ermöglicht die Aktenanalyse im vorliegenden Fall einen unverzichtbaren Zugang zu den Hauptfragestellungen dieser Untersuchung, der durch eine andere Methodik – z.B. Interviews mit betroffenen Personen, mit Familienrichtern und/oder mit Anwälten – nicht zu ersetzen ist.

3.2 Vorgehen bei der Datenerhebung

Um einen möglichen Entwicklungsverlauf der Fallzahlen erfassen zu können, wurde eine Auswertung von Akten familiengerichtlicher Verfahren aus drei Jahrgängen vorgenommen. Als erster Jahrgang wurde 1988 gewählt, da nach Einschätzung von Experten eine Zunahme familiengerichtlicher Verfahren mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf in Deutschland erst Anfang der 90er Jahre eingesetzt hat. Deshalb wurden als weitere auszuwertende Jahrgänge 1993 und 1995 gewählt. Das Jahr 1995 wurde ausgewählt, um einen möglichst aktuellen Jahrgang in die Untersuchung einzubeziehen. Die Auswahl eines noch späteren Jahrgangs erschien nicht günstig, da zum Erhebungszeitpunkt (1998) dann mit einem gewissen Prozentsatz noch nicht abgeschlossener und damit unzugänglicher Verfahren hätte gerechnet werden müssen.

Die ursprünglichen Überlegungen und Genehmigungsanträge auf Akteneinsicht beinhalteten, Ehescheidungssachen mit gleichzeitiger Regelung der elterlichen Sorge (Verbundverfahren) als Datenbasis zu nutzen. Aufgrund organisationstechnischer Gegebenheiten hinsichtlich Erfassung und Lagerung der interessierenden Akten bei den Familiengerichten wurden die ursprüngliche Absicht jedoch verworfen und Verfahrensakten zur Umgangsregelung als Datenbasis gewählt.⁷ Prinzipiell erschien eine Aktenauswertung familiengerichtlicher Verfahren zur Frage der Regelung der elterlichen Sorge oder zur Regelung des Umgangs für die Beantwortung der Fragestellungen der Untersuchung gleichermaßen geeignet. Plausible Annahmen dahin gehend, daß möglicherweise bei der einen oder anderen Verfahrensart eine größere Anzahl relevanter Fälle mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf zu erwarten ist, ließen sich nicht angeben.

⁷ Bereits vor Beginn des Förderungszeitraumes wurden Genehmigungen für die erforderliche Akteneinsicht bei der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und den Direktoren der beiden zuständigen Amtsgerichte eingeholt. Schwierigkeiten ergaben sich insoweit, daß aus organisationstechnischen Gründen eine Analyse von Akten aus Scheidungsverfahren mit Regelung der elterlichen Sorge als nicht möglich angesehen wurde (unter anderem keine getrennte Erfassung und Lagerung von Ehescheidungsakten mit und ohne Regelung der elterlichen Sorge für den zu erfassenden Jahrgang 1988). Außerdem spielten für die Gerichte Aspekte des vertretbaren Aufwandes beim Heraussuchen der Akten eine wichtige Rolle. Eine Einigung wurde dahin gehend erzielt, die Aktenauswertung auf der Basis isolierter Verfahren zur Regelung des Umgangs vorzunehmen. Nach Abschluß der ersten Untersuchungsetappe wurde ein Antrag auf Erweiterung der Untersuchung hinsichtlich der Auswertung isolierter Sorgerechtsverfahren gestellt und genehmigt.

Dennoch wurde nach Auswertung der Umgangsakten – aufgrund der erwartungswidrig niedrigen Anzahl relevanter Umgangsregelungsfälle mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf – die Datenbasis auf Sorgerechtsfälle ausgedehnt. Durch die Ausweitung der Datenbasis auf Sorgerechtsfälle sollte zum einen die Zuverlässigkeit der Ergebnisse über das Ausmaß derartiger Fälle in familiengerichtlichen Verfahren erhöht werden. Beispielsweise könnte möglichen Argumentationen entgegengetreten werden, die Situation in strittigen Sorgerechtsfällen stelle sich gegenüber Umgangsregelungsfällen ganz anders dar. Zum zweiten sollte die Anzahl an Fällen mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf durch die Einbeziehung von Sorgerechtsverfahren erhöht werden, um verallgemeinerbare Aussagen zu Fallkonstellationen, zur Verdachtsbasis und zu weitergehenden Fragestellungen zu ermöglichen.

Die Erhebung der Daten erfolgte in zwei Untersuchungsetappen. Die *erste Etappe* umfaßte die Datengewinnung aus Akten zur Frage der Umgangsregelung (isolierte Umgangsregelungsverfahren). Dazu wurden an beiden in Berlin zuständigen Familiengerichten⁸ Verfahrensakten zur Umgangsregelung aus drei Jahrgängen – 1988, 1993 und 1995 – gesichtet und jene mit einem sexuellen Mißbrauchsverdacht einer eingehenden Analyse mit Hilfe eines Erhebungsbogens unterzogen. Gerichtsakten des Jahrgangs 1988 für den Ostteil Berlins standen für eine Auswertung jedoch nicht zur Verfügung. In der DDR war für jene Fälle, in denen sich Eltern nach Scheidung hinsichtlich des Umgangs des nichtsorgeberechtigten Elternteils mit dem Kind nicht selbst einigen konnten, die Jugendhilfe zuständig.

In einer *zweiten Untersuchungsetappe* wurden zusätzlich isolierte Sorgerechtsverfahren der Jahrgänge 1988, 1993 und 1995 gesichtet und wiederum jene Fälle mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf analysiert. Aufgrund der Vielzahl an isolierten Sorgerechtsverfahren, die jährlich in Berlin verhandelt wurden (allein am Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg mehr als 2000 Verfahren), war mit ökonomisch vertretbarem Aufwand nur eine zufällige Stichprobe entsprechender Akten auswertbar. Angemessen erschien eine Anzahl von jeweils 500 zufällig ausgewählten Akten der Jahrgänge 1988, 1993 und 1995, insgesamt also 1.500 Sorgerechtsakten. Diese Aktenanalyse wurde ausschließlich am Familiengericht des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg vorgenommen. Bei der Stichprobenziehung wurden von jeder

⁸ In Berlin gibt es zwei Familiengerichte. Das Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg ist zuständig für die Verwaltungsbezirke Charlottenburg, Hellersdorf, Hohenschönhausen, Köpenick, Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn, Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Tiergarten, Treptow, Wilmersdorf und Zehlendorf. Das Familiengericht Pankow-Weißensee ist zuständig für die Bezirke Friedrichshain, Mitte, Pankow, Prenzlauer Berg, Reinickendorf, Wedding und Weißensee.

beim Familiengericht Tempelhof-Kreuzberg tätigen Abteilung gleich viele Akten ausgewählt.⁹

Für die Selektion der relevanten Akten mit einer sexuellen Mißbrauchsanschuldigung mußten zunächst alle bereitgestellten Akten gesichtet werden, da es – anders als bei Strafsakten – keine Kennzeichnung jener Fälle mit einem sexuellen Mißbrauchsvorwurf gibt. In der Phase der Selektion der relevanten Akten war ein genaues Studium des gesamten Inhalts jeder Akte erforderlich, da sich nicht selten Äußerungen bezüglich eines sexuellen Mißbrauchsvorwurfs nur „versteckt“ – mitunter in einem Satz – fanden, der sexuelle Mißbrauchsvorwurf also keinesfalls den gesamten Akteninhalt dominierte. Außerdem kam es vor, daß ein entsprechender Verdacht auch erst im Verlauf des Verfahrens geäußert wurde, so daß keineswegs die Kenntnisnahme des Antrags und der ersten Schriftsätze ausreichte.

Für die Auswertung der Akten mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf wurde ein Erhebungsbogen erarbeitet, der die Grundlage für die teilstandardisierte Erfassung der interessierenden Informationen aus den Akten bildete. Der Erhebungsbogen beinhaltet sowohl Items mit vorgegebenen Antwortkategorien als auch solche mit offener Beantwortungsmöglichkeit. Diese Kombination von geschlossener und offener Beantwortung sollte einerseits eine gewisse Standardisierung gewährleisten, andererseits aber auch die Erfassung bestimmter fallbezogener Besonderheiten ermöglichen.

Der Erhebungsbogen beinhaltet folgende Hauptgliederungspunkte:

- Familiäre Situation zur Zeit der Antragstellung und Begehren der Eltern hinsichtlich der Sorgerechtsregelung/des Umgangs,
- Daten des Kindes,
- Daten des nicht beschuldigten Elternteils,
- Daten des beschuldigten Elternteils,
- Charakteristik des Mißbrauchsvorwurfs,
- Entstehungsgeschichte des Mißbrauchsvorwurfs,
- Interventionen des Jugendamtes und/oder weiterer Einrichtungen (z.B. freie Träger), Stellungnahme des Jugendamtes,
- Tätigkeit und Entscheidung des Gerichts,
- Gerichtliches Sachverständigenutachten,

⁹ Die Anzahl der Abteilungen war pro Jahrgang unterschiedlich (51 Abteilungen im Jahr 1988, 59 Abteilungen 1993 und 54 Abteilungen 1995). Die pro Abteilung ausgewählten Akten variierten deshalb zwischen 8 und 10 Akten. Dabei wurden jeweils die ersten Aktenzeichen der für jede Abteilung aufgeführten Aktenzeichen ausgewählt. Falls eine Akte nicht zur Verfügung stand, wurde die jeweils nächste Akte hinzugenommen.

- Rechtsmittel,
- Ermittlungs- und/oder Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs des Kindes.

Die Erhebungsbögen für die beiden Arten von Verfahrensakten – Sorge- und Umgangsregelung – unterschieden sich nur hinsichtlich bestimmter thematischer Details, die Hauptschwerpunkte der erfaßten Informationen waren gleich. Zusätzlich wurde bei der Auswertung der Sorgerechtsakten auf bestimmte Fragestellungen von vornherein verzichtet, bei denen sich aufgrund der Erfahrungen bei der Auswertung der Umgangsregelungsakten herausgestellt hatte, daß kaum Informationen aus den Akten zu erlangen waren.

4. Ergebnisse

4.1 Fälle mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf in den Umgangsregelungsakten

Nach den Informationen der Familiengerichte Tempelhof-Kreuzberg und Pankow-Weißensee sind für die einzelnen zu untersuchenden Jahrgänge insgesamt 1878 isolierte Umgangsregelungsverfahren registriert gewesen (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Anzahl isolierter Umgangsrechtsakten pro Jahrgang

Familien-gericht	Jahrgang	registrierte Akten (rA)	ausgewertete Akten (% aller rA)	fehlende Akten (% aller rA)	ausgewertete Fälle ¹⁰
Tempelhof/ Kreuzberg	1988	517	460 (89,0 %)	57 (11,0%)	451
	1993	530	394 (74,3 %)	136 (25,7%)	375
	1995	543	365 (67,2 %)	178 (32,8%)	354
Pankow/ Weißensee	1993	121	81 (66,9 %)	40 (33,1%)	79
	1995	167	94 (56,3 %)	73 (43,7%)	93
Summe		1878	1394 (74,2 %)	484 (25,8%)	1352

¹⁰ Die ausgewerteten Fallzahlen ergeben sich aus der Differenz der ausgewerteten Akten und derjenigen Akten, die sich auf dieselben Verfahrensbeteiligten bezogen, beispielsweise wenn im Laufe eines Jahres von einer Person mehrere verschiedene Anträge zur Frage der Umgangsregelung – vor allem zur Durchsetzung einer bestehenden gerichtlichen Regelung – gestellt worden sind. Solche Akten wurden bei der Zählung zu einem Fall zusammengefaßt, da es ansonsten zur Verzerrung der relevanten Fallzahl (Verfahren mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf) hätte kommen können, beispielsweise wenn ein sexueller Mißbrauchsvorwurf einer Person aufgrund der Erwähnung in mehreren Anträgen bzw. Akten mehrfach gezählt worden wäre.

Hinsichtlich der Zahlenangaben für den Jahrgang 1988 ist zu berücksichtigen, daß sich diese nur auf die Umgangsregelungsakten des Familiengerichts Tempelhof-Kreuzberg beziehen, da entsprechende Akten für den damaligen Ostteil Berlins nicht vorlagen. Aufgrund der geringen absoluten Zahlen ergibt sich für die Jahre 1993 und 1995 ein Vergleich zwischen Ost- und Westteil der Stadt. Eine besondere Häufung von relevanten Fällen in einem Stadtbezirk war nicht festzustellen.

4.2 Fälle mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf in den Sorgerechtsregelungsakten

Es wurde eine Stichprobe von 1.500 isolierten Sorgerechtsverfahren – jeweils 500 Akten der Jahrgänge 1988, 1993 und 1995 des Familiengerichts Tempelhof-Kreuzberg – für die Selektion relevanter Akten durchgesehen. Bezogen auf die Gesamtanzahl an isolierten Sorgerechtsakten wurde demnach etwa ein Viertel der Akten gesichtet (vgl. Tabelle 3).

Insgesamt fanden sich 45 Akten (3,0 %) mit Hinweisen auf einen sexuellen Mißbrauchsverdacht (vgl. Tabelle 3). Die Verteilung der Fälle pro Jahrgang zeigt – im vergleichbarer Weise wie bei den Umgangsregelungsfällen – keine statistisch interpretierbaren Verteilungsunterschiede. Insofern ist auch bezüglich der Sorgerechtsfälle von einer Gleichverteilung des Anteils an Fällen mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf in den untersuchten Jahrgängen auszugehen.

Tabelle 3: Anzahl an Sorgerechtsfällen mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf

Jahrgang	Anzahl isolierter Sorgerechtsakten	Anzahl gesichteter Akten	Akten mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf
1988	1868	500 (26,8 %)	2,6 % (n = 13)
1993	2140	500 (23,4 %)	3,4 % (n = 17)
1995	2304	500 (21,7 %)	3,0 % (n = 15)
Summe	6312	1500 (23,8 %)	3,0 % (n = 45)

Auch die Zusammenlegung der Sorgerechts- und Umgangsregelungsfälle erbrachte hinsichtlich der Häufigkeit an Fällen mit sexuellem Mißbrauchs-vorwurf in den untersuchten Jahrgängen keine signifikanten Verteilungsunterschiede (vgl. Tabelle 4).

Nicht alle der bei den Familiengerichten registrierten Umgangsregelungsakten für die ausgewählten Jahrgänge – 1988, 1993 und 1995 – konnten einsehbar werden, da Akten beispielsweise an andere Familiengerichte außerhalb Berlins aufgrund des Umzuges von Eltern abgegeben, mit anderen Verfahrensakten (Ehescheidung, Sorgerecht) verbunden oder zu aktnellen Verfahren bezogen worden waren. Insgesamt wurden 1394 Akten isolierter Umgangsregelungsverfahren gesichtet. Da sich einige Akten auf dieselben Personen bezogen, ergab sich eine etwas geringere Anzahl von 1352 Fällen.

Die Fälle, in denen in irgendeiner Form ein sexueller Mißbrauchsverdacht zur Sprache kam, waren äußerst gering. Insgesamt fanden sich nur 45 Fälle, das sind 3,3 % aller gesichteten Fälle (vgl. Tabelle 2). Ob diese geringe Häufigkeit durch das Fehlen von etwa einem Viertel der Akten (n = 484) – aufgrund von Ortswechsel eines Elternteils oder Zusammenlegung von Verfahren – bedingt sein kann, muß zwar offenbleiben, erscheint aber unter Berücksichtigung der Gründe für das Fehlen von Akten und daraus abgeleiteter Hypothese sen für mögliche systematische Verzerrungen wenig wahrscheinlich. So ist beispielsweise nicht anzunehmen, daß Ortswechsel einer beteiligten Partei oder Zusammenlegungen von Verfahren gehäuft Verfahren mit sexuellem Mißbrauchsverdacht betrafen.

Die Verteilung der Fälle pro Jahrgang (vgl. Tabelle 2) zeigt eine leichte Zunahme der Fälle mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf im Jahre 1993 gegenüber 1988 (von 2,4 % auf 4,8 %) und eine tendenzielle Abnahme 1995 (2,7 %). Diese geringfügigen Unterschiede erreichen jedoch nicht die Signifikanzschwelle ($\alpha = .05$), um von einem zufallsunabhängigen Verteilungsunterschied auszugehen zu können.

Tabelle 2: Anzahl an Umgangsregelungsfällen mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf

Jahrgang	Anzahl gesichteter Akten	Akten mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf
1988	4511	2,4 % (n = 11)
1993	454	4,8 % (n = 22)
1995	447	2,7 % (n = 12)
Summe	1352	3,3 % (n = 45)

¹¹ Die Anzahl der Akten bezieht sich nur auf den damaligen Westteil Berlins.

4.3 Fallkonstellationen
 Insgesamt wurden 90 Fälle (45 Sorgerechtsfälle und 45 Umgangsregelungs-fälle) ausgewertet, wobei sich der Mißbrauchsvorwurf auf 108 Kinder bezog (88 Mädchen und 20 Jungen). Die qualitative Fallanalyse zeigt vielfältige Fallkonstellationen (vgl. Tabelle 5).

Dabei ist festzustellen, daß es sich keineswegs immer um den sozusagen erwarteten „klassischen“ Fall handelt, bei dem der eine Elternteil dem ande-ren im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens sexuellen Mißbrauch des gemeinsamen Kindes – auf das sich auch der jeweilige Antrag auf elterli-che Sorge oder Umgang bezieht – unterstellt.

Erwartungsgemäß wurde in den meisten Fällen – nämlich in knapp zwei Dritteln der Fälle (n = 58, 64 %) – der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs seitens der Mütter gegenüber dem Vater erhoben, hingegen nur in sechs Fällen seitens des Vaters gegenüber der Mutter.

In 10 % (n = 9) der Fälle wurde seitens eines Elternteils eine andere Person beschuldigt, beispielsweise der neue Lebenspartner oder Freund der Mutter oder eine andere verwandte Person, zu deren das betroffene Kind Kontakt hat (vgl. Punkt 2 der Tabelle 5). Bei diesen Fällen ergibt sich neben der Wahrhy-pothese der Beschuldigung einer dritten Person vor allem die Hypothese, daß mit Hilfe der Beschuldigung einer dritten Person der Kontakt zu einem El-ternteil unterbunden werden sollte, beispielsweise wenn dem neuen Le-benspartner der Mutter pädophile Neigungen unterstellt wurden oder wenn vorgetragen wurde, er sei vor etlichen Jahren in ein Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs verwickelt gewesen. In der Regel erschienen derartige Beschuldigungen wenig substantiiert.

Andererseits gab es auch drei Fälle (vgl. Punkt 4 der Tabelle 5), in denen die sexuellen Mißbrauchsvorfürfe – die sich einmal auf den Kindesvater und zweimal auf den neuen Lebenspartner der Mutter bezogen – von den Kindern selbst öffentlich gemacht wurden. Mit Hilfe des Jugendamtes bzw. einer Beratungsstelle wandten sich die Minderjährigen an das Gericht, um eine Änderung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bzw. des Sorgerechts zu errei-chen.

Tabelle 4: Anzahl familiengerichtlicher Verfahren mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf (Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren)

Jahrgang	Anzahl gestichteter Akten	Akten mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf
1988	951	2,5 % (n = 24)
1993	954	4,1 % (n = 39)
1995	947	3,0 % (n = 27)
Summe	2852	3,2 % (n = 90)

Feststellungen sowohl in der Fachöffentlichkeit als auch in der Praxis über eine in den neunziger Jahren einsetzende drastische Zunahme familienge-richtlicher Verfahren, in denen der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs etho-ben wurde, finden nach den vorliegenden Ergebnissen demnach keine Bestä-tigung. Dies gilt gleichermaßen für isolierte Sorgerechtsverfahren wie auch für Umgangsrechtsverfahren. Für die Annahme anders gearteter Häufigkeiten bei den sogenannten Verwandtverfahren (Ehescheidung mit Regelung der elterlichen Sorge) gibt es keine Anhaltspunkte.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es hinsichtlich der Sorgerechts- und Umgangsrechtsfälle keine erheblichen prozentualen Unterschiede hin-sichtlich der Fälle mit Mißbrauchsvorwurf gegeben hat, erscheint es berech-tigt, auch bezüglich anderer familiengerichtlicher Verfahren (Scheidung der Eltern mit Beteiligung von Kindern) von einem vergleichbaren Prozentsatz an Mißbrauchsvorfürfen auszugehen. Insgesamt kann also davon ausgegangen werden, daß in etwa drei Prozent der Verfahren zur elterlichen Sorge und/oder Umgangsregelung ein sexueller Mißbrauchsvorwurf eine Rolle spielt.

Hinsichtlich der Repräsentativität der Ergebnisse ist festzustellen, daß zwar unter strengen methodischen Aspekten Aussagen nur für Berlin getroffen werden können, jedoch eine Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Groß-städte oder Regionen der Bundesrepublik Deutschland gerechtfertigt er-scheint. Es gibt keine plausiblen Anhaltspunkte, anzunehmen, daß sich die Situation in familiengerichtlichen Verfahren hinsichtlich der sexuellen Miß-brauchsproblematik außerhalb Berlins gänzlich anders darstellt. Möglich ist jedoch, daß durch bestimmte Bedingungen Berlins (z.B. das breit gefächerte Beratungsangebot für sexuell mißbrauchte Kinder, stärkere Anonymität und Schwellen, den Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs im Familienrechtssitz zu äußern, geringer ist. Insofern wäre davon auszugehen, daß die Fallzahlen außerhalb Berlins allenfalls geringer und nicht höher ausfallen dürften.

Tabelle 5: Fallkonstellationen: Wer hat den Vorwurf öffentlich gemacht, und gegen wen richtet er sich?

	Umgang N = 45	Sorge N = 45	Gesamt N = 90
1. Der Mißbrauchsverwurf geht von einem Elternteil aus und betrifft den anderen	36	28	64
Elternteil	33	25	58
• Kindesvater mißbrauche Kind			
• Kindesmutter mißbrauche Kind	3	3	6
2. Der Mißbrauchsverwurf geht von einem Elternteil aus und betrifft eine andere Person als den anderen Elternteil	5	4	9
Person als den anderen Elternteil			
• Lebenspartner (Ehemann, Freund) der Mutter	4	2	6
• Verwandte Person (Halbbruder, 2x Opa)	1	2	3
3. Der Mißbrauchsverwurf geht vom Jugendamt aus und richtet sich gegen beide Elternteile	4	10	14
Jugendamt aus und richtet sich gegen			
• beide Elternteile	1	-	1
• Kindesvater	3	6	9
• Lebenspartner (Ehemann, Freund) der Mutter	-	2	2
• Verwandte Person (2x Onkel)	-	2	2
4. Der Mißbrauchsverwurf geht vom Kind selbst aus und richtet sich gegen	-	3	3
• Kindesvater	-	1	1
• Kindesvater	-	1	1
• Lebenspartner (Ehemann, Freund) der Mutter	-	2	2

Darüber hinaus fanden sich 14 Fälle (16%), bei denen der Mißbrauchsverwurf vom Jugendamt an das Gericht herangetragen wurde (Punkt 3 der Tabelle 5). Bei den Sorgerechtsverfahren handelte es sich um Fälle, bei denen das Jugendamt aufgrund von Hinweisen auf eine Gefährdung des Kindeswohls durch sexuelle Übergriffe und andere Formen von Mißhandlungen in der Familie bzw. aufgrund von Vernachlässigung elterlicher Pflichten das Familiengericht darüber informiert und ggf. auch entsprechende Empfehlungen

gen auf Änderung der elterlichen Sorge gegeben hat.¹² In einigen Fällen handelte es sich um Anträge eines Elternteils mit dem Ziel, nach einem Entzug der elterlichen Sorge das Sorgerecht wiederzuerlangen. In den meisten dieser Fälle (n = 8) wurde der Kindesvater des Mißbrauchs beschuldigt, wobei gleichzeitig von einem unzureichenden Schutz vor diesen Übergriffen durch die Mutter und weiteren Formen von Vernachlässigung ausgegangen wurde. In der Regel handelte es sich um Familien, die dem Jugendamt aufgrund familiärer Probleme im Zusammenhang mit Vernachlässigung der Kinder und bereits erfolgter Interventionen schon seit Jahren bekannt waren. Bei den Umgangsregelungsfällen (n = 4) handelte es sich um Fälle, bei denen der Mißbrauchsverwurf bereits im Vorfeld erhoben und den Eltern oder einem Elternteil das Sorgerecht entzogen worden war. Der Antrag der Eltern bzw. eines Elternteils bezog sich dann auf Gestattung des Umgangs, wenn das Kind beispielsweise im Heim untergebracht worden war, oder auf die konkrete Ausgestaltung des Umgangs.

Diese 14 „Jugendamtsfälle“ sind insofern als besondere Gruppe unter den anderen Fällen anzusehen, weil bei diesen Fällen der Streit der Eltern um die elterliche Sorge oder den Umgang in der Regel keine oder kaum eine Rolle spielte. Dies gilt ebenso für jene drei bereits genannten Fälle, bei denen die Kinder den Mißbrauchsverwurf selbst öffentlich gemacht hatten. Berücksichtigt man nur jene Fälle, in denen die Frage der elterlichen Sorge oder des Umgangs zwischen den Eltern strittig war, so müßten die eben genannten Fälle von den 90 Verfahren mit Mißbrauchsverwurf abgezogen werden. Die relevante Fallzahl würde sich insofern noch einmal verringern.

Eine Bestimmung der Rate an jährlichen neuen Fällen mit sexuellem Mißbrauchsverwurf im familiengerichtlichen Kontext (Inzidenzrate) in Berlin kann nicht mit Zuverlässigkeit angegeben werden. Zum einen wurden ausschließlich isolierte Umgangsregelungs- und Sorgerechtsverfahren untersucht und keine sogenannten Verbundverfahren (Scheidungsverfahren mit Regelung der elterlichen Sorge und/oder des Umgangs). Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß in einigen der untersuchten Fälle der Mißbrauchsverwurf bereits in anderen familiengerichtlichen Verfahren der Vorahre eine Rolle gespielt hat, es sich somit nicht um „neue“ Fälle handelte. Beispielsweise sind hier jene Fälle relevant, bei denen dem Vater das Umgangsrecht im Zusammenhang mit einem Mißbrauchsverwurf entzogen worden war und er in einem der hier untersuchten jährliche einen Antrag auf Wiedererlangung des Umgangs gestellt oder die Ausübung einer Einschränkung (z.B. keine Übernachtung des Kindes) beantragt hat. Gleiches gilt auch für Sorgerechtsfälle, wenn beispielsweise den Eltern das Sorgerecht entzogen worden war und ein Elternteil später die Wiedererlangung der elterlichen Sorge beantragte. Aufgrund der Fallanalysen kann davon ausgegangen werden, daß ein

¹² Die Anrufung des Gerichts zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls erfolgte auf der Grundlage des § 50 Abs. 3 SGB VIII.

Teil der Fälle mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf die Familiengerichte über mehrere Jahre aufgrund verschiedenster Anträge der Beteiligten (insbesondere aufgrund von Veränderungsbegehren in bezug auf konkrete Umgangsregelungen) „beschäftigte“.

4.4 Beschuldigte Personen

Die Gesamtbetrachtung der jeweils beschuldigten Person ergibt (vgl. Tabelle 6), daß in etwa drei Viertel aller Fälle (76 %, n = 69) der Kindesvater beschuldigt wurde, in den verbleibenden Fällen vor allem der neue Lebenspartner der Mutter (11 %, n = 10), die Kindesmutter selbst (8 %, n = 7) oder eine andere verwandte Person (5 %, n = 5).¹³

Tabelle 6: Beschuldigte Personen (N = 91)

Kindesvater	75,8 % (n = 69)
Lebenspartner der Mutter	11,0 % (n = 10)
Kindesmutter	7,7 % (n = 7)
verwandte Person	5,5 % (n = 5)

Das Alter der beschuldigten Personen lag im Mittel bei 38 Jahren ($Mdn = 37$) bei einer Spanne von 24 bis 61 Jahren. Bei 28 beschuldigten Personen konnte das Alter der Akte nicht entnommen werden.

Betrachtet man nur diejenigen 64 Fälle, in denen einem Elternteil von dem jeweils anderen sexueller Mißbrauch des gemeinsamen Kindes unterstellt wurde, so ergibt sich ein mittleres Alter von 37 Jahren ($Mdn = 36$).¹⁴ Die beschuldigten Elternteile hatten ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft.

Nur in etwa der Hälfte aller Fälle (n = 48) waren Angaben zur beruflichen Situation der beschuldigten Personen zu erhalten (vgl. Tabelle 7).

¹³ Da in einem Fall sowohl der Vater als auch die Mutter des sexuellen Mißbrauchs beschuldigt worden waren, wurden bei der Berechnung der Prozentzahlen 91 beschuldigte Personen zugrunde gelegt.

¹⁴ Die Altersangabe bezieht sich auf 51 Personen, bei 13 beschuldigten Elternteilen waren in der Akte keine Informationen zum Alter enthalten.

Tabelle 7: Berufsstellung der beschuldigten Personen (N = 91)

angestellt	25,3 % (n = 23)
selbständig	9,9 % (n = 9)
arbeitslos/Sozialhilfe	11,0 % (n = 10)
Hausfrau	2,2 % (n = 2)
berentet	2,2 % (n = 2)
Ausbildung	1,1 % (n = 1)
inhaftiert	1,1 % (n = 1)
keine Angaben	47,3 % (n = 43)

In den Berichten des Jugendamtes oder anderer Einrichtungen fanden sich bezüglich der beschuldigten Personen in zwölf Fällen (13,2 %) Angaben über Alkohol-, Tabletten- und/oder Drogenkonsum bzw. -abhängigkeit. Über körperliche Gewalttätigkeit gegenüber der Mutter des gemeinsamen Kindes wurde in elf Fällen berichtet (13 % von 84 Fällen mit einer männlichen beschuldigten Person).

Bei sieben beschuldigten Personen (8 %, ausschließlich Väter) fanden sich Hinweise in der Akte auf eine Vorstrafe wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern (Freiheitsstrafen), die bereits vor dem Antrag beim Familiengericht ausgesprochen worden war.¹⁵ In fünf Fällen bezogen sich die sexuellen Handlungen auf Kinder, die auch im familiengerichtlichen Verfahren eine Rolle spielten, in zwei Fällen basierte die Verurteilung auf sexuellen Handlungen mit anderen Kindern. In weiteren fünf Fällen wurde auf frühere Ermittlungs- bzw. Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern verwiesen, wobei drei Verfahren mit Einstellung durch die Staatsanwaltschaft endeten und bei zwei Fällen der Ausgang des Verfahrens nicht angegeben war. Die früheren Beschuldigungen bezogen sich in vier Fällen auf den Kindesvater, in einem Fall auf den Bekannten der Mutter. Als geschädigte Kinder waren dreimal die auch im familiengerichtlichen Verfahren betroffenen Kinder genannt, in zwei Fällen andere Kinder aus einer früheren Ehe des Vaters.

¹⁵ Die Angaben wurden vier Akten aus Umgangsregelungsverfahren und drei Akten aus Sorgerechtsverfahren entnommen.

Im folgenden soll betrachtet werden, in welchem Umfang die sexuellen Mißbrauchsvorwürfe im familiengerichtlichen Verfahren auch Grundlage einer Strafanzeige waren.¹⁶ Insgesamt waren 10 Umgangsrechtsverfahren und 14 Sorgerechtsverfahren (27 % aller Verfahren) Hinweise dahin gehend zu entnehmen, daß auch eine Strafanzeige erstattet worden war. Die Beschuldigung richtete sich in 18 Fällen gegen den Kindesvater und in 6 Fällen gegen andere Personen (1x Kindesmutter, 2x Großvater väterlicherseits, 3x Freund der Mutter).

Der Ausgang der Ermittlungs- bzw. Strafverfahren war nur neun Fällen zu entnehmen. In vier Fällen endeten die Strafverfahren mit einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe. Die Verurteilungen erfolgten bereits vor dem familiengerichtlichen Verfahren. Die in diesen Fällen gestellten Anträge beim Familiengericht bezogen sich darauf, daß zwei Väter ihr damals ausgesetztes Umgangsrecht wiedererlangen wollten und zwei Mütter nach Abschluß des Strafverfahrens die Änderung der elterlichen Sorge beantragten. Fünf weitere Fälle endeten mit Einstellung durch die Staatsanwaltschaft. In den restlichen 15 Fällen war das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren noch nicht abgeschlossen oder der Ausgang nicht vermerkt.

4.5 Die beschuldigenden Elternteile

Bei der Betrachtung der Fallkonstellationen wurde bereits darauf verwiesen, daß in 64 Fällen die Beschuldigung von einem Elternteil ausging – in 58 Fällen von der Mutter und sechsmal vom Vater – und sich auf den anderen Elternteil bezog. Das mittlere Alter der beschuldigenden Elternteile lag bei 35 Jahren (*Mdn* = 32,0) bei einer Spannweite von 23 bis 62 Jahren.¹⁷ Sieben Personen hatten keine deutsche Staatsbürgerschaft.

¹⁶ Fälle, bei denen auf mögliche sexuelle Handlungen mit anderen Kindern als den im Antrag genannten Bezug genommen wurde, werden hier nicht berücksichtigt.

¹⁷ Die Altersangabe bezieht sich auf 52 Personen, bei 12 beschuldigenden Elternteilen waren in der Akte keine Informationen zum Alter enthalten.

Tabelle 8: Berufsstellung der beschuldigenden Elternteile (N = 64)

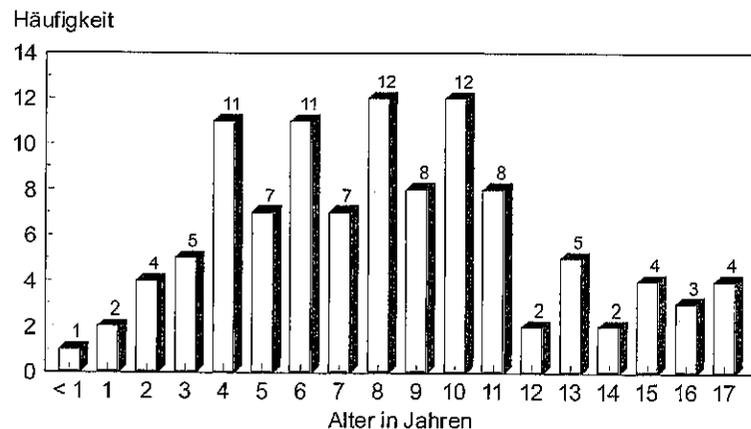
angestellt	17,2 % (n = 11)
selbständig	1,6 % (n = 1)
arbeitslos/Sozialhilfe	18,8 % (n = 12)
Hausfrau	18,8 % (n = 12)
berentet	1,6 % (n = 1)
Ausbildung	6,3 % (n = 4)
keine Angaben	35,9 % (n = 23)

In den Berichten des Jugendamtes oder anderer Einrichtungen fanden sich hinsichtlich der 64 Fälle, in denen ein Elternteil den anderen des sexuellen Mißbrauchs beschuldigt hatte, in gut einem Viertel (n = 18; 28,1 %) Angaben über erhebliche Erziehungsprobleme, teilweise mit Inanspruchnahme sozialer Dienste oder (vorübergehender) Heimeinweisung eines Kindes bzw. Unterbringung in einer Pflegefamilie. In fünf Fällen wurde über sexuelle Mißbrauchserfahrungen der Mutter (davon in vier Fällen im Kindesalter) berichtet.

4.6 Betroffene Kinder

In den 90 Fällen mit einem Mißbrauchsvorwurf waren insgesamt 108 Kinder angegeben (52 bei den Umgangsregelungsfällen, 56 bei den Sorgerechtsfällen), auf die sich die sexuellen Mißbrauchsvorwürfe bezogen. Über 80 % der Kinder waren Mädchen (n = 88). Das Durchschnittsalter der Kinder lag bei acht Jahren (*M* = 8;8; *Mdn* = 8;6; vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Alter der betroffenen Kinder (N = 108)



Über 91 % aller Kinder (n = 98) hatten die deutsche Staatsbürgerschaft, fünf Kinder besaßen keine deutsche Staatsbürgerschaft, bei weiteren fünf Kindern konnten den Akten dazu keine Informationen entnommen werden. 55 % aller Kinder (n = 59) lebten zum Zeitpunkt des Antrags mit weiteren Geschwisterkindern (leibliche, Halb- oder Stiefgeschwister) zusammen. Weitere 36 % der Kinder (n = 39) lebten ohne Geschwisterkinder, in 9 % aller Fälle (n = 10) konnten dazu keine Informationen erhoben werden. Bei den Kindern, die mit einem bzw. mehreren Geschwisterkindern zusammenlebten, handelte es sich bei 44 % der Kinder um das älteste Kind, bei 19 % um das mittlere und in weiteren 37 % um das jüngste Kind.

Bei etwa der Hälfte der Kinder (n = 53) fanden sich in der Akte Angaben über in der Regel massive Verhaltensauffälligkeiten. Hinweise auf eine (psychische) Entwicklungsverzögerung konnten den Akten bei 18 % der Kinder entnommen werden, bei ebenso vielen Kindern wurden Lernschwierigkeiten in der Schule angegeben. Da nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden kann, daß entsprechende Angaben auch in den Akten vermerkt worden sind, sind die obigen Häufigkeiten auch eher als Minimum hinsichtlich des Auftretens bestimmter Problembereiche anzusehen. Andererseits muß auch darauf verwiesen werden, daß nicht ohne weiteres von der Zuverlässigkeit der Informationsgeber dieser Angaben ausgegangen werden kann, beispielsweise wenn durch den Vater oder die Mutter nach einem Besuchswochenende beim jeweils anderen Elternteil bestimmte Verhaltensweisen des Kindes erst durch einstellungsbedingte Bewertungsprozesse als Verhaltensauffälligkeiten interpretiert worden sind. Trotz der eingeschränkten Zuverlässigkeit der Daten ist die Anzahl an Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten dennoch als sehr hoch einzuschätzen.

Bei einem Fünftel der Kinder (n = 23) wurden einschlägige Vorerfahrungen als Opfer sexuellen Mißbrauchs angegeben. Nur in Einzelfällen erfolgten dazu nähere Ausführungen. Über körperliche Züchtigungsmaßnahmen seitens der Eltern oder eines Elternteils wurde bei 17 % der Kinder berichtet.

4.7 Charakteristik des Mißbrauchsvorwurfs

Bei 55 % der Kinder (n = 59) wurden keine konkreten sexuellen Mißbrauchshandlungen angegeben. In den übrigen Fällen wurden die in Tabelle 9 aufgelisteten Formen sexueller Handlungen genannt, wobei jeweils nur die „schwerste“ Handlung berücksichtigt wurde.

Tabelle 9: Art der unterstellten sexuellen Handlungen (N = 108)

sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt	6,5 % (n = 7)
Anfassen der Geschlechtsteile	7,4 % (n = 8)
Manipulation der Geschlechtsteile mit digitaler Penetration	7,4 % (n = 8)
oral-genitale Handlungen (vaginal u./o. anal)	5,6 % (n = 6)
sexuelle Penetration (vaginal u./o. anal)	18,5 % (n = 20)
keine Angaben	54,6 % (n = 59)

In fast allen Fällen fanden sich keine Angaben zur Häufigkeit (in 88 % der Fälle) und Dauer (in 85 % der Fälle) der fraglichen sexuellen Handlungen.

Eine körperliche/gynäkologische Untersuchung wurde – den Angaben in den Akten zufolge – bei 22 Kindern (20,4 %; 17 Mädchen, 5 Jungen) durchgeführt. Schwellungen bzw. Rötungen des Geschlechtsteils wurden in vier Fällen festgestellt, in weiteren drei Fällen eine Infektion des Geschlechtsteils, und in einem Fall fanden sich Kratzer sowie Hämatome außerhalb der Geschlechtsregion. In den übrigen 14 Fällen (64 %) war der Befund unauffällig.

In den Stellungnahmen des jeweils beschuldigten Elternteils in den 64 Fällen mit 76 betroffenen Kindern, in denen die Vorwürfe seitens eines Elternteils gegenüber dem anderen geäußert worden waren, wurden die Vorwürfe bezüglich der meisten Kinder zurückgewiesen (n = 54, 71 %) und nur in bezug auf drei Kinder bestätigt. In den verbleibenden Fällen (n = 19, 25 %) fanden sich in der Akte keine Angaben des Beschuldigten zum Vorwurf. Hingegen

waren die beschuldigenden Elternteile von 62 % (n = 47) der Kinder vom sexuellen Mißbrauch des Kindes durch den anderen Elternteil überzeugt, einige beschuldigende Elternteile waren zumindest unsicher, ob der Vorwurf berechtigt ist (bezüglich 14 Kindern, 18 %). Bei 16 der 76 Kinder (21 %) fand sich in der Akte keine Stellungnahme des beschuldigenden Elternteils zur Beurteilung des Vorwurfs.

Neun beschuldigende Elternteile äußerten die Vermutung bzw. Überzeugung, daß auch weitere – vom Antrag nicht betroffene – Geschwisterkinder vom sexuellen Mißbrauch durch den Beschuldigten betroffen seien.

4.8 Verdachtsbasis bzw. Substanz der Mißbrauchsvorwürfe

Die Analyse der Verdachtsbasis zeigt, daß in 28 % der Fälle Verhaltensauffälligkeiten die Grundlage der Verdachtsbildung darstellten (vgl. Tabelle 10). In weiteren 14 % der Fälle wurde aus unspezifischen Beobachtungen beim Waschen, Baden, Abtrocknen und Wickeln des Kindes oder im Zusammenhang mit dem Austausch von Zärtlichkeiten (Streicheln, Küssen) auf sexuell motivierte Handlungen geschlossen. Insgesamt handelt es sich um 42 % aller Fälle, bei denen zumindest die Hypothese naheliegt, daß unspezifische Indikatoren fehlerhaft interpretiert wurden.

Tabelle 10: Verdachtsbasis der sexuellen Mißbrauchsvorwürfe (N = 90)

	Anzahl (N = 90)
Verhaltensauffälligkeiten, u.a. sexualisiertes Verhalten	28 % (n = 25)
Unspezifische Beobachtungen im Zusammenhang mit Austausch von Zärtlichkeiten, Baden, Wickeln etc.	14 % (n = 13)
Behauptungen ohne Konkretisierung der Vorwürfe	19 % (n = 17)
Hinweise auf Falschbezeichnung aufgrund von Angaben des Kindes selbst	6 % (n = 5)
Aussage des Kindes liegt vor	12 % (n = 11)
Unterstellung früherer sexueller Handlungen an Kindern ohne Konkretisierung	13 % (n = 12)
Verweis auf einschlägige Verurteilung wegen Mißbrauchs der vom Antrag betroffenen Kinder (n = 5) oder anderer Kinder (n = 2)	8 % (n = 7)

In 19 % der Fälle wurden bloße Behauptungen ohne Konkretisierung der Vorwürfe vorgetragen. Im Einzelfall läßt sich aufgrund der Aktenlage nicht angeben, ob auf substantielle Schilderungen erst einmal bewußt verzichtet wurde, obwohl diese hätten vorgetragen werden können, oder ob mit dem unkonkreten Mißbrauchsvorwurf lediglich ein „Versuchsballon“ zur Schädigung eines Elternteils gestartet werden sollte. Da in den meisten Fällen auf den Vorwurf in der Akte nicht weiter Bezug genommen wurde, ist eher zu vermuten, daß konkrete Vorwürfe nicht vorgebracht werden konnten.

Deutliche Anhaltspunkte für eine Falschbezeichnung lagen in fünf Fällen vor. Dabei handelte es sich beispielsweise um Fälle, in denen zunächst der Vater des sexuellen Mißbrauchs beschuldigt wurde, im Laufe des Verfahrens aber Hinweise dahin gehend auftraten – unter anderem durch entsprechende Angaben des Kindes selbst –, daß das Kind durch eine andere Person sexuell mißbraucht wurde.

So wurde beispielsweise ein Vater durch das Jugendamt des sexuellen Mißbrauchs seiner zehnjährigen Tochter beschuldigt, nachdem bei dem Mädchen eine Geschlechterkrankung festgestellt worden war. Obwohl die Tochter angegeben hatte, sie sei durch zwei ältere Jungen vergewaltigt worden, wurde lange an dem Mißbrauchsverdacht durch den Vater festgehalten und das Kind in einem Heim untergebracht. Durch ein Gutachten wurde der Mißbrauchsverdacht gegenüber dem Vater nicht erhärtet. Letztendlich erhielten beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht, das Kind lebt aber auf eigenen Wunsch beim Vater.

Eine weitere Gruppe bildeten Fälle, bei denen die Vorwürfe auch durch mehr oder weniger substantielle Schilderungen der Kinder selbst untersetzt waren (12 %). Eine Grobabschätzung des Wahrheitsgehaltes dieser Angaben verbietet sich jedoch schon aufgrund der wenig umfangreichen Akteninformationen. Insgesamt läßt sich feststellen, daß der Anteil der Fälle gering war, denen man entnehmen konnte, daß Aussagen der Kinder zu dem fraglichen Geschehen existierten. Zwar wurde in einigen weiteren Fällen von Müttern vorgetragen, daß das Kind Angaben gemacht habe, doch entweder wurden diese Angaben nicht vorgetragen oder sie beinhalteten keine Angaben zu sexuellen Handlungen, sondern beispielsweise Äußerungen dahin gehend, daß das Kind nicht mehr zum Vater wolle, oder aber einzelne Äußerungen, die nicht notwendigerweise einem sexuellen Kontext zuzuordnen sind. So berichtete beispielsweise eine Mutter, ihre siebenjährige Tochter habe erzählt, daß der Vater sie immer am Bein streichele.

Eine weitere größere Gruppe von 21 % (n = 19) aller Fälle bildeten jene, bei denen sich die Vorwürfe auf frühere sexuelle Mißbrauchshandlungen des Vaters an den eigenen Kindern aus erster oder der bestehenden Ehe bzw. an anderen Kindern bezogen. Dabei handelte es sich wiederum in den meisten Fällen (n = 12) um nicht oder kaum konkretisierte Vorwürfe.

Beispielsweise beantragte eine Mutter die Abänderung des Sorgerechts, das bisher dem von ihr getrennt lebenden Ehemann zugesprochen worden war. Als Begründung führte die Mutter an, daß sie von der erwachsenen Tochter des Vaters aus erster Ehe erfahren habe, daß der Vater seine Tochter damals als Kind sexuell mißbraucht habe. Der Tochter sei dies erst jetzt wieder eingefallen.

Andererseits gab es unter den 19 Fällen, in denen frühere sexuelle Handlungen angeführt wurden, auch 7 Fälle, bei denen auf eine einschlägige Verurteilung verwiesen wurde (fünfmal bezüglich der vom Antrag betroffenen Kinder und zweimal hinsichtlich anderer Kinder).

In den meisten dieser Fälle mit Hinweis auf frühere sexuelle Handlungen ($n = 12$) gab es keine Anhaltspunkte auf einen sexuellen Mißbrauch desjenigen Kindes, auf das sich das familiengerichtliche Verfahren bezog, sondern unter Verweis auf zurückliegende sexuelle Handlungen wurde der Antrag sozusagen aus präventiven bzw. Schutzgründen gestellt bzw. entsprechende Anliegen des beschuldigten Elternteils abgelehnt.

Bei den Fällen ohne Verurteilung war nicht in jedem Fall der zeitliche Zusammenhang zwischen Mißbrauchsvorwurf und familiengerichtlichem Verfahren genau aufklärbar, d.h., ob die Mutter erst unmittelbar vor oder während der familienrechtlichen Auseinandersetzungen von dem früheren Mißbrauch bzw. Mißbrauchsvorwurf erfahren hat, oder ob ihr diese Sache bereits lange vorher bekannt war.

Die Gesamtbetrachtung der Verdachtsbasis zeigt, daß die Vorwürfe in etwa 42 % der Fälle lediglich auf unspezifischen Signalen beruhten. In 19 % wurden Beschuldigungen ohne nähere Konkretisierung vorgenommen. Befürchtungen dahin gehend, ein Kind könnte sexuell mißbraucht werden – auf dem Hintergrund von nicht belegten Annahmen über frühere sexuelle Handlungen bzw. Neigungen einer Person –, spielten in 13 % eine Rolle. In 8 % der Fälle wurden einschlägige Verurteilungen eines Elternteils (oder einer anderen Person) als Argument für entsprechende Anträge angeführt. Nur in 12 % der Fälle lagen auch konkrete Angaben der Kinder vor, in weiteren 6 % der Fälle haben die Kinder den Vorwurf nachvollziehbar zurückgewiesen.

Auch wenn keine sicheren Aussagen darüber getroffen werden können, inwieweit ein Vorwurf letztendlich begründet ist, so erscheinen zumindest zwei Aspekte bedenklich: 1. der geringe Anteil an konkreten Vorwürfen und das weitgehende Fehlen von Angaben der Kinder selbst und 2. der hohe Anteil an Fällen, bei denen die Verdachtsbasis lediglich auf unspezifischen Beobachtungen beruhte. Daraus läßt sich zumindest ableiten, daß der Anteil an nicht substantiierbaren Beschuldigungen in familienrechtlichen Verfahren einen Großteil der Fälle betrifft.

Untermauert wird dieser Befund eines gehäuftem Vorkommens nicht substantiierbarer bzw. nicht zu bestätigender Vorwürfe durch die gerichtlichen Entscheidungen in den Fällen, in denen auch der sexuelle Mißbrauch thematisiert wurde (vgl. hierzu Abschnitt 4.10), und auch durch die Einschätzungen in den durch die Richter in Auftrag gegebenen Gutachten (vgl. hierzu Abschnitt 4.12)

Zur Prüfung der Hypothese, ob die Anzahl an Fällen mit unspezifischer Verdachtsbasis in den achtziger Jahren geringer war als in den neunziger Jahren, wurde die Auftretenshäufigkeit der verschiedenen Verdachtsmomente für jeden Jahrgang verglichen. Dabei zeigten sich keine erheblichen Verteilungsunterschiede. In einem Drittel der Fälle des Jahrgangs 1988 stellten unspezifische Beobachtungen und Verhaltensweisen der Kinder die Grundlage für die Verdachtsbildung dar, in den Jahren 1993 und 1995 lag dieser Anteil mit 46 % bzw. 44 % etwas höher. Insofern fand sich kein Beleg dafür, daß Ende der achtziger Jahre solche unspezifischen Verdachtsmomente noch keine große Rolle gespielt hätten. Allerdings scheinen in den beiden Jahrgängen der neunziger Jahre eindimensionale Interpretationen von Verhaltensauffälligkeiten eine größere Rolle gespielt zu haben, während 1988 vor allem Beobachtungen von Interaktionen zwischen Kind und Beschuldigtem (z.B. im Zusammenhang mit Pflegehandlungen) oder körperliche Merkmale (Wundsein der Scheide oder Afterregion) die Verdachtsbasis darstellten.

4.9 Zur Tätigkeit des Jugendamtes

In zwei Dritteln aller Umgangsregelungsverfahren ($n = 30$) fand sich in der Akte eine Stellungnahme des Jugendamtes, bei den Sorgerechtsverfahren war dies bei 91 % aller Verfahren ($n = 41$) der Fall. Da die Mitwirkung des Jugendamtes gesetzlich geregelt ist, dürften die Ursachen für fehlende Stellungnahmen vor allem darin begründet sein, daß Elternteile beispielsweise ihren Antrag zurückgezogen haben oder sich das Verfahren aus anderen Gründen für sie erledigt hatte. In einigen Fällen fand sich auch der Hinweis des Jugendamtes, daß eine Stellungnahme aufgrund mangelnder Gesprächsbereitschaft von Elternteilen nicht gefertigt werden konnte. Einigen weiteren Akten war zwar zu entnehmen, daß eine Stellungnahme gefertigt worden war, aber sie befand sich nicht in der Akte. Möglicherweise wurde die Stellungnahme auch in der Akte eines weiteren Verfahrens der Eltern – beispielsweise Scheidungsverfahren – abgelegt. Soweit die Verfahren mit einem Beschluß des Gerichtes endeten, wurde jedoch das Jugendamt zuvor regelmäßig gehört (auch wenn sich der Bericht in einigen Fällen nicht in der Akte befand). In 37 Fällen (41 %) hatte das Jugendamt bereits vor der Mitwirkung im anstehenden Verfahren Kontakt zur Familie bzw. zu einem Elternteil, in der Regel aufgrund bestehender Problembelastungen in der Familie.

Da das Gericht das Jugendamt vor einer Entscheidung hören muß, wird die oft lange Verfahrensdauer durch diesen Umstand ganz erheblich mitbestimmt. Die Zeitspanne von der Beauftragung durch das Gericht bis zur

Erstellung des Berichts durch das Jugendamt betrug im Mittel 13 Wochen (*Mdn* = 8 Wochen), wobei die Dauer von einer Woche bis zu einem Jahr variierte. Die lange Zeitdauer dürfte jedoch nicht allein durch die Mitarbeiter des Jugendamtes zu verantworten sein, da es auch Hinweise gab, daß mangelndes kooperatives Verhalten von Eltern zu Verzögerungen geführt hat.

Der Inhalt der vom Umfang her eher kurzen Stellungnahmen (eine bis wenige Seiten) war qualitativ sehr unterschiedlich. In einem Großteil der Stellungnahmen fanden sich nahezu ausschließlich Wiedergaben der geführten Gespräche mit den Eltern, Kindern und anderen Personen. Falls die Familie dem Jugendamt schon längere Zeit bekannt war, wurden auch die bereits vorliegenden Informationen aufgenommen. Eine systematische und differenzierte Beschreibung der aktuellen Lebenssituation der Familie und des sozialen Beziehungsgefüges in der Familie war nicht immer gegeben. In der Regel enthielt die Stellungnahme eine Empfehlung hinsichtlich der zukünftigen Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangs. Diese Entscheidungsvorschläge waren aber häufig unzureichend begründet, ein argumentativer Nachvollzug war kaum möglich. Angaben zur Berichtsgrundlage – insbesondere dazu, mit wem, wann, wie häufig und über was gesprochen worden war – waren der Mehrzahl der Stellungnahmen nicht zu entnehmen. So konnte nur 41 der insgesamt 71 Stellungnahmen (58 %) entnommen werden, daß auch die betroffenen Kinder befragt worden waren (50 der 108 betroffenen Kinder). In den übrigen Fällen war dies dem Bericht nicht zu entnehmen. Da das Alter der nicht befragten Kinder durchschnittlich bei sechs Jahren lag, kann demnach nicht allein ein geringes Alter der Grund für die Nichtbefragung gewesen sein.

Eine Befragung beider Elternteile fand in gut der Hälfte der Fälle statt ($n = 47$), nur ein Elternteil wurde in weiteren 27 Fällen befragt und kein Elternteil in 16 Fällen. Fälle, in denen nicht ersichtlich war, daß zumindest ein Elternteil befragt wurde, waren – mit zwei Ausnahmen – ausschließlich Umgangsregelungsfälle. In den 27 Fällen, in denen nur ein Elternteil befragt wurde, war es vor allem der beschuldigte Elternteil, der nicht befragt worden war ($n = 16$).

In 34 der insgesamt 71 Stellungnahmen der Jugendämter (48 %) wurde auch der sexuelle Mißbrauchsvorwurf thematisiert, in Sorgerechtsfällen häufiger ($n = 25$) als in Umgangsregelungsfällen ($n = 9$). In einigen Stellungnahmen wurde auf frühere Berichte des Jugendamtes, in denen auch der Mißbrauchsvorwurf thematisiert worden sei, verwiesen. Ein weiterer Grund dafür, daß die Vorwürfe nur in etwa der Hälfte der Stellungnahmen thematisiert wurden, könnte darin bestehen, daß Elternteile gegenüber dem Jugendamt dazu keine Angaben gemacht hatten, beispielsweise in jenen Fällen, in denen der Vorwurf nur unkonkretisiert in einem Schreiben des Anwalts vorgetragen und dann im weiteren Verlauf des Verfahrens kein Bezug mehr darauf genommen wurde. Es läßt sich aufgrund der Akten also nicht genau bestimmen, in wie

vielen Fällen das Jugendamt möglicherweise von sich aus – trotz Kenntnis der Mißbrauchsvorwürfe – auf eine Thematisierung in der Stellungnahme verzichtet hat.

Die Betrachtung der Einschätzungen bei der Beurteilung des Mißbrauchsvorwurfs zeigt, daß in 41 % nur die Angaben der befragten Personen über den Mißbrauchsvorwurf vorgetragen wurden und auf eine Wertung verzichtet wurde. In den übrigen Fällen wurde der Mißbrauchsvorwurf häufiger als zutreffend beurteilt, als dies durch das Gericht und die Gutachter geschah. Nur sieben Fälle (21 %) wurden als zweifelhaft oder nicht zutreffend beurteilt (vgl. Tabelle 11). In Einzelfällen wurde durch die Jugendämter im Hinblick auf den Mißbrauchsvorwurf auch eine Begutachtung durch einen Sachverständigen empfohlen.

Tabelle 11: Einschätzung des Mißbrauchsvorwurfs in den Stellungnahmen der Jugendämter ($N = 34$)

Beurteilung des Mißbrauchsvorwurfs	Umgangsverfahren ($N = 9$)	Sorgerechtsverfahren ($N = 25$)	Gesamt ($N = 34$)
positiv Vorwurf als (überwiegend) bestätigt beurteilt	2	11	13 (38,2 %)
zweifelhaft Vorwurf als zweifelhaft bzw. nicht substantiierbar beurteilt	—	1	1 (2,9 %)
negativ Vorwurf als unbegründet beurteilt	1	5	6 (17,6 %)
Wiedergabe der Mißbrauchsvorwürfe ohne Beurteilung	6	8	14 (41,2 %)

Dieses Ergebnis besagt jedoch noch nichts über die Übereinstimmung zwischen jugendamtlicher Stellungnahme und gerichtlicher Entscheidung bei der Beurteilung der Mißbrauchsvorwürfe, da es Fälle gab, in denen zwar eine Stellungnahme vorlag, das Verfahren aber nicht mit einem Beschluß endete. Andererseits gab es auch Verfahren mit gerichtlicher Entscheidung, bei denen in der Akte keine Stellungnahme des Jugendamtes enthalten war. Betrachtet man nur jene 15 Fälle, bei denen sowohl in der gerichtlichen Entscheidungsbegründung als auch in der Stellungnahme des Jugendamtes zum Mißbrauchsvorwurf Stellung genommen wurde, so ergeben sich nur zwei Fälle mit einer Nichtübereinstimmung bei der Beurteilung des Mißbrauchsvorwurfs. In beiden Fällen hatte das Jugendamt den Vorwurf als zutreffend

eingeschätzt, das Gericht jedoch – in Übereinstimmung mit dem Gutachter – den Verdacht als nicht berechtigt beurteilt. Neben sieben übereinstimmenden Beurteilungen (dreimal positiv, viermal negativ) gab es weiterhin sechs Fälle, in denen das Jugendamt die Vorwürfe lediglich ohne Wertung vorgetragen hatte.

Ein Vergleich der Einschätzungen des Mißbrauchsverdachts durch die Jugendämter mit denen der gerichtlich bestellten Sachverständigen ergibt nur sieben Fälle, bei denen von beiden Seiten Einschätzungen vorlagen. Davon waren jedoch vier Fälle ohne Bewertung des Mißbrauchsvorwurfs durch das Jugendamt. Insoweit blieben nur drei Fälle, zwei mit übereinstimmender Beurteilung und einer mit gegensätzlicher Einschätzung.

Insgesamt war den Stellungnahmen mit Angaben zum Mißbrauchsvorwurf zu entnehmen, daß sich die Jugendämter bei einem Großteil der Fälle mit einer Beurteilung des Vorwurfs zurückhielten. Dennoch gab es auch Einzelfälle, bei denen der Eindruck entstand, daß unangemessene diagnostische Strategien bei der Verdachtsabklärung verwendet und fehlerhafte Interpretationen und Schlußfolgerungen gezogen wurden.

Sorgerechtsfall Nr. 18:

Im Rahmen der Scheidung im Jahre 1990 wurde einem Vater die elterliche Sorge für seine vierjährige Tochter übertragen. In einem Schreiben des Jugendamtes an das Familiengericht vom März 1993 wies das Jugendamt auf eine Gefährdung des Kindeswohls (nach § 50 KJHG) hin. Dem Vater wurde vorgeworfen, seine mittlerweile sechsjährige Tochter sexuell mißbraucht zu haben. Eine Änderung der bestehenden Sorgerechtsregelung wurde für notwendig erachtet. Bis zur Klärung der Gesamtsituation sollte die Personensorge im Wege der einstweiligen Anordnung dem Jugendamt übertragen werden. Das Mädchen wurde von seiten des Jugendamtes zur Abwendung einer weiteren Gefährdung in einer anderen Familie untergebracht (Inobhutnahme von gefährdeten Kindern gemäß §§ 42, 43 KJHG). Nach dem Bericht des Vaters habe er sein Kind aus der Kindertagesstätte abholen wollen, es sei aber bereits weg gewesen. Ihm sei lediglich eine Telefonnummer gegeben worden, an die er sich habe wenden sollen.

Hintergrund der Vorwürfe bildeten Angaben der Kindertagesstätte über auffällige Verhaltensweisen des Mädchens. Sie weine häufig, sei ängstlich, berichte über Gespenster, die ihr nachts Angst machen würden, sie fasse andere Mädchen an die Scheide, spiele sexuelle Szenen mit anderen Kindern, male „besorgniserregende Bilder“, wolle oft mit dem Vater nicht nach Hause und berichte von einem Geheimnis, das sie nicht verraten dürfe. Der Vater wies über seinen Rechtsanwalt die Vorwürfe zurück, die vorgetragene Argumente des Jugendamtes wurden als Mutmaßungen und Unterstellungen bezeichnet. Hinsichtlich der Argumentation des Jugendamtes, das Kind spiele sexuelle Szenen und fasse Mädchen an die Scheide, verwies er darauf, daß die Kinder vor kurzer Zeit in der Kindertagesstätte „Sexualkunde“ unter Nutzung anatomisch korrekter Puppen gehabt hätten.

Einen Tag nach der Mitteilung des Jugendamtes entzog das Gericht dem Vater die elterliche Sorge und übertrug diese dem Jugendamt. Diese Eilentscheidung wurde für die erforderlichen Ermittlungen des Jugendamtes auf drei Tage befristet, danach jedoch um weitere drei Wochen verlängert, da die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen waren.

Die Kindesmutter beantragte im weiteren das Sorgerecht, da der Vater das Kind sexuell mißbraucht habe. Sie hatte sich auch damals im Scheidungsverfahren um das Sorgerecht bemüht, dieses aber nicht erhalten. Nach Angaben des Vaters habe sie sich danach nur sporadisch um das Kind gekümmert und Besuchstermine häufig nicht eingehalten.

Während der Unterbringung des Kindes bei einer anderen Familie wurde es bereits stundenweise zur Mutter beurlaubt. Seitens des Jugendamtes wurde berichtet, daß die Tochter große Sehnsucht nach der Mutter habe. Die Mutter selbst wurde als sehr zuverlässig und konstruktiv beschrieben. Nach zehn Tagen konnte die Mutter ihr Kind im Einvernehmen mit dem Jugendamt gänzlich zu sich nach Hause nehmen. In mehreren Gesprächen mit dem Jugendamt habe das Kind geäußert, nicht mehr von der Mutter weg zu wollen. Das Jugendamt befürwortete deshalb eine Übertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter.

Der Vater rügte das Verhalten des Jugendamtes, das Kind ohne seine Zustimmung und ohne gesonderten Beschluß des Gerichts nunmehr bei der Mutter untergebracht zu haben.

In einem ergänzenden Bericht des Jugendamtes wurde – wiederum gestützt auf die bisherigen Aufzeichnungen der Kindertagesstätte – davon ausgegangen, daß eine Gefährdung des Kindes im Haushalt des Vaters gegeben sei. Andere als die bereits genannten Verhaltensauffälligkeiten (unsicheres, verängstigtes Kind, Spielen sexueller Szenen) wurden nicht vorgebracht. Zur Frage des sexuellen Mißbrauchs wurde lediglich mitgeteilt, daß dieser Verdacht im Raum stehe, aber es sei Tatsache, daß das Kind im Haushalt des Vaters keinen Schutz erfahren habe. Seitens des Familiengerichts wurde mit Einverständnis der Eltern beschlossen, ein Gutachten einzuholen.

In dem Gutachten wurde ausgeführt, daß durch die Beobachtungen der Vorschulerzieherinnen kein Hinweis auf sexuelle Mißbrauchshandlungen gegeben sei. Als mögliche Erklärung für das Spielen sexueller Szenen wurde sexualbezogenes Neugierverhalten angegeben und darauf verwiesen, daß den Kindern in der Kindertagesstätte Ende 1992 Wissen über Sexualität vermittelt worden sei. Dabei sei auch Anschauungsmaterial (Puppen mit Geschlechtsteilen, eine Puppe zur Demonstration einer Geburt) verwendet worden. Ihre sonstigen Verhaltensweisen fänden hinreichende Erklärung vor dem Hintergrund ihrer bisherigen Biographie, insbesondere unter Berücksichtigung der Trennung der Eltern. Schilderungen des Mädchens über sexuelle Handlungen des Vaters hätten sich weder im Vorfeld noch im Rahmen der Begutachtung gefunden.

Das Mädchen wurde als altersgerecht entwickelt beschrieben. Besondere Anzeichen von Verhaltensauffälligkeiten hätten sich nicht ergeben. Das Mädchen habe eine positive emotionale Beziehung zu beiden Elternteilen, mit einer gewissen Präferenz hinsichtlich der Mutter, wobei es Hinweise auf eine gewisse negative – möglicherweise nicht bewußte – Beeinflussung durch die Mutter gegeben habe. Einschränkungen der Erziehungseignung beider Elternteile wurden verneint. Allein aus Kontinuitätsgesichtspunkten (die Tochter lebte seit mehr als einem Jahr bei der Mutter) wurde ein Wechsel der Lebensbedin-

gungen des Kindes als ungünstig erachtet und deshalb empfohlen, das Sorgerecht der Mutter zu übertragen und das Umgangsrecht für den Vater gerichtlich zu regeln.

Der Vater bemängelte, daß die Mutter die Erstellung des Gutachtens verzögert habe, indem sie drei Termine nicht wahrgenommen habe. Durch das Hinauszögern der Begutachtung habe sie die Position des Vaters verschlechtert, wie dies ja auch in der Empfehlung des Gutachtens deutlich werde. In einem Schreiben des Rechtsanwalts des Vaters wurde ausgeführt, daß er diese Entwicklung vorausgesehen habe. Durch zumindest grob fahrlässig falsche Vorwürfe sei zunächst bewirkt worden, daß das Kind aus dem Haushalt des Vaters genommen worden sei, um dann – bedingt durch die Verfahrensdauer – die Konsequenz zu erreichen, die elterliche Sorge nunmehr bei der Kindesmutter zu belassen.

In einer Stellungnahme des Jugendamtes zu dem psychologischen Gutachten wurde die Empfehlung zur Regelung der elterlichen Sorge geteilt, jedoch nicht dem Vorschlag einer umfangreichen Umgangsregelung gefolgt, da aus Sicht des Jugendamtes der sexuelle Mißbrauchsverdacht nicht ausgeräumt sei.

Im Herbst 1994 wurde die elterliche Sorge der Mutter übertragen und das Umgangsrecht einvernehmlich vor Gericht geregelt.

Der dargestellte Fall steht stellvertretend für einige ähnliche Fälle des Datamaterials: vorschnelle Reaktionen aufgrund unspezifischer Verdachtsmomente, Festhalten an der Beschuldigung trotz gegenteiliger Befunde und Verschlechterung der Position des beschuldigten Elternteils aufgrund der langen Verfahrensdauer im Zusammenhang mit einer Entfremdung des Kindes vom beschuldigten Elternteil.

In einigen Fällen wurde deutlich, daß das Jugendamt den Eltern oder einem Elternteil empfohlen hatte, sich wegen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs an eine spezielle Beratungsstelle (Wildwasser, Kind im Zentrum) oder auch an eine Ehe- und Familienberatungsstelle, den Jugendpsychiatrischen Dienst bzw. an eine vergleichbare Einrichtung zu wenden. Darüber hinaus stellte das Jugendamt in einigen Fällen seine Räumlichkeiten für einen betreuten Umgang zur Verfügung.

Als ungünstig für die Beteiligung der Jugendämter am Verfahren wird angesehen, daß aufgrund der verschiedenen örtlichen Zuständigkeit in einem Großteil der Fälle zwei Jugendämter mit dem Verfahren beschäftigt waren. In diesen Fällen wurde von dem jeweils zuständigen Jugendamtsmitarbeiter nur mit einem Elternteil gesprochen. Eine Gesamtschau der familiären Situation war allein aus diesem Grund nicht gegeben bzw. in der Regel nur aus der Perspektive eines Elternteils möglich. Nur in Einzelfällen konnte den Akten entnommen werden, daß die jeweils zuständigen Mitarbeiter ihre Informationen ausgetauscht haben.

4.10 Zum gerichtlichen Verfahren und den Entscheidungen

Die Zeitspanne zwischen Antragstellung beim Familiengericht und gerichtlicher Entscheidung betrug im Mittel elf Monate ($Mdn = 9$ Monate), wobei die Dauer von etwa einem Monat bis zu mehr als drei Jahren variierte. Dem Zeitfaktor kommt in familiengerichtlichen Verfahren teilweise eine entscheidungsrelevante Bedeutung zu. So gab es beispielsweise einige Fälle, bei denen der Mißbrauchsverdacht zwar ausgeräumt werden konnte, der beschuldigte Vater aber negative Konsequenzen in bezug auf das Sorgerecht oder Umgangsrecht hinnehmen mußte, weil die lange Verfahrensdauer Fakten geschaffen hatte, die seine Position in der Auseinandersetzung geschwächt haben. In Umgangsverfahren beispielsweise führte die durch Kontaktverbot zwischen dem beschuldigten Elternteil und seinem Kind eingetretene Entfremdung zu (vorübergehender) zeitlicher Beschränkung des Umgangs, in Sorgerechtsverfahren wurde aus Kontinuitätsgesichtspunkten – trotz ansonsten gleicher Eignung – dem beschuldigten Elternteil die elterliche Sorge übertragen.

Die Verteilung der Geschlechtszugehörigkeit ergab ein Verhältnis von 49 Richterinnen zu 36 Richtern, in 5 Fällen konnte das Geschlecht der Akte nicht entnommen werden.

Weit weniger als die Hälfte der betroffenen Kinder wurde von einer Richterin oder einem Richter angehört ($n = 46$; 42,6 %). Der Prozentsatz der angehörtten Kinder verändert sich auch dann nicht, wenn man nur jene Verfahren zugrunde legt, bei denen auch eine gerichtliche Entscheidung getroffen wurde. In diesen 67 Verfahren mit 81 betroffenen Kindern wurden nur 44 % ($n = 36$) der Kinder gehört. Gründe für einen Verzicht auf die Anhörung des Kindes wurden in den Akten nicht genannt. Das mittlere Alter der nicht gehörten Kinder lag mit sechs Jahren zwar um etwa zwei Jahre niedriger als bei der Gruppe aller betroffenen Kinder, dennoch war die Hälfte dieser Kinder mindestens sechs Jahre alt oder älter ($Mdn = 6,0$), so daß nicht allein das geringe Alter eines Kindes als Begründung für den Verzicht auf die Anhörung allein angeführt werden kann.

In den meisten Fällen wurden die Kinder allein vom Richter angehört ($n = 22$), in weitaus weniger Fällen ($n = 7$) in Anwesenheit eines Elternteils oder beider Elternteile, wobei in 17 Fällen mit Anhörung eines Kindes dazu keine Angaben vorlagen. Nur in vier Fällen war der Akte zu entnehmen, daß die Kinder auch zum sexuellen Mißbrauchsvorwurf befragt worden waren. Lediglich in zwölf Fällen fanden sich Angaben zum Verhalten der Kinder während der Anhörung.

In fast allen Fällen, in denen sich die Mißbrauchsvorwürfe eines Elternteils gegen den anderen richteten und die mit einem gerichtlichen Beschluß endeten, wurden beide Elternteile gehört. Einigen Akten war nicht zu entnehmen,

ob Elternteile vor dem Beschluß gehört worden waren, wobei sich auch Hinweise fanden, daß Eltern zur Verhandlung nicht erschienen waren.

Kaum Informationen lagen zu den Wünschen und Äußerungen der Kinder hinsichtlich der strittigen Fragen vor. Bei den 52 in Umgangsrechtsstreitigkeiten involvierten Kindern fanden sich dazu nur bei 17 Kindern Angaben: Vier Kinder wünschten sich weiterhin Kontakt zum umgangsberechtigten Elternteil, acht Kinder lehnten diesen ab, und fünf Kinder äußerten sich ambivalent. Von den 56 Kindern in Sorgerechtsfällen wollten sechs Kinder zur Mutter, fünf lieber zum Vater, sieben äußerten sich ambivalent, und drei lehnten Kontakte zu beiden Elternteilen ab. In 35 Fällen waren dazu keine Angaben in den Akten vermerkt.

In den 45 Umgangsregelungsfällen wurde in sieben Fällen eine vorläufige Anordnung ausgesprochen, lediglich in zwei Fällen, in denen dies beantragt worden war, wurde dem Antrag nicht entsprochen. Wesentlich häufiger wurde eine vorläufige Anordnung bei den Sorgerechtsfällen ausgesprochen, nämlich in 18 Fällen, wobei hier in 10 Fällen trotz Antrag keine Anordnung erfolgte.

In 70 % der Verfahren ($n = 63$) wurde eine gerichtliche Entscheidung getroffen (vgl. Tabelle 12). In vier Umgangsregelungsfällen wurde darüber hinaus ein Vergleich vor Gericht geschlossen. In einem nicht geringen Teil der Verfahren (13 %, $n = 12$) wurde der Antrag zurückgenommen, beispielsweise weil der Antragsteller aufgrund der Stellungnahmen des Jugendamtes oder eines Gutachters keine Chancen auf einen erfolgreichen Verfahrensausgang sah oder die Eltern sich außergerichtlich geeinigt hatten oder weil der Antragsteller aus anderen Gründen nicht mehr an der Aufrechterhaltung seines Antrages interessiert war. Häufig waren Antragsrücknahmen begleitet von einer Resignation des Antragstellers aufgrund jahrelanger erfolgloser Versuche, das Sorge- oder Umgangsrecht für ein Kind zu erhalten.

Bei weiteren neun Fällen (10 %) hatte sich das Verfahren aus anderen Gründen erledigt, beispielsweise durch Wegzug des Antragstellers einschließlich des betroffenen Kindes ins Ausland oder dadurch, daß zum Zeitpunkt der Befassung des Gerichts mit der Sache sich die zu regelnde Angelegenheit bereits erledigt hatte¹⁸ oder das Kind bereits volljährig war. In einem Fall wurde aufgrund nicht wahrgenommener Gesprächsangebote des Antragstellers beim vom Gericht beauftragten Jugendamt davon ausgegangen, daß der Antrag nicht weiter verfolgt werde. In einem weiteren Fall war der Antrag

¹⁸ Beispielsweise beinhaltete der Antrag einer Mutter den Ausschluß des Umgangsrechts des Vaters für den Zeitraum der Sommerferien, in denen der Vater zwei Wochen mit seiner zwölfjährigen Tochter gemeinsam verleben wollte. Gegen den Vater war seitens des Jugendamtes der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs seiner Tochter erhoben worden. Eine Entscheidung des Gerichts wurde hinfällig, da zum Zeitpunkt der gerichtlichen Befassung mit der Sache die Sommerferien bereits vorüber waren.

unzulässig, weil es sich bei der Antragstellerin nicht um die leibliche, sondern um die Stiefmutter des betroffenen Kindes handelte. In zwei Fällen unterrichtete das Jugendamt das Familiengericht über eine aus seiner Sicht vorliegende Gefährdung des Kindeswohls. Das Gericht wurde aber nicht tätig, da es die aufgezeigten Gefährdungsaspekte als unbegründet einschätzte.

Tabelle 12: Erledigung der Verfahren ($N = 90$)

	Umgangsverfahren ($N = 45$)	Sorgerechtsverfahren ($N = 45$)	Gesamt ($N = 90$)
Gerichtliche Entscheidung	25 (55,6 %)	38 (84,4 %)	63 (70,0 %)
Gerichtlicher Vergleich	4 (8,9 %)	—	4 (4,4 %)
Antrag zurückgenommen/ Ruhens des Verfahrens/ Einigung	9 (20,0 %)	3 (6,6 %)	12 (13,3 %)
Anderweitige Erledigung	5 (11,1 %)	4 (8,9 %)	9 (10,0 %)
Keine Angabe	2 (4,4 %)	—	2 (2,2 %)

Der Vergleich der Erledigungsarten bei den Umgangsrechts- und Sorgerechtsverfahren zeigt, daß bei den Sorgerechtsverfahren der Anteil an Verfahren mit gerichtlicher Entscheidung größer war als bei den Umgangsrechtsverfahren, hingegen war der Anteil an Antragszurücknahmen und Einigungen der Eltern bei den Sorgerechtsverfahren etwas geringer. Dies dürfte vor allem auf den Gegenstand des Antrags – elterliche Sorge oder Umgang – zurückzuführen sein. Die elterliche Sorge mußte nach den zum Zeitpunkt der Verfahren gültigen Gesetzesregelungen im Scheidungsfall gerichtlich geregelt werden¹⁹, hingegen war keine gerichtliche Festlegung des Umgangs im Scheidungs- bzw. Trennungsfall erforderlich.

Die nähere Betrachtung der Gerichtsentscheidungen zeigt (vgl. Tabelle 13), daß in knapp zwei Dritteln der Verfahren dem Antrag des Erstantragstellers stattgegeben wurde ($n = 42$; 63 %) und in etwa einem Drittel die Anträge zurückgewiesen wurden ($n = 21$; 31 %). In vier Fällen wurde ein gerichtlicher Vergleich geschlossen.

¹⁹ Dennoch gab es auch in Sorgerechtsverfahren Antragsrücknahmen, beispielsweise in Fällen, in denen der nicht sorgeberechtigte Elternteil eine Abänderung der bestehenden Sorgerechtsregelung wünschte, oder in Fällen, in denen die Eltern sich nach einer Trennungsphase entschieden hatten, wieder zusammenzuleben.

Tabelle 13: Gerichtliche Entscheidungen (N = 67)

	Umgangsverfahren (N = 29)	Sorgerechtsverfahren (N = 38)	Gesamt (N = 67)
Antrag entsprochen	15 (51,7 %)	27 (71,1 %)	42 (62,7 %)
Antrag zurückgewiesen	10 (34,5 %)	11 (28,9 %)	21 (31,3 %)
Vergleich	4 (13,8 %)	—	4 (6,0 %)

Die Gesamtbetrachtung der gerichtlichen Entscheidungen in den Umgangsregelungsverfahren (n = 29, einschließlich gerichtliche Vergleiche) ergibt, daß in sieben Fällen der Umgang des umgangsberechtigten Elternteils im üblichen Umfang (positiv) geregelt wurde (24,1 %), ein eingeschränkter Umgang wurde in 14 Fällen ausgesprochen (48,2 %), und in weiteren acht Fällen (27,6 %) wurde der Umgang ausgeschlossen. Die Fälle mit eingeschränktem Umgang beinhalteten vor allem zeitliche Beschränkungen (n = 6, beispielsweise keine Übernachtungen beim Umgangsberechtigten oder nur stundenweise Besuchskontakte) und den Umgang unter Aufsicht einer dritten Person (n = 6, begleiteter Umgang in Anwesenheit der Mutter, anderer Familienmitglieder oder fremder Personen). In einem Fall wurde der Mutter der Umgang am Wochenende nur in Abwesenheit ihres Freundes, dem der sorgeberechtigte Kindsvater sexuelle Handlungen an seiner sechsjährigen Tochter unterstellt hatte, gestattet. In einem weiteren Fall wurden dem umgangsberechtigten Vater vorerst nur telefonische Kontakte zur Tochter gestattet, über spätere direkte Kontakte sollte die zehnjährige Tochter selbst entscheiden.

Als Ergebnis der 38 Sorgerechtsverfahren mit gerichtlicher Entscheidung fanden sich 17 Fälle (44,7 %), in denen die Kindesmutter die alleinige elterliche Sorge entweder zugesprochen bekam oder behielt, in sechs Fällen (15,8 %) betraf dies den Kindsvater. Bei weiteren vier Fällen mit zwei oder mehreren betroffenen Kindern wurde eine Aufteilung der elterlichen Sorge in der Weise vorgenommen, daß jeder Elternteil die alleinige elterliche Sorge für mindestens eines der gemeinsamen Kinder zugesprochen bekam. Eine Vormundschaft des Jugendamtes wurde in acht Fällen (21,1 %) eingerichtet. Bei den drei verbleibenden Fällen handelte es sich um Entscheidungen, die ein gemeinsames Sorgerecht der Eltern beinhalteten, eine Rückübertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter und einen Beschluß über die Herausgabe eines Kindes, das sich beim Vater aufhielt, an die sorgeberechtigte Mutter.

In fast allen Sorgerechtsverfahren, die mit einer gerichtlichen Entscheidung endeten (n = 38), kam es letztendlich zu einer Änderung der bisherigen Regelung (n = 34). Allerdings sind dabei auch die vier Fälle mit zwei oder mehr Kindern enthalten, bei denen jeder Elternteil zumindest für ein gemeinsames Kind die alleinige Personensorge übertragen bekam, und der eine Fall, bei dem die Eltern das gemeinsame Sorgerecht erhielten. Nur in drei Verfahren

erfolgte keine Sorgerechtsänderung, die bisherige Regelung wurde beibehalten (zweimal behielt der Vater das Sorgerecht, einmal die Mutter).²⁰ In dem verbleibenden Fall war keine Änderung der Personensorge beantragt worden, sondern die Herausgabe des Kindes an die sorgeberechtigte Mutter. Der Umfang der Entscheidungsbegründungen war rein quantitativ sehr gering. Im Durchschnitt waren die Begründungen nicht länger als zwei Seiten, wobei die Spannbreite wenige Zeilen bis zu acht Seiten umfaßte. So fand sich ein Beschluß in einer Umgangsregelungssache, bei dem lediglich der Gesetzeswortlaut des § 1634 (a.F.) BGB wiedergegeben wurde. Der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs wurde nur in 35 % aller gerichtlichen Entscheidungsbegründungen aufgenommen. Die Erörterungen zum sexuellen Mißbrauchsvorwurf umfaßten in fast allen Fällen eine Seite oder weniger, nur in zwei Fällen zwei und mehr Seiten. Soweit der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs durch einen Sachverständigen überprüft worden war, wurde diese Auseinandersetzung häufig durch Zitate oder Bezugnahmen auf Aussagen aus dem Gutachten ersetzt.

Zwar war aufgrund einzelner Fallkonstellationen und der Rolle des Mißbrauchsvorwurfs nachvollziehbar, daß der Vorwurf in der Entscheidungsbeurteilung keine Rolle gespielt hat, dennoch standen dem Fälle gegenüber, bei denen der Verzicht auf eine Auseinandersetzung mit dem Vorwurf nicht einsichtig erschien.

Der sexuelle Mißbrauchsvorwurf spielte in der Mehrzahl der Entscheidungsbegründungen keine Rolle. Bei den 67 gerichtlichen Entscheidungen wurde der Vorwurf nur in 25 Begründungen (37 %) thematisiert. Dabei wurde der Mißbrauchsverdacht in sieben Fällen bestätigt (28 %), in 16 Fällen als zweifelhaft bzw. nicht bestätigt eingeschätzt (64 %), und in zwei Fällen wurde zwar von einem sexuellen Mißbrauch des Kindes ausgegangen, aber die Täterschaft des Vaters bezweifelt (vgl. Tabelle 14).

²⁰ Dieses Ergebnis - drei Fälle ohne Sorgerechtsänderung - steht nicht im Widerspruch zu der Angabe in Tabelle 13, daß 11 der 38 Sorgerechtsanträge gerichtlicherseits zurückgewiesen wurden, da sich die Zurückweisung auf den Erstantrag bezieht (z.B. wenn der Vater während der Trennungsphase von seiner Ehefrau die alleinige elterliche Sorge für das gemeinsame Kind beantragt hat, aber der Mutter - auf entsprechenden Antrag - die alleinige elterliche Sorge übertragen wurde).

Tabelle 14: Einschätzung des Mißbrauchsverdachts durch das Gericht (N = 25)

Beurteilung des Mißbrauchsvorwurfs	Umgangsvorfahren (N = 10)	Sorgerechtsverfahren (N = 15)	Gesamt (N = 25)
positiv Vorwurf als bestätigt beurteilt	2	5	7 (28,0 %)
zweifelhaft Vorwurf als zweifelhaft bzw. nicht substantiierbar beurteilt	4	1	5 (20,0 %)
negativ Vorwurf als unbegründet beurteilt	4	7	11 (44,0 %)
unklare Täterschaft Sexueller Mißbrauch bejaht, aber Zweifel an Täterschaft des Vaters	—	2	2 (8,0 %)

Welche Rolle im Einzelfall der sexuelle Mißbrauchsvorwurf spielte, soll im folgenden exemplarisch anhand der Fallkonstellation, bei der ein Elternteil dem anderen sexuelle Handlungen unterstellte, näher betrachtet werden.

4.10.1 Fallkonstellation 1: Der Mißbrauchsvorwurf geht von einem Elternteil aus und betrifft den anderen Elternteil (N = 64)

Die Quellen der Verdachtsbasis bei den 36 Umgangsregelungs- und 28 Sorgerechtsfällen, bei denen der Mißbrauchsvorwurf von einem Elternteil ausging und den anderen Elternteil betraf, sind in Tabelle 15 wiedergegeben.

Tabelle 15: Verdachtsbasis der Vorwürfe, bei denen ein Elternteil den anderen des sexuellen Mißbrauchs beschuldigte (N = 64)

	Umgangsfälle (N = 36)	Sorgerechtsfälle (N = 28)	Gesamtanzahl (N = 64)
Verhaltensauffälligkeiten, u.a. sexualisiertes Verhalten	8 (22,2 %)	9 (32,1 %)	17 (26,6 %)
Unspezifische Beobachtungen im Zusammenhang mit Austausch von Zärtlichkeiten, Baden, Wickeln etc.	7 (19,4 %)	4 (14,3 %)	11 (17,2 %)
Behauptungen ohne Konkretisierung der Vorwürfe	7 (19,4 %)	6 (21,4 %)	13 (20,3 %)
Hinweise auf Falschbezeichnung aufgrund von Angaben des Kindes selbst	3 (8,3 %)	1 (3,6 %)	4 (6,3 %)
Aussage des Kindes liegt vor	1 (2,8 %)	3 (10,7 %)	4 (6,3 %)
Unterstellung früherer sexueller Handlungen an Kindern ohne Konkretisierung	7 (19,4 %)	2 (7,1 %)	9 (14,1 %)
Verweis auf einschlägige Verurteilung wegen Mißbrauchs der vom Antrag betroffenen Kinder (n=4) oder anderer Kinder (n=2)	3 (8,3 %)	3 (10,7 %)	6 (9,4 %)

Die Verteilung der hier abgegrenzten Arten der Verdachtsbasis entspricht in dieser größten Fallgruppe annähernd jener in der Gesamtgruppe (vgl. Abschnitt 4.8).

Die Betrachtung der Verdachtsbasis zeigt, daß die Vorwürfe in etwa 44 % der Fälle lediglich auf unspezifischen Signalen beruhten. In 20 % wurden Beschuldigungen ohne nähere Konkretisierung vorgenommen. Befürchtungen dahin gehend, ein Kind könnte sexuell mißbraucht werden – auf dem Hintergrund von in der Regel nicht belegten Annahmen über frühere sexuelle Handlungen bzw. Neigungen einer Person –, spielten in 14 % eine Rolle. In 9 % der Fälle wurden einschlägige Verurteilungen eines Elternteils (oder einer anderen Person) als Argument für entsprechende Anträge angeführt. Nur in 6 % der Fälle lagen auch konkrete Angaben der Kinder vor, in weiteren 6 % der Fälle wurde der Mißbrauchsvorwurf durch die Kinder selbst nachvollziehbar zurückgewiesen.

Betrachtet man die 45 Fälle, bei denen die Personensorge oder der Umgang durch gerichtlichen Beschluß geregelt wurden (20 Umgangsfälle und 25

Sorgerechtsfälle), so zeigt sich, daß nur in 42 % (n = 19, davon 9 Umgangs-fälle und 10 Sorgerechtsfälle) dieser Fälle der sexuelle Mißbrauchsvorwurf bei der Entscheidung eine Rolle spielte. In Tabelle 16 ist angegeben, inwie- weit der Mißbrauchsvorwurf in der gerichtlichen Entscheidungsbegründung bestätigt wurde.

Tabelle 16: Einschätzung des Mißbrauchsverdachts durch das Gericht (N = 19)

Beurteilung des Miß- brauchsvorwurfs	Umgangs- verfahren (N = 9)	Sorgerechts- verfahren (N = 10)	Gesamt (N = 19)
positiv Vorwurf als bestätigt beur- teilt	1	2	3 (15,8 %)
zweifelhaft Vorwurf als zweifelhaft bzw. nicht substantiierbar beurteilt	4	—	4 (21,1 %)
negativ Vorwurf als unbegründet beurteilt	4	7	11 (57,9 %)
unklare Täterschaft Sexueller Mißbrauch be- jaht, aber Zweifel an Täter- schaft des Vaters	—	1	1 (5,3 %)

Das Gericht hat demnach nur in drei Fällen die sexuellen Mißbrauchsvorwürfe als bestätigt angesehen, was zu negativen Konsequenzen für den be- schuldigten Elternteil in bezug auf die Umgangsbefugnis oder das Sorgerecht geführt hat. In 84 % der Fälle wurden die Vorwürfe als äußerst zweifelhaft oder als unbegründet eingeschätzt, in einem dieser Fälle wurde die Täter- schaft des Vaters bezweifelt.

Im folgenden soll die gerichtliche Entscheidung in Abhängigkeit von der Beurteilung des Mißbrauchsvorwurfs erörtert werden. Bei den vier Umgangs- regelungsfällen, bei denen der Vorwurf als zweifelhaft bzw. nicht substanti- erbar beurteilt wurde, beruhte die Verdachtsbasis ausschließlich auf Verhal- tensauffälligkeiten der Kinder oder anderweitigen unspezifischen Beobach- tungen. Nur in einem Fall wurde dem beschuldigten Vater ein normaler Umgang gestattet. In den anderen drei Fällen wurde der Umgang einge- schränkt (zweimal wurden keine Übernachtungen des Kindes beim beschul- digten Vater gestattet, in einem Fall sollte der Umgang nur in Begleitung einer dritten Person stattfinden).

In den vier Fällen, in denen der Vorwurf als unbegründet beurteilt wurde, stellten Verhaltensauffälligkeiten den Ausgangspunkt der sexuellen Miß- brauchsvorwürfe dar. In zwei Fällen wurde dem Vater der Umgang in übli- cher Weise gestattet, in zwei Fällen wurde er eingeschränkt (ohne Übernach- tung beim Vater, in einem Fall zusätzlich in Begleitung einer Drittperson für einen begrenzten Zeitraum).

Bei dem einen Fall, bei dem der Vorwurf seitens des Gerichts nicht ange- zweifelt wurde, bezogen sich die sexuellen Mißbrauchsvorwürfe auf Hand- lungen, die der Vater vor zehn Jahren an seiner damals sechsjährigen Tochter vorgenommen haben soll. Den Angaben der Mutter zufolge habe der Vater damals vor ihr und der Tochter im Bett onaniert und die Tochter habe beim Baden mit dem Vater wiederholt seinen Penis anfassen sollen. Der Miß- brauchsvorwurf konnte damals durch ein Gutachten nicht geklärt werden, der Umgang wurde gerichtlicherseits ausgesetzt. Der erneute (hiesige) Antrag des Vaters wurde seitens des Gerichts zurückgewiesen.

Insgesamt zeigt sich hinsichtlich der Umgangsregelungsfälle, daß auch in jenen Fällen, bei denen sich der Verdacht nicht bestätigt hatte, in fünf von acht Fällen der Umgang aber dennoch in irgendeiner Form eingeschränkt wurde. Die konkreten Einschränkungen (Umgang ohne Übernachtung oder in Begleitung einer Drittperson) signalisieren, daß Restzweifel der Richter hinsichtlich des Mißbrauchsverdachts zu dieser Entscheidung geführt haben dürften. In einigen Entscheidungsbegründungen wurde dies auch ausgeführt. Argumentiert wurde ebenfalls damit, daß ein eingeschränkter Umgang vom beschuldigten Elternteil besser akzeptiert werden könne und insofern weiteres Konfliktpotential minimiert würde, was letztendlich dem Wohl des Kindes diene.

Die Betrachtung der sieben Sorgerechtsfälle, bei denen das Gericht den Vor- wurf als unbegründet eingeschätzt hatte, zeigt hinsichtlich der Verdachtsbasis fünf Fälle mit Verhaltensauffälligkeiten und unspezifischen Beobachtungen als Grundlage der Verdachtsbildung und einen weiteren mit Unterstellung früherer sexueller Handlungen. In dem verbleibenden Fall hatte die Mutter einen Bekannten zu einer Falschbezeichnung gegen den Vater veranlaßt (der Bekannte hat bekundet, daß er beobachtet habe, wie der Vater mit seiner dreijährigen Tochter Porno-Filme angeschaut habe). In fünf dieser Fälle erhielt der jeweils beschuldigte Elternteil (viermal der Vater, einmal die Mutter) die elterliche Sorge bzw. wurde das schon bestehende Sorgerecht des beschuldigten Elternteils nicht verändert. In einem weiteren Fall erhielt jedes Elternteil das Sorgerecht für jeweils ein Kind, und in dem letzten der sieben Fälle bekam der beschuldigte Elternteil das Sorgerecht nicht (entsprechend der Empfehlung eines Gutachters), ihm wurde aber der Umgang gestattet.

Bei den zwei Fällen, die das Gericht hinsichtlich des Mißbrauchsvorwurfs als bestätigt ansah, lagen in einem Fall Verhaltensauffälligkeiten als Verdachts-

basis zugrunde, in dem anderen Fall hatte die 17jährige Tochter konkrete Angaben zum Mißbrauch gemacht. In beiden Fällen wurde dem beschuldigten Vater das Sorgerecht entzogen.

In dem letzten Sorgerechtsfall wurde der Mißbrauch – auch gutachterlicherseits – als wahrscheinlich angesehen, allerdings lagen keine konkreten Mißbrauchsangaben des vierjährigen Mädchens vor, sondern der Verdacht beruhte auf Verhaltensauffälligkeiten des Kindes und Beobachtungen wie Eigenmanipulationen des Kindes an seiner Scheide und Einführen von Gegenständen in die Scheide. Der Vater kam aber den Angaben des Gutachtens zufolge als Verursacher für mögliche sexuelle Handlungen an der Tochter eher nicht in Betracht. Die elterliche Sorge wurde auf die Mutter übertragen, nachdem gutachterlicherseits die Mutter für geeigneter als der Vater hinsichtlich der Personensorge beurteilt worden war.

Die Gesamtbetrachtung der Sorgerechtsfälle zeigt, daß in den seitens des Gerichts nicht bestätigten Mißbrauchsfällen der Vorwurf in fast allen Fällen für die beschuldigten Elternteile keine negativen Konsequenzen bezüglich der Sorgerechtsentscheidung hatte, in sechs von sieben Fällen erhielten sie die elterliche Sorge. Nur in einem Fall erhielt der Vater das Sorgerecht nicht. In diesem Fall hatte die lange Verfahrensdauer und die Auseinandersetzung der Eltern über den Mißbrauchsvorwurf zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Beziehung zwischen dem beschuldigten Vater und seinen zwei Kindern geführt. Letztendlich sprachen der Wille der Kinder selbst und Kontinuitätsgesichtspunkte für den Verbleib der Kinder bei der Mutter (vgl. die Falldarstellung: Sorgerechtsfall Nr. 22 in diesem Abschnitt).

Hinsichtlich derjenigen Fälle, bei denen die Personensorge oder der Umgang nicht durch gerichtlichen Beschluß geregelt wurde ($n = 19$), kann nicht davon ausgegangen werden, daß der sexuelle Mißbrauch keine Rolle gespielt hat. Bei diesen 19 Fällen handelt es sich beispielsweise um 12 Umgangsregelungsfälle, bei denen der Antragsteller – in der Regel der umgangsberechtigte Vater – seinen Antrag zurückgezogen hatte. Zumindest in einigen Fällen ergaben sich aus der Akte Hinweise dahin gehend, daß diese Rücknahmen unter dem Druck der Mißbrauchsvorwürfe in Verbindung mit antizipierter Erfolglosigkeit des Antrags erfolgten.

Das folgende Fallbeispiel beinhaltet einen Sorgerechtsfall, bei dem der sexuelle Mißbrauchsvorwurf durch eine Gutachterin bestätigt wurde. Das Gericht folgte der Empfehlung der Gutachterin, die Personensorge der Mutter zu übertragen, wobei sich das Gericht neben den sexuellen Vorwürfen gegen den Vater vor allem auf die Bindungen der Kinder zur Mutter berief. Der Fall soll auch verdeutlichen, daß sich aufgrund der vorliegenden Akteninformationen durchaus Zweifel an der Beurteilung des Mißbrauchsvorwurfs ergeben können. Letztendlich gilt für alle untersuchten Fälle, daß aus hiesiger Perspektive keine zuverlässige Beurteilung der Vorwürfe vorgenommen werden kann.

Dennoch ergaben sich vor allem bei der Analyse der Gutachten erkennbare formale und methodische Fehler, die möglicherweise auch zu Fehleinschätzungen geführt und insofern auch die Entscheidung des Gericht beeinflusst haben (vgl. Abschnitt 4.12 zu den Gutachten).

Sorgerechtsfall Nr. 36

Eine Mutter beantragte (1995) die alleinige elterliche Sorge für die zwei bei ihr lebenden Söhne im Alter von drei und sechs Jahren. Die Eltern waren zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht geschieden, lebten aber seit zwei Jahren getrennt. Der Vater hatte seitdem regelmäßig Kontakt zu den Kindern.

Gegenüber dem Jugendamt berichtete die Mutter, daß ihre Kinder in den letzten Monaten durch sexuelle Reden und sexuelles Verhalten aufgefallen seien. Beispielsweise hätten die Kinder von „Vorbeugen zum Po-Zeigen“ gesprochen, sich gegenseitig ihren Penis gezeigt und daran gezogen, sich über die Länge geäußert und anschließend über den Penis des Vaters gesprochen („Papa's ist über 1000 Meter lang“). Auf Nachfrage der Mutter, wie sie auf diese Dinge kämen, hätten die Jungen den Vater genannt. Die Mutter habe die Kinder in diesem Zusammenhang unter anderem darauf hingewiesen, daß sie sich im Genitalbereich allein waschen sollten und niemand – auch nicht der Vater – sie dort anfassen dürfe. Die Kinder hätten darauf erwidert, daß ihnen das „piepegal“ sei, sie fänden das toll. Die Mutter habe auch beobachtet, daß sich die Kinder in der Badewanne Gegenstände in den After gesteckt hätten. Solche Reden und Verhaltensweisen hätten die Mutter und auch die Tagesmutter mehrmals täglich beobachtet. Seit diesen Beobachtungen hege die Mutter den Verdacht, daß der Vater die Kinder sexuell mißbrauche. Ein Gespräch mit ihrem Ehemann habe sie aufgrund der gestörten Beziehung nicht geführt.

Seitens des Jugendamtes wurde die Mutter in ihrem Verdacht bestärkt. Ein umgehendes Handeln wurde empfohlen, unter anderem die Aussetzung des Umgangs mit dem Vater. Der Vater wies die Vorwürfe von sich. Sexuelle Reden habe er im Beisein der Kinder nicht geführt, er säubere den Kindern aber nach dem Toilettengang den Po. Nach Gesprächen beim Sozialpädagogischen Dienst des zuständigen Bezirksamtes stimmte der Vater einem begleiteten Umgang in den Räumen der Ehe- und Familienberatungsstelle (EFB) zu, eine Änderung des Sorgerechts lehnte er jedoch ab. In der Folgezeit fanden weitere Gespräche zwischen den Kindeseltern und der EFB statt. Dabei wurde vom Vater u.a. vorgebracht, daß möglicherweise der Opa mütterlicherseits für das Verhalten der Kinder verantwortlich sein könne.

Eine vom Gericht beauftragte Gutachterin kam zu dem Fazit, daß von einer sexuellen Gefährdung der Kinder durch den Vater auszugehen sei, und sie empfahl, die elterliche Sorge auf die Mutter zu übertragen. Ein Umgangsrecht für den Vater wurde nicht befürwortet. Der Sechsjährige hatte den Angaben im Gutachten zufolge lediglich darüber berichtet, daß Papa seinen Po beim Schlafen an seinen halte, dabei sei er bekleidet. Diese „Popospiele“ finde er aber blöd. Der zum Begutachtungszeitpunkt vierjährige Sohn hatte angegeben, daß Papa in seinen Po geguckt habe und daß sein älterer Bruder und Papa die Puller aneinander gemacht hätten. Die Mutter wurde als selbstbewußt und kompetent beschrieben, sie verstehe es, auf die Belange der Kinder einzugehen. Der Vater hingegen wurde als wenig kritikfähig und selbstmitleidig eingeschätzt, er pathologisiere die Mutter. Der ältere Sohn hatte bekundet, daß er

den Vater vermisse und gern Kontakt zu ihm haben würde, entsprechende Äußerungen des jüngeren Sohnes fanden sich nicht.

In einer weiteren Stellungnahme seitens der EFB wurden die Mißbrauchsvorwürfe nunmehr eher angezweifelt, es sei nicht gesichert, daß die „Spiele“ der Kinder auf sexuellen Mißbrauch durch den Vater beruhten. Außerdem sprach sich die EFB entschieden gegen eine Aussetzung des Umgangs aus. Sie verwies darauf, daß die Mutter das Gutachten und die Angaben ihrer Kinder instrumentalisiere, um den Vater aus ihrem Leben auszuschließen. Nach der gerichtlichen Anhörung der Eltern – die Kinder wurden nicht gehört – wurde die elterliche Sorge entsprechend der Empfehlung der Gutachterin auf die Mutter übertragen. Seine gegen die gerichtliche Entscheidung eingelegte Beschwerde zog der Vater zurück, weil er sie zu spät eingereicht hatte.

In einem Schreiben des Rechtsanwalts des Vaters wurde über einen betreuten Umgang berichtet. Beide Kinder hätten dabei angegeben, daß es keine Popo-Spiele mit dem Vater gegeben habe. Beide hätten geäußert, daß die Mutter von diesen Spielen erzählt habe, und sie hätten das nachgesprochen, weil sie glaubten, daß Mama nicht lüge.

Aus hiesiger Sicht kann keine Beurteilung der sexuellen Vorwürfe vorgenommen werden, dennoch ergab die Analyse des Gutachtens Hinweise darauf, daß andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten der Kinder – die in diesem Fall zumindest naheliegend sind – vollkommen unzureichend geprüft bzw. im Gutachten nicht erörtert wurden.

Die Einzelanalyse der Fälle, bei denen das Gericht die sexuellen Mißbrauchsvorwürfe als unbegründet beurteilte, zeigt, daß in der Regel kaum substantielle Vorwürfe vorgetragen wurden. Einige Falldarstellungen sollen das verdeutlichen.

Sorgerechtsfall Nr. 10:

In der Trennungsphase (Scheidung) beantragte ein Vater das alleinige Sorgerecht für seine neunjährige Tochter. Die Eltern lebten getrennt in der gemeinsamen Wohnung. Im Antrag des Vaters wurde ausgeführt, daß der Einfluß der Mutter in hohem Maße schädigend für die Tochter sei (minimale Betreuung des Kindes durch Überforderungserleben und psychische Anspannung). Seit dem dritten Lebensjahr leide die Tochter unter Neurodermitis. Besonders ausgeprägt sei das Krankheitsbild in Belastungssituationen, beispielsweise bei Auseinandersetzungen mit der Mutter. Die Tochter reagiere aber auch mit Bettnässen und Darmproblemen.

Die Mutter beantragte ihrerseits das alleinige Sorgerecht für die Tochter. Der Vater würde sich erst seit kurzem um das Kind kümmern.

Die Kommunikation zwischen den Elternteilen war stark gestört. Beide Elternteile warfen sich gegenseitig vor, das Kind vom anderen entfremden zu wollen. In nachfolgenden Schreiben beider Elternteile wurden weitere gegenseitige Vorwürfe vorgetragen. So berichtete beispielsweise der Vater, daß die Mutter der Tochter ein Haustier geschenkt habe, obwohl der Hautarzt aufgrund der Neurodermitis des Kindes davon abgeraten habe. Tagüber bekomme das Kind von der Mutter nur Schnellgerichte, der Vater würde hingegen abends für das Kind eine vernünftige Mahlzeit kochen. Außerdem Sorge

die Mutter nicht für eine sinnvolle Freizeitbetätigung des Kindes und kümmere sich auch nicht um die Hausaufgaben. Die Mutter warf dem Vater vor, er lasse die Tochter bis 21.30 Uhr fernsehen, das Kind sei dann morgens nicht ausgeschlafen. Außerdem trinke der Vater zuviel Alkohol.

Bei einer gerichtlichen Anhörung des Kindes äußerte es den Wunsch, beim Vater wohnen zu wollen. Ein psychologisches Sachverständigengutachten wurde eingeholt. Der Gutachter führte unter anderem aus, daß er nicht entscheiden könne, welcher Elternteil geeigneter sei. Beide seien in der Lage, für die Tochter zu sorgen. Die Tochter werde aber zu stark in den Trennungskonflikt einbezogen (Funktionalisierung des Kindes im Beziehungskonflikt). Der Kindesvater kompensiere Zärtlichkeit, Herzlichkeit und Zuwendung, die er mit seiner Ehefrau nicht mehr austauschen könne. Der Mutter sei dies recht, weil sie sich dadurch entlastet fühle. Die Beziehung zum Vater sei aber ungesund dicht und eng. Der Vater nahm im folgenden eine psychologische Beratung wahr, um dieses Problem anzugehen.

Bei einem Gespräch im Jugendamt sah sich der Vater dem Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs seiner Tochter aufgrund der Angaben seiner Ehefrau ausgesetzt. Die Mutter hatte gegenüber dem Jugendamt die Befürchtung geäußert, der Vater nehme sexuelle Praktiken an seiner Tochter vor. Grundlage für ihren Verdacht seien unter anderem Beobachtungen, daß ihr Ehemann mit der Tochter in einem Bett schlafe und täglich mit ihr bade. Als weitere Anzeichen nannte die Mutter: Knutschfleck am Hals, Rötungen im Analbereich, koitale Bewegungen der Tochter beim Schmusen mit der Mutter.

Ein zweiter Gutachter, der sich speziell mit der Frage des sexuellen Mißbrauchsvorwurfs auseinandersetzen sollte, kam zu dem Schluß, daß es keine sexuellen Übergriffe des Vaters an seiner Tochter gegeben habe. Es bestehe aber eine extrem enge Bindungs- und Beziehungsform des Vaters zu seiner Tochter, die eine sichere Grenzziehung zwischen liebevoller väterlicher Zuwendung und erotisch gefärbten partnerschaftlichen Kontakten erschwere (z.B. gemeinsames Baden, gemeinsames Schlafen im Bett, Zungenberührungen, Knutschfleck vom Vater am Hals).

Nach einer Trennungs- und Scheidungsberatung der Eltern wurde das Sorgerecht auf den Vater übertragen. Dabei fand insbesondere der Wunsch des Kindes Berücksichtigung.

Sorgerechtsfall Nr. 22:

Die Mutter beantragte, ebenso wie später der Vater, das alleinige elterliche Sorgerecht für ihre zwei Kinder (Sohn 6 Jahre, Tochter 4 Jahre). Die Eltern lebten zur Zeit des Antrags (Frühjahr 1993) seit einem Monat getrennt. Der Vater erklärte, die Mutter lasse Kontakte zu den Kindern nur sporadisch zu, sie halte den Kontakt zu ihm für schädlich. Gegen den Verbleib der Kinder bei der Mutter spreche, daß sie sich in einem psychischen Ausnahmezustand befinde, der mit dem Wohl und Interesse der Kinder nicht vereinbar sei. Die Mutter befände sich deshalb in psychologischer Therapie. Außerdem verunsichere die Mutter die Kinder durch ihre „Vergewaltigungsphantasien“.

Die Mutter verwies auf den erheblichen Alkoholkonsum des Vaters (3-4 Flaschen Bier jeden Abend), beispielsweise befürchte sie, der Vater könne im alkoholisierten Zustand mit den Kindern Auto fahren. Nach einem Besuch beim Vater hätten die Kinder über Bauchschmerzen, Kopfschmerzen und Übelkeit

geklagt. Gehäuft hätte sie in letzter Zeit nachts Alpträume bei den Kindern festgestellt, ihre Tochter habe in einer Nacht geschrien „Scheiß-Mama“. Ihr Sohn habe sich sehr aggressiv gegenüber der Schwester verhalten. Die Tochter habe über Schmerzen an der Scheide geklagt und sei Fragen nach der Herkunft der Schmerzen seitens der Mutter ausgewichen. Sie sei sehr weinerlich gewesen und habe verstärkt emotionalen Kontakt zur Mutter gesucht.

In zeitlichem Zusammenhang mit diesen Verhaltensauffälligkeiten habe es eine auffällige Spielsituation der Kinder mit einem Bekannten gegeben. Die Kinder und der Bekannte hätten getobt. Weil den Kindern heiß gewesen sei, hätten sie angefangen, sich auszuziehen, worauf auch der Bekannte sein T-Shirt ausgezogen habe. Die Tochter habe dann den Bekannten plötzlich und unvermittelt aufgefordert, seinen Finger in ihre Scheide zu stecken. Der Bekannte sei daraufhin schockiert gewesen, habe aber versucht, gelassen zu reagieren. Anschließend habe das Mädchen mit ihm in aggressiver Weise getobt. Teilweise habe sie dabei geistesabwesend gewirkt. Im Zuge dieser ganzen Auffälligkeiten und Beobachtungen habe sich bei der Mutter der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs erhärtet. Wegen des Verhaltens der Kinder und auf Anraten ihres Bekannten habe sich die Mutter dann an die Vereinigung „Wildwasser“ gewandt.

In einem Schreiben der Rechtsanwältin der Mutter einige Monate später wurde ausgeführt, daß sich der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs noch einmal erhärtet habe. Ihr Sohn habe beim Baden erklärt, daß er seinen Finger in die Scheide der Schwester stecken wolle. Die Mutter habe dies unterbunden. Daraufhin habe der Sohn die Mutter an Brust und Scheide berührt und habe versucht, mit dem Finger in ihre Scheide einzudringen.

In dem Bericht einer Gynäkologin wurde über die Untersuchung des Mädchens berichtet, daß sie auffallend unbefangen gewesen sei, was von der Gynäkologin als nicht altersentsprechend gewertet wurde. Das Kind habe keine Schmerzempfindungen geäußert. Körperliche Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt. Zusammenfassend wurde mitgeteilt, daß bei der Weite des Introitus eine erfolgte Penetration mit dem männlichen Glied nicht vorstellbar sei, dagegen könne die Einführung eines Fingers durchaus, auch wiederholt, erfolgt sein.

Im Rahmen einer gerichtlichen Anhörung der Kinder gaben beide an, daß sie gern beim Vater seien und sich darauf freuten, ihn zu besuchen. Daraufhin wurde seitens des Gerichts ein begleiteter Umgang des Vaters mit seinen Kindern beschlossen. Außerdem wurde seitens des Gerichts ein Gutachten in Auftrag gegeben.

Die Rechtsanwältin der Mutter legte gegen diesen Beschluß Beschwerde ein und beantragte, das Umgangsrecht des Vaters bis zur Erstattung des vom Gericht in Auftrag gegebenen Gutachtens auszusetzen. Zur Begründung wurde unter anderem ausgeführt, daß es für die Aufforderung des Mädchens an den Bekannten, ihr seinen Finger in die Scheide zu stecken, keine altersgerechte Erklärung gebe. „Dem vorausgegangen sein kann nur die persönliche Erfahrung, daß ihr dies einmal widerfahren ist.“ Die Tochter sei mit den Erfahrungen des sexuellen Mißbrauchs ihr ganzes Leben belastet. Dem Vater sei deshalb zuzumuten, im Interesse der Klärung auf das Umgangsrecht derzeit zu verzichten. Die Beschwerde wurde vom Kammergericht zurückgewiesen. In der weiteren Beschwerde der Mutter gegen den Beschluß des Kammergerichts wurde unter anderem ausgeführt, daß – wenn man den sexuellen Mißbrauch

für möglich halte – das Kind nicht dadurch vor weiterem sexuellen Mißbrauch geschützt werde, daß der Umgang in Gegenwart einer dritten Person stattfinde. Vielmehr sei die psychische Konstellation des Kindes zu berücksichtigen. „Nach dem dem Ergebnis der vielfachen soziologischen und kinderpsychologischen – kinderpsychiatrischen Literatur steht fest, daß bei einem Umgangsrecht auch in Gegenwart einer dritten Person von dem Kindesvater bewußte und unbewußte Signale ausgehen können, die dazu führen, daß ein eventueller Mißbrauch für das Kind unaussprechbar wird.“ Die weitere Beschwerde wurde später zurückgenommen.

In einem Sachverständigengutachten wurde über die Untersuchung der Kinder (Exploration, Verhaltensbeobachtung, testpsychologische Untersuchung) mitgeteilt, daß sich keine Hinweise auf sexuelle Kontakte durch den Vater ergeben hätten. Dennoch wurde im Gutachten nicht ausgeschlossen, daß sexuelle Vorfälle möglicherweise verdrängt worden seien. Weiterhin wurde ausgesagt, daß beide Elternteile zur Übernahme der elterlichen Sorge in der Lage seien. Die Kinder wollten ihren Lebensmittelpunkt jedoch bei der Mutter haben und den Vater alle 14 Tage mit Übernachtung besuchen. Es wurde empfohlen, die elterliche Sorge und den Umgang entsprechend zu regeln. Die Eltern sollten Beratungsgespräche wahrnehmen und die Kinder an einer Spieltherapie teilnehmen.

Nach einer erneuten Anhörung der Kinder bei Gericht (Sommer 1994) wurde die elterliche Sorge auf die Mutter übertragen. In der Folgezeit kämpfte der Vater um eine gerichtliche Regelung des Umgangs. Seitens der Mutter wurde argumentiert, daß der sexuelle Mißbrauchsverdacht – auch durch die Gutachterin – nicht vollkommen ausgeräumt worden sei. In einem Schreiben der Rechtsanwältin wurde ausgeführt, daß der Vater sich gedulden müsse. Er solle zeigen, daß er selbst an der Therapie der Tochter interessiert sei, und warten, bis gegebenenfalls letzte Zweifel am Verdacht des sexuellen Mißbrauchs ausgeräumt seien. Vier Monate nach der Regelung der elterlichen Sorge erfolgte eine Regelung des Umgangs. Darin war bis auf eine gewisse Übergangszeit ein normaler Umgang des Vaters mit seinen Kindern vorgesehen. Ihre Beschwerde gegen dieses Urteil nahm die Mutter später zurück.

Sorgerechtsfall Nr. 1:

In einem weiteren Sorgerechtsverfahren beantragte eine Mutter die Abänderung des Sorgerechts bezüglich ihrer sechsjährigen Tochter, für die der Vater im Zuge der Scheidung das Sorgerecht erhalten hatte. Dem Vater warf sie vor, daß die Tochter in der Wohnung des Vaters eine Porno-Kassette gefunden und angeschaut habe. Ferner habe die Tochter den Vater einmal nachts im Bett mit seiner Freundin vorgefunden, als die Tochter im Bett des Vaters habe weiter-schlafen wollen. Der Sachverhalt wurde vom Vater bestätigt; er räumte ein, daß er die Porno-Kassette nicht sicher genug vor der Tochter verwahrt habe. Das Sorgerecht des Vaters wurde gerichtlicherseits nicht geändert.

Sorgerechtsfall Nr. 6:

In einem anderen Sorgerechtsfall warf der Vater der Kindesmutter, die nach dem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung einen Antrag auf alleinige elterliche Sorge für ihre vierjährige Tochter und den siebenjährigen Sohn gestellt hatte, vor, sie habe mit ihrem Freund in Anwesenheit des Sohnes den Ge-

schlechtsverkehr vollzogen. Die Vorwürfe wurden seitens des Jugendamtes und seitens des Gerichts als unbegründet eingeschätzt. Die elterliche Sorge für beide Kinder wurde der Kindesmutter übertragen.

Sorgerechtsfall Nr. 8:

In der Zeit des Getrenntlebens von ihrem Ehemann beantragte eine Mutter die Übertragung der elterlichen Sorge auf ihre Person für vier Kinder. In einem ausführlichen Schreiben an das Gericht berichtete die Mutter darüber – neben vielen weiteren Vorwürfen gegenüber ihrem Ehemann –, daß er einmal mit einem „Ständer“ aus dem Zimmer ihrer vierzehnjährigen Tochter gekommen sei. Das versteifte Glied sei für sie deutlich sichtbar gewesen, obwohl ihr Ehemann bekleidet gewesen sei. Die Tochter habe im Anschluß an dieses Ereignis einen verstörten Eindruck gemacht und sich ablehnend und aggressiv gegenüber der Mutter verhalten. Bei einer Befragung durch das Gericht gab die Tochter an, daß es keine sexuellen Handlungen zum Vater gegeben habe. Das Gericht wertete die Vorwürfe der Mutter als unbegründet. Entsprechend der Empfehlung eines Gutachters wurde das Sorgerecht für die beiden Söhne gerichtlicherseits dem Vater zugesprochen, das Sorgerecht für die beiden Töchter der Mutter.

Diese Beispiele veranschaulichen sehr deutlich die in diesen Fällen vorliegende vage Verdachtsbasis bzw. die auf mehrdeutigen Beobachtungen oder Äußerungen beruhenden Mißverständnisse und einseitigen Interpretationen.

4.10.2 Fallkonstellation 2: Der Mißbrauchsvorwurf geht vom Jugendamt aus bzw. wird vom Jugendamt öffentlich gemacht (N = 14)

Von den 90 ausgewerteten Fällen war in 14 Fällen das Jugendamt in der Weise beteiligt, daß der sexuelle Mißbrauchsvorwurf öffentlich gemacht wurde (4 Umgangsregelungsverfahren, 10 Sorgerechtsverfahren). Von diesen Fällen waren 17 Kinder betroffen. Beschuldigt wurden neunmal der Kindesvater, zweimal der neue Lebenspartner der Kindesmutter, zweimal eine verwandte Person des Kindes (Onkel) und einmal beide Elternteile. In allen vier Umgangsregelungsfällen war den Eltern bereits im Vorfeld des hier interessierenden Verfahrens wegen sexuellen Mißbrauchs die Personensorge entzogen worden. Außer in dem einen Fall, bei dem beiden Elternteilen sexueller Mißbrauch des gemeinsamen Kindes unterstellt wurde, wurde in den drei anderen Fällen der Kindesvater beschuldigt, wobei der Mutter jedoch mangelnder Schutz vor diesen Übergriffen – auch vor möglichen weiteren Übergriffen – vorgeworfen wurde. Die Anträge der Eltern bzw. eines Elternteils in diesen Umgangsregelungsfällen bezogen sich darauf, die fremd untergebrachten Kinder besuchen zu können, bzw. auf die konkrete Ausgestaltung dieser Besuche.

In der Hälfte der Fälle stellten Verhaltensauffälligkeiten des Kindes und unspezifische Beobachtungen beispielsweise in der Kindertagesstätte Ausgangspunkt der Verdachtsbildung dar. In drei Fällen hatten die Kinder selbst entsprechende Angaben gegenüber dem Jugendamt gemacht, nachdem das

Jugendamt wegen problematischer familiärer Verhältnisse im Zusammenhang mit möglicher Vernachlässigung der Kinder auf die Familien aufmerksam geworden war. In zwei Fällen soll der Kindesvater früher andere Kinder (Stieftochter, älteste Tochter) sexuell mißbraucht haben. In einem dieser Fälle hatte die Mutter die Aufhebung der Vormundschaft und die Rückübertragung der elterlichen Sorge beantragt, nachdem sie ihrem geschiedenen Ehemann den Zugang zu ihrer Wohnung untersagt hatte. In dem anderen Fall hatte der Ehemann die Wohnung nach dem Vorwurf verlassen, war dann aber wieder zurückgekehrt, weshalb das Jugendamt weitere sexuelle Übergriffe hinsichtlich der anderen beiden Kinder befürchtete.

In einem weiteren Fall wurde nach Feststellung einer Geschlechterkrankung bei einem zehnjährigen Mädchen der Kindesvater des sexuellen Mißbrauchs verdächtigt. Das Mädchen selbst gab an, sie sei durch zwei ehemalige Heimbewohner sexuell mißbraucht worden, entsprechende Handlungen des Vaters verneinte sie. Gutachterlicherseits wurde der Verdacht gegen den Vater ebenfalls nicht erhärtet.

Bei dem verbleibenden „Jugendamtsfall“ war dem Kindesvater bereits das Sorgerecht wegen sexuellen Mißbrauchs seines elfjährigen Sohnes (rechtskräftige Verurteilung) entzogen und einem Vormund übertragen worden. Der Junge lebte seitdem im Heim und wurde von seinem Vater regelmäßig besucht. Seitens des Vormundes wurde ein Ausschluß des Umgangs beantragt, da er die Kontakte des Vaters zu seinem Sohn als schädlich beurteilte. Der Junge hingegen wünschte sich weiterhin Kontakt zum Vater. In einem Brief an die Richterinnen bat er darum, beim Vater wohnen zu können. Der Antrag des Vormundes wurde gerichtlicherseits zurückgewiesen, da der Kontakt im Interesse des Kindes sei. Es wurde darauf verwiesen, daß der Vater seine Haftstrafe bald antreten müsse.

Die Dauer der Verfahren, die durch gerichtlichen Beschluß (n = 10) endeten, lag im Durchschnitt bei neun Monaten (*Mdn* = 11 Monate). Der Ausgang der vier Umgangsregelungsfälle erfolgte in zwei Fällen durch gerichtlichen Beschluß (gerichtlicher Vergleich, eingeschränkter Umgang), einmal wurde der Antrag eines Vormundes auf Ausschluß des Vaters vom Umgang zurückgewiesen, und ein weiterer Fall erledigte sich durch den Wegzug der Mutter und ihres Kindes ins Ausland. In allen Fällen wurde der sexuelle Mißbrauchsvorwurf kaum noch erörtert, von der Berechtigung der Vorwürfe wurde nicht zuletzt aufgrund des bereits im Vorfeld erfolgten Entzugs der Personensorge ausgegangen.

Bei den zehn Sorgerechtsfällen wurde dem Vorschlag des Jugendamtes auf Entzug der elterlichen Sorge und Einrichtung einer Vormundschaft in fünf Fällen gefolgt. In einem Fall wurde dem Vater das Aufenthaltsbestimmungsrecht für seine Tochter entzogen und eine Pflegschaft eingerichtet. In drei weiteren Fällen ist das Gericht den Vorschlägen des Jugendamtes auf Entzug

der elterlichen Sorge und Einrichtung einer Vormundschaft nicht gefolgt. Ein solcher Grad an Gefährdung für die Kinder, welcher ein gerichtliches Eingreifen gerechtfertigt hätte, wurde als nicht nachgewiesen angesehen. In dem verbleibenden Fall wurde einer Mutter, der das Sorgerecht entzogen worden war, nach langen vergeblichen Bemühungen und anfänglichem negativen Votum des Jugendamtes das Sorgerecht wieder übertragen.

Der sexuelle Mißbrauchsverdacht wurde in der Hälfte der Fälle, die mit einer gerichtlichen Entscheidung endeten, thematisiert. Viermal wurde der Vorwurf als bestätigt eingeschätzt und einmal als nicht bestätigt. Die Gründe für die Nichtthematisierung des Vorwurfs in der Entscheidungsbegründung könnten zum einen darin bestanden haben, daß bei den Umgangsregelungsfällen der Vorwurf bereits im Vorfeld als bestätigt angesehen wurde. Zum anderen spielten in der Hälfte der Sorgerechtsfälle neben den sexuellen Mißbrauchsverwürfen auch andere Gründe im Zusammenhang mit Vernachlässigung der Kinder für das Tätigwerden des Jugendamtes eine Rolle. Insofern könnte davon ausgegangen werden, daß für das Gericht bereits andere Gründe als der sexuelle Mißbrauchsverwurf als ausreichend angesehen wurden, um von einer Gefährdung des Kindeswohls auszugehen und entsprechende Entscheidungen zum Schutz der Kinder zu treffen. Explizit wurde dies aber in der Entscheidungsbegründung in der Regel nicht ausgeführt.

In den 14 „Jugendamtsfällen“ fanden sich fünf Gutachten, in denen auch auf die fraglichen sexuellen Mißbrauchsverwürfe eingegangen wurde. In einem Fall wurde der Mißbrauchsverdacht gegen den Vater bestätigt. In drei weiteren Fällen wurde zwar auch von einem Mißbrauch ausgegangen, aber der Vater als möglicher Täter ausgeschlossen. In einem Fall wurde der Vorwurf mutäterlicherseits nicht bestätigt. In den drei Fällen, in denen der Vater mutäterlicherseits als Verursacher des sexuellen Mißbrauchs ausgeschlossen wurde, ist das Gericht in der Entscheidungsbegründung nicht auf die sexuellen Vorwürfe eingegangen. In den beiden anderen Fällen stimmten die Einschätzungen des Gerichts mit denen der Gutachter überein.

11 Rechtsmittel

Vom Rechtsmittel der befristeten Beschwerde auf die erstinstanzliche Entscheidung wurde in neun Verfahren Gebrauch gemacht (5 Umgangsregelungsfälle, 4 Sorgerechtsfälle). In drei Sorgerechtsfällen wurde die befristete Beschwerde wieder zurückgenommen. Zu einer Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers kam es in drei Fällen, in weiteren drei Fällen wurde die Beschwerde verworfen, darunter in zwei Fällen wegen Fristversäumnis.

In folgenden werden diejenigen Fälle beschrieben, in denen es zu einer Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung kam.

Umgangsregelungsfall Nr. 9:

Ein Kindesvater hatte für die Zeit der Trennung (vor Scheidung) eine gerichtliche Regelung des Umgangs mit seiner sechsjährigen Tochter und dem vierjährigen Sohn beantragt und Umgang an jedem zweiten Wochenende erhalten. In der Beschwerde der Kindesmutter unterstellte diese dem Vater, sexuelle Handlungen an den Kindern vorgenommen zu haben. Diesen Vorwürfen lagen Beobachtungen zugrunde, die sie bereits etwa zwei Jahre vorher auch im Scheidungsverfahren vorgetragen hatte.

Die damaligen Beobachtungen der Mutter bestanden darin, daß der Vater die acht Wochen alte Tochter beim Wickeln auf die Scheide geküßt und diese gekitzelt habe, später – im Alter von ein bis zwei Jahren – habe er gemeinsam mit der Tochter gebadet. Dabei soll die Tochter den Penis des Vaters angefaßt haben. Nach einer Untersuchung der Kinder beim Jugendpsychiatrischen Dienst sei der Mutter mitgeteilt worden, daß Besonderheiten in Kinderzeichnungen (Mann ohne Pupillen, roter Mund, Rock mit roten Blumen) und Testverfahren (Vater als Mann im Arztkittel beim Szeno-Test) auf einen sexuellen Mißbrauch schließen lassen. Ein Gespräch über mögliche sexuelle Handlungen sei aber nicht geführt worden. Im weiteren habe die Mutter die Kinder jedoch nach sexuellen Handlungen befragt, da sie zu der Überzeugung gelangt sei, daß entsprechende Übergriffe des Vaters stattgefunden hätten. Dabei habe sie erfahren, daß der Vater die Kinder immer wasche. Dies habe die Mutter veranlaßt, den Umgang mit dem Vater im weiteren zu unterbinden. Bei einer polizeilichen Vernehmung habe die Tochter angegeben, daß ihr Vater Seife auf den Waschlappen gemacht und damit ihre Scheide gewaschen habe. Auch bei dem Sohn habe er den Penis erst mit Waschlappen, dann ohne gewaschen und ihn dann später mit dem Handtuch berührt (daran gezogen). Bei einer weiteren polizeilichen Anhörung soll die Tochter unter anderem darüber berichtet haben, daß der Vater neben ihr nackt im Bett geschlafen habe. Er habe seinen Penis in ihr Poloch geschoben (einmal kurz ein Stückchen), der Penis sei steif gewesen, und aus dem Penis sei eine weiße Flüssigkeit herausgekommen.

Nach den Besuchen beim Vater hätten die Kinder sich nach Angaben der Mutter verhaltensauffällig gezeigt (Tochter: Angst, Schlafstörungen, aggressiv; Sohn: Einkoten, Stottern, aggressiv), was ihrer Ansicht nach auf den sexuellen Mißbrauch zurückzuführen sei. Die Tochter nahm im folgenden an einer Spieltherapie teil, die auch der Aufdeckung möglicher sexueller Handlungen dienen sollte. Vom Jugendpsychiatrischen Dienst wurde eingeschätzt, daß ein „sanfter Mißbrauch“ stattgefunden habe. Weder vom Jugendpsychiatrischen Dienst noch von der Therapeutin der Tochter wurden konkrete Angaben der Kinder mitgeteilt.

Ein während des Beschwerdeverfahrens eingeholtes Gutachten kam zu dem Schluß, daß ein sexueller Mißbrauch der Kinder aufgrund der Untersuchungsbefunde nicht bestätigt werden könne. Die Verhaltensauffälligkeiten der Kinder ließen sich anderweitig erklären. Suggestive Beeinflussungen der Kinder auf dem Hintergrund des Verdachts der Mutter durch wiederholte Befragungen, bei denen inhaltliche Vorgaben über mögliche Handlungen gemacht worden seien, seien sehr wahrscheinlich. Eine Notwendigkeit, das Umgangsrecht des Vaters mit seinen Kindern auszusetzen oder einzuschränken, wurde mutäterlicherseits nicht gesehen.

Die Entscheidung des Senats beinhaltete eine Umgangsregelung für den Vater mit seinen beiden Kindern in der Weise, daß er an einem Tag im Monat tagsüber mit seinen Kindern zusammensein könne. Die Einschränkung des Umgangs (keine Übernachtungen) begründete der Senat damit, daß es zwar keine positiven Anhaltspunkte für einen sexuellen Mißbrauch gebe, daß jedoch sexuelle Grenzüberschreitungen unterhalb der Schwelle des sexuellen Mißbrauchs nicht ausgeschlossen werden könnten. Eine Übernachtung beim Vater hielt der Senat deshalb nicht für angebracht, da sich sonst wieder die Notwendigkeit ergeben könnte, die Kinder vor dem Zubettgehen zu duschen und zu waschen.

Umgangsregelungsfall Nr. 13:

In einem weiteren Fall hatte der Vater die Erweiterung einer bestehenden Umgangsregelung beantragt, worauf die Mutter ihrerseits beantragte, das Umgangsrecht des Vaters auszuschließen. Die Ehe war seit drei Jahren geschieden, dem Vater war damals gerichtlich der Umgang mit seiner neunjährigen Tochter jeden zweiten Sonntag gestattet worden. Bereits damals hatte die Mutter den Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs erhoben. Der Verdacht sei damals durch das im Sorgerechtsverfahren tätige Jugendamt und die Kindertagesstätte erhoben worden. Die Mutter gab an, daß ihre Tochter geäußert habe, der Penis des Vaters stinke, sie hasse es, neben ihm im Bett zu schlafen, weil sie es eklig finde, daß er so behaart sei. Außerdem küsse er sie komisch und sage ihr, daß er sie liebe.

In Gesprächen mit dem Jugendamt und bei einer Anhörung vor Gericht gab das Kind an, daß sie den Vater weiter besuchen wolle, aber nicht häufiger als bisher. Es sei häufig langweilig beim Vater, weil nur Videos angeschaut würden, manchmal würde sie auch tolle Sachen mit dem Vater machen. Bei einem weiteren Gespräch beim Jugendamt äußerte sie, sie wolle nun nicht mehr zum Vater, der Vater bedränge sie, ob sie nicht doch bei ihm schlafen wolle, und er sei unzufrieden über die Regelung des Umgangs. Seitens des Gerichts wurde der Umgang daraufhin vorübergehend (ein Jahr) ausgeschlossen.

Die befristete Beschwerde des Vaters führte zu einer Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung. Dem Antrag des Vaters auf Ausweitung der Umgangsregelung wurde aber nicht zugestimmt, sondern wie in der bisherigen Regelung erneut festgelegt.

Umgangsregelungsfall Nr. 23:

In einem anderen Fall hatte ein Vater, dem aufgrund sexueller Mißbrauchsvorwürfe bezüglich seiner fünfjährigen Tochter der Umgang seit einem Jahr gerichtlich untersagt worden war, einen erneuten Antrag auf Umgang mit der Tochter gestellt. Dieser Antrag wurde gerichtlich mit der Begründung abgelehnt, daß ein Umgang dem Kindeswohl widerspreche, weil die Tochter den Vater nicht sehen wolle und der Vater den sexuellen Mißbrauch immer noch leugne.

Der in diesem Verfahren tätige Gutachter hat den Mißbrauchsvorwurf nicht positiv bestätigen können, sexuelle Übergriffe aber auch nicht gänzlich ausgeschlossen. Die befristete Beschwerde des Vaters war insoweit erfolgreich, als ihm ein eingeschränkter Umgang eingeräumt wurde (einmal monatlich zwei Stunden).

4.12 Zu den vom Gericht in Auftrag gegebenen Gutachten

In etwa einem Drittel der 90 Fälle mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf wurden Gutachten in Auftrag gegeben (29 Gutachten; 32,2 %), 15 Gutachten in Sorgerechtsfällen und 14 in Umgangsrechtsfällen. Es wurden 34 der insgesamt 108 erfaßten Kinder (31,5 %) begutachtet. In einem Sorgerechtsverfahren wurden zwei Gutachten eingeholt, eines beschränkte sich auf die Frage der Sorgerechtsregelung, ein weiteres, nachträglich eingeholtes sollte zur Frage des Mißbrauchsvorwurfs Stellung nehmen. Ein weiteres Gutachten war den Akten nicht beigelegt, das Ergebnis der Begutachtung war nur der gerichtlichen Entscheidungsbegründung entnehmbar.

Die seitens des Gerichts formulierten Fragestellungen beinhalteten in der Regel Fragen zur Sorgerechtsregelung bzw. Umgangsregelung (90 % aller Gutachten), seltener auch gleichzeitig Fragen zur Beurteilung des sexuellen Mißbrauchsvorwurfs (34,5 %). Nur in drei Umgangsregelungsfällen wurde ausschließlich nach dem Realitätsgehalt der Mißbrauchsvorwürfe gefragt. Demnach beinhalteten 48 % der Gutachten auch eine Fragestellung zum Mißbrauchsvorwurf (vgl. Tabelle 17). In acht weiteren Gutachten wurde aber der Mißbrauchsvorwurf auch ohne spezielle Fragestellung im Gutachten thematisiert, so daß in insgesamt 22 Gutachten das Thema Mißbrauch in irgendeiner Weise behandelt wurde.

Tabelle 17: Fragestellungen in den Gutachten (N = 29)

<i>Fragestellung</i>	<i>Anzahl</i>
Umgangs- bzw. Sorgerechtsregelung	15 (51,7 %)
Umgangs- bzw. Sorgerechtsregelung und sexueller Mißbrauchsvorwurf	11 (37,9 %)
Sexueller Mißbrauchsvorwurf	3 (10,3 %)

Während aus dem Jahre 1988 nur sechs Gutachten vorlagen, waren es 1993 zehn Gutachten und 1995 dreizehn. Die Begutachtungen wurden sowohl von Mitarbeitern an Universitätsinstituten bzw. -kliniken, von Mitarbeitern der Erziehungs- und Familienberatungsstellen als auch von freiberuflich tätigen Gutachtern vorgenommen. In der Regel handelte es sich um Psychologen (82 %), in einigen Fällen auch um Ärzte (Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie). Mitunter waren auch zwei Gutachter (ein Arzt und ein Psychologe) mit einem Fall betraut. Das Geschlecht der Gutachter war gleich verteilt.

In die Begutachtung einbezogen waren 34 Kinder (27 Mädchen und 7 Jungen) im Alter von 1 Jahr bis 14 Jahren. Das mittlere Alter (Median) lag bei

sechs Jahren. Sieben Kinder waren nicht älter als drei Jahre. In den Fällen mit Begutachtung war nahezu ausschließlich der Kindesvater des sexuellen Mißbrauchs beschuldigt, nur in einem Fall die Kindesmutter und in zwei Fällen der Lebenspartner der Mutter. Die Zeit von der Beauftragung bis zur Fertigstellung des Gutachtens lag im Mittel bei 23 Wochen (*Mdn* = 20 Wochen), wobei die Zeitdauer minimal drei Wochen umfaßte und das Maximum bei über einem Jahr lag. Eine mündliche Anhörung des Sachverständigen in einer Verhandlung erfolgte nur in sechs Fällen.

Die Gutachten wurden – soweit es die Beurteilung des sexuellen Mißbrauchsvorwurfs betraf – dahin gehend analysiert, ob eine Aussage des Kindes zum fraglichen Sachverhalt erhoben worden war und ob bei der Beurteilung eine inhaltsanalytische Auseinandersetzung mit der Aussage selbst erfolgt war. Von den 22 Gutachten, in denen auch der Mißbrauchsvorwurf eine Rolle spielte, wurde in neun Gutachten – zumindest ansatzweise – auch eine Aussageanalyse unter Berücksichtigung der Entstehung und Entwicklung des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs vorgenommen. In den verbleibenden Gutachten dominierte ein persönlichkeitsorientiertes Herangehen in der Weise, daß Persönlichkeitsbeschreibungen, insbesondere die Beschreibung und Wiedergabe von Verhaltensauffälligkeiten und Beobachtungen, erfolgten. Eine ausführliche Exploration zum fraglichen Geschehen erfolgte in der Regel nicht. Dabei muß berücksichtigt werden, daß aufgrund des geringen Alters einiger Kinder eine ausführliche Exploration auch nicht bei allen Kindern möglich gewesen sein dürfte.

In Tabelle 18 sind die Einschätzungen der Mißbrauchsvorwürfe durch die Gutachter auf der Basis der 22 relevanten Gutachten dargestellt. Außer in einem Gutachtenfall, bei dem der Lebenspartner der Mutter beschuldigt worden war, richtete sich der Mißbrauchsverdacht immer gegen den Kindesvater. In fünf Fällen wurden zusätzlich auch andere Personen als mögliche Täter angegeben.

Tabelle 18: Beurteilung der sexuellen Mißbrauchsvorwürfe in den Gutachten (N = 22)

Beurteilung des Mißbrauchsvorwurfs	Umgangsverfahren (N = 12)	Sorgerechtsverfahren (N = 10)	Gesamt (N = 22)
positiv Vorwurf als bestätigt beurteilt	2	1	3 (13,6 %)
zweifelhaft Vorwurf als zweifelhaft bzw. nicht substantiierbar beurteilt	3	2	5 (22,7 %)
negativ Vorwurf als unbegründet beurteilt	6	4	10 (45,4 %)
unklare Täterschaft Sexueller Mißbrauch eher bejaht, aber Täterschaft des Vaters ausgeschlossen bzw. bezweifelt	1	3	4 (18,2 %)

Lediglich in drei Fällen (14 %) wurde der Mißbrauchsvorwurf bestätigt, hingegen in 15 Fällen (68 %) als negativ bzw. als äußerst zweifelhaft beurteilt. In vier weiteren Fällen wurde ein sexueller Mißbrauch zwar grundsätzlich bestätigt, jedoch wurde die Täterschaft des Kindesvaters entweder ausgeschlossen oder zumindest als zweifelhaft beurteilt. In allen vier Fällen gab es Hinweise auf andere Personen als mögliche Täter. Demnach wurde der gegen den Kindesvater²¹ gerichtete Vorwurf in 86 % der Gutachten nicht bestätigt.

Zwischen der Empfehlung der Gutachter und der Entscheidung der Gerichte gab es in allen Fällen (n = 25) eine hohe Übereinstimmung. Die von den Gutachtern bei den Sorgerechtsfällen vorgeschlagene Regelung stimmte in allen 15 Fällen mit der des Gerichts überein. Bei den Umgangsregelungsfällen (n = 10) war die Übereinstimmung aufgrund der differenzierteren Regelungen schwerer zu bestimmen, jedoch ergaben sich hinsichtlich der grundsätzlichen Ausgestaltung (z.B. Ausschluß des Umgangs oder begleiteter Umgang) ebenfalls keine Differenzen.

Den Einschätzungen der Gutachter hinsichtlich der sexuellen Mißbrauchsvorwürfe wurde gleichfalls in allen relevanten Fällen (n = 13)²² gefolgt. Dieses Ergebnis könnte einerseits für die Qualität der erstellten Gutachten sprechen, was man nach der Lektüre der Gutachten jedoch für einen be-

²¹ In einem Fall richtete sich der Vorwurf gegen den Lebenspartner der Mutter.

²² Fälle mit Urteil und Gutachten, die den sexuellen Mißbrauch thematisierten

trächtlichen Teil der Gutachten nicht gelten lassen kann. Andererseits könnte die hohe Übereinstimmung daraus resultieren, daß eine unzureichende Kontrolle und Prüfung der Gutachten seitens der Richter vorgenommen wurde.

Zum Stichwort Qualität der Gutachten sollen im folgenden nur einige Anmerkungen gemacht werden, die sich auf den Teil der Gutachten beschränken, der sich mit der Frage nach dem Realitätsgehalt der sexuellen Vorwürfe beschäftigt. Hierbei war festzustellen, daß in einem überwiegenden Teil der Gutachten Mindestanforderungen – wie sie in dem Urteil des BGH vom 30. Juli 1999 (1 StR 618/98) festgeschrieben worden sind – nicht eingehalten worden sind (Steller & Volbert, 1999). Hauptmängel, die hier exemplarisch genannt werden sollen, waren beispielsweise das Fehlen einer ausführlichen Exploration des Kindes zum fraglichen Sachverhalt, soweit dies unter Berücksichtigung des Alters der Kinder möglich gewesen wäre. Eine inhaltsanalytische Bewertung der Aussage mit Hilfe sogenannter Glaubhaftigkeitsmerkmale – als wesentlicher Bestandteil des Prüfprozesses – war insofern gar nicht möglich. Wenn eine Befragung der Kinder erfolgte, fehlte in den Gutachten zumeist die ausführliche Wiedergabe der wesentlichen Angaben des Kindes. Eine nachvollziehbare Darlegung und Erörterung der Aussagegenese war in vielen Fällen ebenfalls nicht oder nur unzureichend gegeben. Das wiegt besonders schwer, da dies gerade bei der gehäuft anzutreffenden Fallkonstellation, nämlich Fehlen einer spontanen Erstbekundung der Kindes, unbedingt notwendig gewesen wäre. Eine systematische Erörterung relevanter Erklärungsmöglichkeiten für das Zustandekommen der Vorwürfe wurde grob vernachlässigt. In vielen Gutachten dominierte ein persönlichkeitsorientiertes Herangehen in der Weise, daß Persönlichkeitsbeschreibungen, insbesondere die Beschreibung und Interpretation von Verhaltensauffälligkeiten und Beobachtungen sowie psychopathologische Erörterungen, die Grundlage bei der Beurteilung des Mißbrauchsverdachts bildeten.

5. Diskussion der Ergebnisse

5.1 Untersuchungsaufbau und Fragestellung

Mit Hilfe einer Analyse von Gerichtsakten aus familiengerichtlichen Verfahren wurde der Frage nachgegangen, ob es in den letzten Jahren eine Zunahme an sexuellen Mißbrauchsvorfällen in derartigen Verfahren gegeben hat und inwieweit die erhobenen Anschuldigungen sich in den Verfahren bestätigen haben. Weitere Fragestellungen bezogen sich auf die Art der Fallkonstellationen, auf die Informationsbasis der Verdachtsbildung, auf das Aussageverhalten der Kinder sowie auf den Ablauf und den Ausgang des familiengerichtlichen Verfahrens.

Um einen möglichen Entwicklungsverlauf der Fallzahlen erfassen zu können, wurde eine Aktenauswertung familiengerichtlicher Verfahren in Berlin aus drei Jahrgängen – 1988, 1993 und 1995 – vorgenommen. Die Erhebung der Daten erfolgte in zwei Untersuchungsetappen. In einer ersten Etappe wurden alle verfügbaren Akten dieser Jahrgänge zur Frage der Umgangsregelung

(isolierte Umgangsregelungsverfahren) gesichtet und jene mit einem sexuellen Mißbrauchsvorwurf einer eingehenden Analyse mit Hilfe eines Erhebungsbogens unterzogen. Die Untersuchung erfolgte an beiden Berliner Familiengerichten (Tempelhof-Kreuzberg und Pankow-Weißensee). In einer zweiten Untersuchungsetappe wurden eine Stichprobe isolierter Sorgerechtsverfahren des Familiengerichts Tempelhof-Kreuzberg – jeweils 500 Akten der Jahrgänge 1988, 1993 und 1995 – durchgesehen und Fälle mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf wiederum näher analysiert.

5.2 Zur Anzahl familiengerichtlicher Verfahren mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf

Bei der Auswertung von 1.352 Akten zur Frage der Umgangsregelung aus den Jahrgängen 1988, 1993 und 1995 fanden sich 45 Fälle (3,3 %), bei denen in irgendeiner Form ein sexueller Mißbrauchsverdacht zur Sprache kam. Eine Stichprobe von 1.500 Sorgerechtsakten aus den drei genannten Jahrgängen erbrachte ebenfalls nur 45 Fälle (3,0 %), die einen sexuellen Mißbrauchsvorwurf beinhalteten.

Die Verteilung der Mißbrauchsfälle pro Jahrgang für beide Verfahrensarten zeigt zwar eine leichte Zunahme im Jahre 1993 gegenüber 1988 (von 2,5 %; n = 24 auf 4,1 %; n = 39) und eine tendenzielle Abnahme 1995 (3,0 %; n = 27). Diese geringfügigen Unterschiede erreichen jedoch nicht die Signifikanzschwelle ($\alpha = .05$), um von einem zufallsunabhängigen Verteilungsunterschied ausgehen zu können.

Aussagen sowohl in der Fachöffentlichkeit als auch in der Praxis über eine in den neunziger Jahren einsetzende drastische Zunahme familiengerichtlicher Verfahren, in denen der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs erhoben wurde, können nach den vorliegenden Ergebnissen nicht gestützt werden. Dies gilt gleichermaßen für isolierte Sorgerechtsverfahren wie auch für Umgangsrechtsverfahren. Dieses Ergebnis der Untersuchung steht in Übereinstimmung mit vergleichbaren Untersuchungen aus den USA, die ebenfalls die These einer erheblichen Zunahme von sexuellen Mißbrauchsvorfällen in Familiengerichtsverfahren nicht bestätigen konnten (McIntosh & Prinz, 1993; Thoennes & Tjaden, 1990).

Die Ergebnisse können zumindest für Berlin als repräsentativ eingeschätzt werden. Die Annahme, daß die Repräsentativität durch die Nichtverfügbarkeit von etwa einem Viertel der Umgangsregelungsakten oder durch die Art der Stichprobenziehung bei den Sorgerechtsakten beeinträchtigt wurde, erscheint nicht wahrscheinlich. Ebenso gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß bei anderen Arten familiengerichtlicher Verfahren (z.B. Verbundverfahren: Ehescheidung mit Regelung der elterlichen Sorge und/oder des Umgangs) andere Häufigkeiten an Mißbrauchsfällen vorliegen. Darüber hinaus erscheint eine Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Großstädte oder Regionen der Bundesrepublik Deutschland gerechtfertigt. Es gibt keine plausiblen Anhalts-

punkte, anzunehmen, daß sich die Situation in familiengerichtlichen Verfahren hinsichtlich der sexuellen Mißbrauchsproblematik außerhalb Berlins gänzlich anders darstellt. Möglich ist jedoch, daß durch bestimmte Bedingungen Berlins (z.B. das breitgefächerte Beratungsangebot für sexuell mißbrauchte Kinder, stärkere Anonymität und dadurch größere Bereitschaft zur Öffentlichmachung eines Verdachts) die Schwelle niedriger ist, den Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs im Familienrechtsstreit zu äußern. Insofern wäre davon auszugehen, daß die Fallzahlen außerhalb Berlins allenfalls geringer und nicht höher ausfallen dürften. Letzte Sicherheit kann jedoch nur eine vergleichbare Analyse familiengerichtlicher Verfahren in anderen Regionen der Bundesrepublik geben.

Angaben dazu, wie die Situation im vormundschaftsgerichtlichen Bereich (z.B. im Zusammenhang mit gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 1666 BGB „Gefährdung des Kindeswohls“²³) einzuschätzen ist, können auf Grundlage dieser Untersuchung nicht getroffen werden. In der Literatur wird – in vergleichbarer Weise wie bei den familiengerichtlichen Verfahren – von einer Zunahme an sexuellen Mißbrauchsfällen in den neunziger Jahren ausgegangen. Auf dem Hintergrund der hier vorliegenden Ergebnisse ist jedoch Skepsis hinsichtlich solcher empirisch nicht belegter Behauptungen angebracht.

5.3 Fallkonstellationen

In den meisten Fällen handelte es sich bei der beschuldigten Person um den Kindesvater (76 %, n = 69), in den verbleibenden Fällen wurden vor allem der neue Lebenspartner der Mutter (11 %, n = 10), die Kindesmutter selbst (8 %, n = 7) oder eine andere verwandte Person (5 %, n = 5) beschuldigt.²⁴

Das mittlere Alter der 108 betroffenen Kinder (81 % Mädchen) lag bei acht Jahren. Bei über der Hälfte der Kinder fanden sich in den Akten Hinweise auf massive Verhaltensauffälligkeiten. In über 35 % der Fälle berichteten die Jugendämter in ihren Stellungnahmen mit Blick auf die Kinder über weitere Konfliktfelder (unter anderem Erziehungsschwierigkeiten, Vernachlässigung, Schulschwierigkeiten). Insgesamt kann bei der Mehrzahl der Fälle von einer erheblichen Problembelastung innerhalb der Familie ausgegangen werden.

Die Betrachtung der Fallkonstellationen zeigt, daß sich in den Akten mit Mißbrauchsvorwurf nicht nur solche Fälle befanden, bei denen ein Elternteil dem anderen sexuellen Mißbrauch des gemeinsamen Kindes unterstellte. Diese Gruppe bildete jedoch mit 71 % den Hauptanteil der Fälle. Eine ver-

²³ Nach Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechtsgesetzes (KindRG, 1. Juli 1998) werden Verfahren nach § 1666 BGB auch beim Familiengericht geführt.

²⁴ Da in einem Fall sowohl der Vater als auch die Mutter des sexuellen Mißbrauchs beschuldigt worden waren, wurden bei der Berechnung der Prozentzahlen 91 beschuldigte Personen zugrunde gelegt.

gleichbare Gruppe, bei der auch der Streit der Eltern um die elterliche Sorge oder den Umgang im Mittelpunkt stand, stellten 10 % der Fälle dar, bei denen ein Elternteil den (neuen) Lebenspartner des anderen Elternteils oder eine verwandte Person, zu der das Kind Kontakt hatte, des sexuellen Mißbrauchs beschuldigte. Insbesondere bei der Analyse der Fälle mit Anschuldigungen gegenüber dem neuen Lebenspartner der Mutter drängte sich aufgrund der vagen und nicht substantiierten Vorwürfe der Verdacht auf, daß es weniger um berechtigte Sorgen gegenüber dem Kind ging, sondern um Austragung persönlicher Verletzungen aufgrund der Trennung und der Bindung der Mutter an einen neuen Partner.

Darüber hinaus gab es eine Fallgruppe, bei der die Mißbrauchsvorwürfe von seiten des Jugendamtes an das Gericht herangetragen wurden (16 %), und eine weitere, bei der die Vorwürfe direkt von seiten des Kindes gegenüber dem Jugendamt mit dem Ziel einer Änderung des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder der Personensorge gemacht worden waren (3 %). Bei den 14 „Jugendamtsfällen“ handelte es sich um vier Umgangs- und zehn Sorgerechtsverfahren. Die Umgangsregelungsverfahren beinhalteten den Antrag der Eltern oder eines Elternteils auf Umgang mit ihrem Kind, nachdem den Eltern bereits die elterliche Sorge entzogen worden war. Bei den Sorgerechtsverfahren wurden seitens des Jugendamtes häufig neben den sexuellen Mißbrauchsvorwürfen weitere Vorwürfe hinsichtlich Vernachlässigung der Kinder vorgetragen und eine Gefährdung der Kinder abgeleitet. In einem Sorgerechtsverfahren begehrte die Mutter eine Rückübertragung des Sorgerechts.

Die verschiedenen Fallkonstellationen verdeutlichen, daß nicht in allen Fällen der Streit der Eltern um die elterliche Sorge oder den Umgang eine Rolle spielte und somit nicht als möglicher moderierender Faktor bei der Entstehung der Vorwürfe angesehen werden kann. Die Gesamtzahl relevanter Fälle mit Mißbrauchsvorwurf bei familienrechtlichen Streitigkeiten der Eltern reduziert sich insofern auf 73 Fälle.

Eine weitere Reduktion der Fallzahl ergibt sich aus der Tatsache, daß bei einigen Fällen der Vorwurf schon längere Zeit zurücklag und in anderen familiengerichtlichen Verfahren eine Rolle gespielt hatte, beispielsweise wenn einem Vater das Umgangsrecht aufgrund von Mißbrauchsvorwürfen entzogen worden war und er in einem der hier ausgewerteten Verfahren einen Antrag auf Wiedererlangung des Umgangsrechts gestellt hatte. Die Anzahl jener Verfahren, bei denen der Vorwurf schon in früheren familiengerichtlichen Verfahren eine Rolle gespielt hatte, läßt sich aufgrund unzureichender und unzuverlässiger Informationen nicht genau angeben. In etwa 13 % der Fälle wurde jedoch auf frühere sexuelle Handlungen – ohne nähere Konkretisierung – verwiesen. Darüber hinaus gab es 13 % Fälle mit Verweis auf einschlägige Verurteilungen des beschuldigten Elternteils oder Hinweisen auf frühere Ermittlungs- bzw. Strafverfahren, die mit Einstellung der Staatsan-

waltschaft endeten oder deren Ausgang nicht angegeben war. Festzuhalten ist unter diesem Gesichtspunkt, daß es demnach eine Reihe von Fällen gab, die nicht als neue Fälle in dem jeweils untersuchten Jahrgang einzustufen sind. Vielmehr wurde deutlich, daß einige Mißbrauchsfälle Familiengerichte über Jahre mit immer wieder neuen Anträgen beschäftigt haben.

5.4 Zur Verdachtsbasis und Beurteilung der Mißbrauchsvorwürfe

Die Analyse der insgesamt 90 sexuellen Mißbrauchsfälle ergab einen sehr hohen Anteil an Fällen mit zweifelhaften bzw. nicht belegbaren Vorwürfen. Insoweit wurden Angaben in der Literatur bestätigt, daß Mißbrauchsvorwürfe, die im Rahmen eines strittigen familiengerichtlichen Verfahrens vorgebracht werden – im Gegensatz zu Mißbrauchsfällen im Strafverfahren –, sich häufig nicht bestätigen lassen (Deberding & Klosinski, 1995; Endres & Scholz, 1994; Kluck, 1995; Offe, Offe & Wetzels, 1992; Salzgeber, Scholz, Wittenhagen & Aymans, 1992; Schade, 1996). Belege dafür ergaben sich aus der Untersuchung auf mehreren Ebenen, zum einen durch die Analyse der Verdachtsbasis und zum anderen durch die Auswertung der Beurteilungen der Mißbrauchsvorwürfe durch Richter und Gutachter.

Allein die Auswertung der unterstellten sexuellen Mißbrauchshandlungen zeigte, daß bei 55 % der betroffenen Kinder keine konkreten Angaben – weder von den Kindern selbst noch von dritter Seite – vorlagen. In 6 % der Fälle wurden sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt angegeben und in 39 % Handlungen mit Körperkontakt, davon in 19 % sexuelle Penetrationen.

Bei der Analyse der Verdachtsbasis der Mißbrauchsfälle zeigte sich, daß in einem überwiegenden Teil aller Fälle die Substanz äußerst vage war. Nur in wenigen Fällen lagen überhaupt Aussagen der Kinder vor, jedoch meist von sehr eingeschränkter Qualität und häufig erst nach wiederholten Befragungen bzw. Interventionen durch Beratungsstellen. Ausgangspunkt der Verdachtsbildung waren gehäuft unspezifische Verhaltensauffälligkeiten des Kindes – insbesondere nach Kontakt zu dem beschuldigten Elternteil – sowie Beobachtungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Zärtlichkeiten oder im Zusammenhang mit Reinigungs- und Pflegehandlungen beim Kind, wobei dem beschuldigten Elternteil (oder auch einer anderen Person) eine sexuelle Motivation unterstellt wurde. Auch die einseitige Interpretation von mißverständlichen Äußerungen des Kindes sowie die Deutung von Zeichnungen oder anderer Gestaltungsprodukte des Kindes sind hierbei zu nennen. Allein 42 % aller Vorwürfe beruhten auf solchen unspezifischen Signalen. In weiteren 19 % aller Fälle wurden Beschuldigungen ohne nähere Konkretisierung vorgenommen. Befürchtungen dahin gehend, ein Kind könnte sexuell mißbraucht werden – auf dem Hintergrund von nicht belegten Annahmen über frühere sexuelle Handlungen bzw. Neigungen einer Person –, spielten in 13 % eine Rolle. In 8 % der Fälle wurden einschlägige Verurteilungen eines Elternteils (oder einer anderen Person) als Argument für entsprechende Anträge angeführt. Nur in 12 % der Fälle lagen auch konkrete Angaben der

Kinder vor, in weiteren 6 % der Fälle wiesen die Kinder den Vorwurf nachvollziehbar zurück.

Die Annahme, daß unspezifische Verdachtsmomente bei sexuellen Mißbrauchsanschuldigungen in den achtziger Jahren eine geringere Rolle als in den neunziger Jahren gespielt haben, konnte nicht bestätigt werden, d.h., deutliche qualitative Unterschiede hinsichtlich der Verdachtsbasis bezogen auf die untersuchten Jahrgänge konnten nicht festgestellt werden. In einem Drittel der Fälle des Jahrgangs 1988 stellten unspezifische Beobachtungen und Verhaltensweisen der Kinder die Grundlage für die Verdachtsbildung dar, in den Jahren 1993 und 1995 lag dieser Anteil mit 46 % bzw. 44 % etwas höher.

Auch wenn auf der Grundlage der vorliegenden Akteninformationen keine sicheren Aussagen darüber getroffen werden konnten, inwieweit ein Vorwurf letztendlich begründet war, so erscheinen zumindest zwei Aspekte bedenklich: 1. der geringe Anteil an konkreten Vorwürfen und das weitgehende Fehlen von Angaben der Kinder selbst und 2. der hohe Anteil an Fällen, bei denen die Verdachtsbasis lediglich auf unspezifischen Beobachtungen beruhte. Daraus läßt sich ableiten, daß der Anteil an nicht substantiierbaren Beschuldigungen in familienrechtlichen Verfahren erheblich ist.

Untermuert wird dieser Befund eines gehäuft Vorkommens nicht substantiierbarer bzw. nicht zu bestätigender Vorwürfe durch die gerichtlichen Entscheidungen in den Fällen, in denen der sexuelle Mißbrauch thematisiert wurde. In der Mehrzahl der Fälle, die mit einer gerichtlichen Entscheidung endeten, spielte der Vorwurf – zumindest in der Entscheidungsbegründung – keine Rolle. Insgesamt gab es 67 Fälle mit einer gerichtlichen Entscheidung, der Vorwurf wurde aber nur in 25 Entscheidungsbegründungen (37 %) thematisiert. Dabei wurde der Mißbrauchsverdacht in sieben Fällen bestätigt (28 %), in 16 Fällen als zweifelhaft bzw. als nicht bestätigt eingeschätzt (64 %), und in zwei Fällen wurde zwar von einem sexuellen Mißbrauch des Kindes ausgegangen, aber die Täterschaft des Vaters bezweifelt bzw. ausgeschlossen.

Ein ähnliches Bild ergibt sich auch aus der Analyse der durch das Gericht in Auftrag gegebenen 29 Gutachten. In 22 Gutachten wurde der sexuelle Mißbrauchsvorwurf thematisiert. Lediglich in drei Fällen (14 %) wurde der Vorwurf bestätigt, hingegen in 15 Fällen (68 %) als negativ bzw. als äußerst zweifelhaft beurteilt. In vier weiteren Fällen wurde ein sexueller Mißbrauch zwar grundsätzlich bestätigt, jedoch wurde die Täterschaft des Kindesvaters entweder ausgeschlossen oder zumindest als zweifelhaft beurteilt. In allen vier Fällen gab es Hinweise auf andere Personen als möglichen Täter. Demnach wurde der Vorwurf in 86 % der Gutachten nicht bestätigt. Den Einschätzungen der Gutachter hinsichtlich der sexuellen Mißbrauchsvorwürfe wurde in allen relevanten Fällen ($n = 13$; Fälle mit Thematisierung des Vor-

wurfs im Gutachten und in der gerichtlichen Entscheidungsbegründung) seitens des Gerichts gefolgt.

Anhaltspunkte für mögliche Fehleinschätzungen ergaben sich aus dem Studium der schriftlichen Gutachten, die teilweise zahlreiche formale und methodische Fehler aufwiesen. Insofern kann auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, daß gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Personensorge und des Umgangs – unabhängig vom Vorliegen eines Gutachtens – in Einzelfällen auf einer fehlerhaften Beurteilung der Vorwürfe beruhen.

Insgesamt kann aufgrund der vorliegenden Ergebnisse die Hypothese bestätigt werden, daß sich sexuelle Mißbrauchsvorwürfe in strittigen familiengerichtlichen Verfahren mehrheitlich als nicht substantiierbar erweisen. Bezogen auf die niedrige Anzahl an familiengerichtlichen Verfahren mit sexuellen Mißbrauchsvorwürfen ist jedoch die Zahl an Fällen mit nicht belegbarer Verdachtsäußerung ebenfalls als gering einzuschätzen. Von einem durch die einschlägige Literatur suggerierten epidemischen Ausmaß an Falschbeschuldigungen in familiengerichtlichen Verfahren kann demzufolge nicht ausgegangen werden.

Möglicherweise lassen sich Fehleinschätzungen von Juristen, Gutachtern und anderen Professionellen über die Häufigkeit der hier relevanten Fälle unter anderem damit erklären, daß es in den letzten Jahren eine Reihe spektakulärer Fälle gegeben hat, die kontrovers diskutiert und über die Medien einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Darüber hinaus erscheint es denkbar, daß professionell im Familienrecht tätige Personen ihre selbst bearbeiteten Fälle zur Grundlage von weitergehenden Schlußfolgerungen hinsichtlich der Gesamtproblematik gemacht haben (vgl. Fegert, 1995). Die den sexuellen Mißbrauchsfällen in der Regel inhärente Dramatik und Außergewöhnlichkeit könnte dazu beigetragen haben, daß sie stärker in Erinnerung bleiben und es zu einer Überbewertung der Gesamtproblematik kommt. Zu ähnlichen Schlußfolgerungen gelangen auch US-amerikanische Autoren, die Untersuchungen kritisieren, bei denen auf der Grundlage selbst bearbeiteter Fälle unzulässige Schlüsse hinsichtlich der Gesamtproblematik gezogen worden seien (Corwin, Berliner, Goodman et al., 1987; McGleughlin, Meyer & Baker, 1999).

Zusammenfassend ist festzustellen, daß Fehleinschätzungen in der einschlägigen Literatur über das Ausmaß an Falschbeschuldigungen in familiengerichtlichen Verfahren vor allem darauf beruhen, daß von einem zahlenmäßig überhöhten Vorkommen an Mißbrauchsanschuldigungen in familiengerichtlichen Streitfällen ausgegangen wird. Bestätigt hat sich jedoch die Hypothese, daß bei einem Großteil der (wenigen) Mißbrauchsfälle die Vorwürfe nicht belegbar sind.

5.5 Beurteilung des Mißbrauchsvorwurfs und Ausgang des Verfahrens

Anhand der 64 Fälle, bei denen der Vorwurf von einem Elternteil gegenüber dem anderen erhoben worden war, wurde geprüft, in welchem Verhältnis die Beurteilung des Vorwurfs zu der Entscheidung des Gerichts hinsichtlich der Personensorge oder des Umgangs stand. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nur in 45 Fällen (70 %) überhaupt eine gerichtliche Entscheidung getroffen wurde. Die Anzahl jener Fälle, bei denen der Vorwurf in der Entscheidungsbegründung thematisiert wurde, war mit 19 Fällen gering (42 % der Fälle mit gerichtlicher Entscheidung). In 84 % dieser 19 Fälle wurde der Mißbrauchsvorwurf gerichtlicherseits nicht bestätigt.

Die Betrachtung der gerichtlichen Entscheidungen in Abhängigkeit von der Beurteilung des Vorwurfs zeigt hinsichtlich der *Umgangsregelungsfälle* (n = 9), daß trotz Nichtbestätigung des Verdachts die gerichtliche Entscheidung in einigen Fällen konkrete Einschränkungen des Umgangs (Kontakt nur tagsüber, ohne Übernachtung oder Umgang in Anwesenheit Dritter) zur Folge hatte (n = 5). Die Art der Einschränkungen und die Angaben in den Entscheidungsbegründungen signalisierten, daß dabei bestehende Restzweifel, ob der Vorwurf nicht doch zutrefte, eine Rolle spielten und daß auf Befürchtungen des sorgeberechtigten Elternteils Rücksicht genommen wurde. Die gerichtlichen Entscheidungen können als (vorübergehender) Kompromiß der gegensätzlichen Interessen der streitenden Eltern angesehen werden. Andererseits ist in solchen Fällen selten davon auszugehen, daß sie über längere Zeit Bestand haben, da der Wunsch des beschuldigten Elternteils nach einer weitergehenden Umgangsregelung häufig bestehen bleibt. Einigen Akten war zu entnehmen, daß in den Jahren zuvor immer wieder erneut Anträge eines Elternteils gestellt worden waren, die (teilweise nur geringfügige) Veränderungen einer bestehenden Umgangsregelung zum Ziel hatten oder die Einhaltung bzw. Durchsetzung einer bisherigen Regelung. Dies zeigt, daß Umgangsregelungen dazu benutzt werden können, negative Affekte gegenüber dem anderen Elternteil und bestehende Konflikte über einen sehr langen Zeitraum immer wieder erneut zu forcieren und den Machtkampf aufrechtzuerhalten. Besonders in diesen Fällen scheint es angebracht, auf eine Beratung der Eltern zu dringen, nur werden diese eher selten dazu bereit sein. In Fällen mit einem nicht bestätigten sexuellen Mißbrauchsvorwurf erscheint es notwendig, die individuelle Situation beider Elternteile zu berücksichtigen und erst zu nehmen, d.h. sowohl die Verletzung des zu Unrecht beschuldigten Elternteils als auch die Besorgnis, aus der heraus der beschuldigende Elternteil den Mißbrauchsverdacht in der Regel vorgebracht hat.

Ist ein Mißbrauchsverdacht bestätigt worden, sollte es unter anderem vom Verhalten des Täters (Übernahme der Verantwortung für die Tat, ggf. Inanspruchnahme therapeutischer Hilfe) und vor allem von den Kontaktwünschen des Kindes abhängig gemacht werden, ob und wie der Umgang geregelt wird. In den analysierten Verfahren waren – nicht nur bei Fällen mit weitgehender

Bestätigung des Verdachts – kaum Angaben darüber zu erhalten, ob und inwieweit sich die Kinder weiterhin Kontakt zum beschuldigten Elternteil wünschten. In wenigen Einzelfällen – beispielsweise auch bei Vorliegen einer Verurteilung des Vaters – fanden sich aber Angaben, daß seitens geschädigter Kinder weiterhin Kontaktwünsche zum Vater bestanden.²⁵ Bei bestehendem Kontaktwunsch eines Kindes sollte der Umgang von den Möglichkeiten des Schutzes des Kindes vor Wiederholungstaten abhängig gemacht werden (Walter, 1996). Solange das Kind Kontakte verweigert, sollte der Umgang ausgeschlossen werden.

Bei den *Sorgerechtsfällen* (n = 10) zeigt die Betrachtung der gerichtlichen Entscheidungen in Abhängigkeit von der Beurteilung des Mißbrauchsvorwurfs, daß die Anschuldigung für den beschuldigten Elternteil bei Nichtbestätigung des Verdachts in der Regel keine negativen Konsequenzen in bezug auf die Sorgerechtsentscheidung hatte. Obwohl allein die Nichtbestätigung des Verdachts kein Kriterium für eine Sorgerechtsentscheidung zugunsten eines ehemals beschuldigten Elternteils ist und andere Kindeswohl Aspekte Berücksichtigung finden, erhielt (oder behielt) der beschuldigte Elternteil – außer in einem Fall – die alleinige elterliche Sorge.

Aufgrund der geringen Fallzahl läßt sich nicht entscheiden, ob der hier vorgefundene Unterschied zwischen Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren hinsichtlich negativer Folgen durch die gerichtliche Entscheidung für den beschuldigten Elternteil bei Nichtbestätigung des Verdachts zufällig ist. Denkbar ist, daß aufgrund der schwerwiegenderen Folgen einer Sorgerechtsentscheidung für die Lebensumstände und Entwicklung des Kindes gegenüber einer Umgangsregelung die Entscheidung in Sorgerechtsfällen weniger von möglichen Restzweifeln hinsichtlich des Verdachts abhängig gemacht wurde und andere Sorgerechtsaspekte ein stärkeres Gewicht hatten. Wenn also Kriterien wie Erziehungseignung, Bindung und Wille des Kindes eher für den ehemals beschuldigten Elternteil sprachen, könnten mögliche Restzweifel hinsichtlich des Vorwurfs bei der Entscheidung eher in den Hintergrund getreten sein. Zudem dürfte in solchen Fällen eine Entscheidung zugunsten des anderen Elternteils auch schwer zu begründen gewesen sein. Bei gleicher Eignung der Eltern hinsichtlich der Übernahme der elterlichen Sorge scheint hingegen denkbar, daß ein nicht bestätigter Verdacht – und mögliche Restzweifel – das Entscheidungsverhalten des Richters zu Ungunsten des beschuldigten Elternteils beeinflussten, auch wenn dies in der Entscheidungsbegründung nicht ausdrücklich als Kriterium genannt wurde. Hingegen scheinen bei Entscheidungen zur Umgangsregelung Restzweifel bezüglich des Zutreffens eines Mißbrauchsvorwurfs eine stärkere Rolle gespielt zu

²⁵ Bezogen auf alle 45 Umgangsregelungsverfahren mit 52 betroffenen Kindern lagen nur bei 17 Kindern Angaben bezüglich der Kontaktwünsche vor: Vier Kinder wünschten sich weiterhin Kontakt zum umgangsberechtigten Elternteil, acht Kinder lehnten diesen ab, und fünf Kinder äußerten sich ambivalent.

haben als bei Sorgerechtsentscheidungen, so daß eingeschränkte Umgangsregelungen bei nicht bestätigten Mißbrauchsfällen – möglicherweise zur Minimierung eines Restrisikos – favorisiert wurden. Ferner könnte die Überlegung eine Rolle gespielt haben, daß eine spätere Änderung einer Umgangsregelung „leichter“ möglich ist – sie kann unter Umständen auch durch Absprachen der Eltern verändert werden – als die Änderung einer Sorgerechtsentscheidung.

Bei Fällen, bei denen in der gerichtlichen Entscheidungsbegründung kein Bezug auf die Mißbrauchsvorwürfe genommen wurde, waren zumeist vage Verdachtsäußerungen ohne nähere Konkretisierung vorgetragen worden. Inwieweit hier Sachverhaltsabklärungen erfolgten (z.B. Nachfragen im Rahmen der gerichtlichen Anhörung), war der Akte häufig nicht zu entnehmen. Möglicherweise wird von Richtern eine Verdachtsabklärung nicht so entschieden betrieben, wenn andere Kriterien für eine Entscheidung vorliegen. Auch wenn sich die gerichtliche Entscheidung auf andere Gründe als den Mißbrauchsvorwurf bezog, kann ein möglicher Einfluß des Mißbrauchsvorwurfs – auch wenn er in der Entscheidungsbegründung nicht formuliert worden war – dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. So zeigt beispielsweise die Betrachtung aller Umgangsregelungsfälle mit gerichtlicher Entscheidung (n = 29), also nicht nur jener, bei denen der Mißbrauchsvorwurf in der Entscheidungsbegründung thematisiert worden war, einen sehr hohen Anteil an Fällen mit Ausschluß (n = 8) oder zumindest Einschränkung (n = 14) des Umgangs (insgesamt 76 % aller gerichtlichen Entscheidungen). Auch wenn in vielen Fällen diese Entscheidungen aus anderen Gründen als dem sexuellen Mißbrauchsvorwurf nachvollziehbar waren, entstand dennoch der Eindruck, daß der Vorwurf die Entscheidungsfindung ebenfalls beeinflusst hatte.

Die Hypothese, daß bereits die Verdachtsäußerung des sexuellen Mißbrauchs die Endentscheidung in starkem Ausmaß beeinflusst, kann demnach – insbesondere für die Sorgerechtsfälle – nicht generell bestätigt werden. In einigen Fällen wurde aber dennoch deutlich, daß dem Mißbrauchsvorwurf im Zusammenhang mit dem Zeitfaktor in familiengerichtlichen Verfahren insoweit eine entscheidende Bedeutung zukommen kann, als daß nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne aus Gründen der Gewährleistung kontinuierlicher Erziehungsverhältnisse (als Ausdruck des Kindeswohlprinzips) eine einmal getroffene Entscheidung (einstweilige Anordnung) oder faktische Realitäten (Bindungen an einen Elternteil und damit verbundene Lebensumwelten) nicht mehr revidiert wurden. Neben dem einen bereits genannten Fall (mit Sorgerechtsentzug bezüglich des beschuldigten Vaters und Thematisierung des Vorwurfs in der Entscheidungsbegründung) gab es beispielsweise einige weitere Fälle, bei denen dem Mißbrauchsvorwurf nach einiger Zeit seitens der Eltern keine Bedeutung mehr beigemessen und der Vorwurf in der gerichtlichen Entscheidungsbegründung nicht mehr thematisiert wurde, der beschuldigte Vater aber das Sorgerecht – trotz gleicher Eignung wie die Mutter – nicht bekam, weil Kontinuitätsgesichtspunkte (das Kind lebte auf-

grund des Vorwurfs längere Zeit mit der Mutter allein) nach Ansicht des Gerichts für den Verbleib bei der Mutter sprachen. Auch in einigen Umgangsfällen wurden zeitliche Beschränkungen des Umgangs mit der Begründung vorgenommen, daß das Kind sich im Laufe der Zeit vom Vater entfremdet habe und der Kontakt erst langsam wieder aufgebaut werden müsse.

Das Problem des Einflusses des Zeitfaktors durch ein sich in die Länge ziehendes Verfahren ist jedoch nicht nur bei Fällen mit sexuellen Mißbrauchsvorwürfen gegeben, sondern auch bei Auseinandersetzungen der Eltern mit anderen Konfliktfeldern. Dennoch scheint gerade bei Mißbrauchsfällen die lange Verfahrensdauer ein allgemeines Merkmal darzustellen. Eine schnelle und sorgfältige Abklärung des Mißbrauchsverdachts erscheint notwendig, um zum einen bei einem berechtigten Vorwurf zum Schutz des Kindes effektiv handeln zu können, zum anderen, um ungerechtfertigte Eingriffe in Elternrechte zu vermeiden bzw. zeitlich in engen Grenzen zu halten. Eine Verkürzung der Verfahrensdauer könnte wesentlich dazu beitragen, das Verhältnis des beschuldigten Elternteils zu seinem Kind nicht in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen.

Hinsichtlich derjenigen Fälle, bei denen die Personensorge oder der Umgang nicht durch gerichtlichen Beschluß geregelt wurde ($n = 23$, Antragsrücknahmen und anderweitige Erledigungen), kann nicht davon ausgegangen werden, daß der sexuelle Mißbrauchsvorwurf keine Rolle gespielt hat. Beispielsweise erfolgten Antragsrücknahmen häufig, weil der beschuldigte Elternteil aufgrund einer Stellungnahme des Jugendamtes oder eines Gutachters keine Chance auf einen für ihn erfolgreichen Verfahrensausgang sah. Inwieweit es sich bei den in diesen Fällen vorgebrachten Anschuldigungen um berechtigte Vorwürfe handelte, muß offenbleiben. Zumindest in einigen Fällen entstand aufgrund der Verdachtsbasis jedoch der Eindruck, daß Rücknahmen aus Resignation aufgrund eines unberechtigten Vorwurfs und der damit verbundenen Belastungen erfolgten.

Eine Auswertung der 90 Akten hinsichtlich der Frage, ob im Zusammenhang mit dem Mißbrauchsverdacht auch eine Strafanzeige erstattet wurde, ergab 24 Fälle. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß eine eventuelle Strafanzeige regelmäßig als Information Eingang in die Familienrechtsakte gefunden hat. Fälle, in denen das Jugendamt eine Strafanzeige erstattet hat, fanden sich nicht. Eine allgemeine Pflicht, dienstlich bekanntgewordene Straftaten zur Anzeige zu bringen, gibt es für Behördenmitarbeiter nicht (Ollmann, 1999). Der Ausgang des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens war nur in neun Fällen angegeben (vier Verurteilungen, fünf Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft).

5.6 Zum familiengerichtlichen Verfahren und zur Beteiligung des Jugendamtes und von Gutachtern

Die Verfahren dauerten im Mittel neun Monate, einige Fälle auch zwei Jahre, in Ausnahmefällen auch drei Jahre. In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß sich eine lange Verfahrensdauer negativ für alle Beteiligten auswirkt, insbesondere dann, wenn in dieser Zeit Beziehungen zwischen dem Kind und einem Elternteil aufgrund eines Mißbrauchsverdachts unterbunden werden. Zu der langen Verfahrensdauer trugen nicht zuletzt die gesetzlich erforderlichen Stellungnahmen der Jugendämter bei, die im Mittel zwei Monate für die Erstellung benötigten. Weitere Verzögerungen ergaben sich vor allem auch dann, wenn gerichtlicherseits ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde (Bearbeitungszeit im Mittel fünf Monate). In einigen Fällen gab es auch weitere Gründe für eine lange Verfahrensdauer, beispielsweise eine Beratung der Eltern oder eine therapeutische Maßnahme mit dem Kind, deren Ergebnisse das Gericht vor der Entscheidungsfindung abgewartet hat. Insofern ist festzustellen, daß eine lange Verfahrensdauer nicht generell signalisiert, daß dies allein den Gerichten anzulasten ist, sondern daß es im Einzelfall gute Gründe geben kann, eine Entscheidung nicht vorschnell zu treffen und bestimmte Entwicklungen abzuwarten. Willutzki (1994) hat in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß eine nach fachkundiger Beratung zustande gekommene eigenverantwortliche Regelung der Eltern eine sehr viel tragfähigere Lösung darstelle als eine den Parteien oktroyierte Entscheidung. Festzustellen ist weiterhin, daß die lange Verfahrensdauer auch in vielen Fällen durch Elternteile selbst verursacht worden war, beispielsweise wenn sie Termine beim Jugendamt, Gutachter oder beim Gericht nicht wahrnahmen.

Bei Verfahren, die mit einem Beschluß des Gerichts endeten, wurde das Jugendamt vorher regelmäßig gehört. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben, wonach das Jugendamt vor jeder richterlichen Entscheidung vom Familiengericht gehört werden muß bzw. eine schriftliche Stellungnahme anzufertigen hat. Insofern kommt dem Jugendamt als prozeßbeteiligte Institution entscheidender Einfluß auf das Verfahren zu (vgl. Erben & Schade, 1994). Beachtlich war die hohe Zahl an Fällen, bei denen das Jugendamt bereits im Vorfeld des Verfahrens Kontakt zur Familie oder zu einem Elternteil aufgrund von anderweitigen familiären Problemen hatte.

Die Stellungnahmen der Jugendämter waren qualitativ sehr unterschiedlich. Neben formalen Mängeln (Angaben zur Berichtsgrundlage) fehlte häufig eine systematische und differenzierte Beschreibung der aktuellen Lebenssituation des Kindes bzw. der Familie einschließlich des sozialen Beziehungsgefüges. In über 40 % der Stellungnahmen war nicht ersichtlich, ob auch das Kind befragt worden war. Soweit über eine reine Beschreibung der Familiensituation hinaus auch zu komplexen psychologischen Sachverhalten (etwa Persönlichkeit und Erziehungsfähigkeit der Eltern) Stellung genommen wurde, fehlte es häufig an Nachvollziehbarkeit und wissenschaftlicher Begründung.

der Aussagen. Entscheidungsvorschläge²⁶, die nahezu in allen Fällen gemacht wurden, waren ebenfalls häufig unzureichend begründet, ein argumentativer Nachvollzug war kaum möglich. Erben und Schade (1994) haben anhand einer Untersuchung von 122 Berichten von Jugendämtern bzw. vergleichbaren Einrichtungen bereits auf das Problem der fehlenden Fachkompetenz zur psychologisch-diagnostischen Beurteilung von Sachverhalten verwiesen und raten zu einer Beschränkung auf das, was von den Jugendamtsmitarbeitern erwartet wird und erwartet werden kann, nämlich eine deskriptive Darstellung der Lebenssituation des Kindes bzw. der Familie. Ob ein Großteil der Stellungnahmen eine Hilfestellung für die gerichtliche Entscheidung darstellte, bleibt zu bezweifeln, zumal sich die meisten Informationen bereits in den Schriftsätzen der Eltern befanden.

In knapp der Hälfte der Stellungnahmen wurde auch auf den Mißbrauchsvorwurf eingegangen. Dabei wurden vielfach die Angaben der befragten Eltern und anderer Personen wiedergegeben und auf eine Beurteilung der Vorwürfe verzichtet bzw. auf Einschätzungen anderer Beratungsstellen verwiesen. In den Stellungnahmen, in denen eine Beurteilung des Mißbrauchsvorwurfs erfolgte, wurde dieser in 38 % (13 von 34 Beurteilungen) der Fälle als zutreffend eingeschätzt. Insoweit lag der Prozentsatz der als zutreffend beurteilten Fälle zwar höher als bei Richtern und Gutachtern, dennoch ergab die Überprüfung derjenigen Fälle, in denen sowohl eine Einschätzung des Jugendamtes als auch des Gerichts bzw. eines Gutachters vorlag, kaum Abweichungen (vgl. Abschnitt 4.10).

Insgesamt zeigte sich, daß sich die Jugendämter bei einem Großteil der Fälle mit einer Beurteilung des Vorwurfs zurückhielten. Da die Abklärung eines begründeten Verdachts spezifische diagnostische Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere bei der Befragung von Kindern erfordert – über die die Mitarbeiter des Jugendamtes in der Regel nicht verfügen –, erscheint diese Zurückhaltung angemessen. Dennoch fanden sich in dem eigenen Datenmaterial einzelne Fälle, bei denen unangemessene diagnostische Strategien bei der Verdachtsabklärung verwendet sowie fehlerhafte Interpretationen und Schlußfolgerungen gezogen wurden, was dann auch erhebliche negative Konsequenzen für die Beteiligten hatte. Nach Hebenstreit-Müller (1993) sind qualifizierte Mitarbeiter mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Diagnose und des Umgangs mit sexueller Gewalt im Bereich der Jugendhilfeinstitutionen eher die Ausnahme. Häufig fehlendes rechtliches, entwicklungspsychologisches und kinderpsychiatrisches Wissen sowie nicht genügende Fertigkeiten, unter anderem bei der Gesprächsführung und dem realitätsgerechten Erfassen und Wiedergeben von Ereignissen, werden von Oberloskamp (1996) beklagt.

²⁶ Die Rechtsprechung geht von der Zulässigkeit von Entscheidungsvorschlägen aus, wobei diese jedoch nicht zwingend erforderlich sind. Entbehrlich sind Vorschläge insbesondere dann, wenn die Erkenntnismöglichkeiten des Jugendamtes erschöpft sind und es sich zu einer abschließenden Äußerung nicht in der Lage sieht (Oberloskamp, 1992).

Auf die Neigung von Personen mit pädagogischer und sozialpädagogischer Vorbildung zum Interpretieren und zum Psychologisieren hat Fegert (1995) verwiesen.

Auch wenn die Forderung nach rechtzeitiger Konsultation einer speziell ausgebildeten Fachkraft in vielen Fällen als notwendig erachtet wird, so erscheint es aufgrund der in den Akten vorgefundenen Mißbrauchsanschuldigungen – z.B. mit vagen Mutmaßungen ohne Konkretisierungen – auch nicht in jedem Fall erforderlich, entsprechende Fachkräfte zur Beurteilung des Verdachts beizuziehen.

Aufgrund des unterschiedlichen Wohnsitzes von Elternteilen und der verschiedenen örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter gab es einen großen Anteil an Fällen, bei denen zwei Jugendämter am Verfahren beteiligt waren. In diesen Fällen wurde von dem jeweils regional zuständigen Jugendamtsmitarbeiter nur mit einem Elternteil gesprochen und eine entsprechende Stellungnahme gefertigt. Eine Gesamtschau der familiären Situation war deshalb in der Regel nicht gegeben bzw. nur aus der Perspektive eines Elternteils bzw. Jugendamtsmitarbeiters möglich. Nur in Einzelfällen konnte den Akten entnommen werden, daß die jeweils zuständigen Mitarbeiter ihre Informationen ausgetauscht haben. Diese Praxis erscheint in der Sache unangemessen und wird der notwendigen Gesamtbetrachtung des Familiensystems und der bestehenden familiären Dynamik nicht gerecht. Sie sollte so verändert werden, daß nur ein Jugendamtsmitarbeiter, der sich einen persönlichen Eindruck von allen beteiligten Personen verschafft, mit dem Fall betraut wird.

In Einzelfällen wurde deutlich, daß die Beratungstätigkeit des Jugendamtes zur Konfliktminderung beitragen und den Eltern neue Sichtweisen und Perspektiven ermöglichen kann. Über die Art der Beratungstätigkeit und über den Umgang des Jugendamtes mit seiner Doppelfunktion – Beratung und Mitwirkung am Verfahren – konnten den Akten kaum Informationen entnommen werden. In einigen Fällen hatte das Jugendamt den Eltern oder einem Elternteil empfohlen, sich wegen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs an eine spezielle Beratungsstelle oder auch an eine Ehe- und Familienberatungsstelle, den Jugendpsychiatrischen Dienst bzw. an eine vergleichbare Einrichtung zu wenden. Darüber hinaus stellte das Jugendamt in einigen Fällen seine Räumlichkeiten für einen betreuten Umgang zur Verfügung.

Unverständlich erscheint, daß in den Verfahren, die mit einer gerichtlichen Entscheidung endeten, weit mehr als die Hälfte der betroffenen Kinder (56 %) seitens des Gerichts nicht gehört wurden, was nicht allein mit dem Alter der nicht gehörten Kinder zu erklären ist. Gründe für einen Verzicht auf die Anhörung wurden in den Akten nicht genannt. In den wenigsten Fällen (35 %) fanden sich in der Akte Hinweise zu den Wünschen und Äußerungen der Kinder hinsichtlich der strittigen Fragen. Am ehesten konnten solche Angaben einem etwaigen Gutachten entnommen werden, den Stellungnah-

men der Jugendämter nur selten. Insgesamt entstand der Eindruck, daß der Wille des Kindes oftmals keine oder zumindest nicht ausreichend Beachtung fand, obwohl Literatur und Rechtsprechung davon ausgehen, daß eine sich am Kindeswohl orientierende Entscheidung nicht gegen den erkennbaren Willen des Kindes getroffen werden kann.²⁷ Wesentliche Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung hinsichtlich der Frage, ob das Kind beispielsweise weiterhin Kontakte zum beschuldigten Elternteil – auch in der Phase der Verdachtsabklärung – wünscht, wurden somit nicht ausreichend genutzt. Hingegen wurden die Eltern in der Regel vor Gericht gehört. Bedenklich erscheint jedoch, daß in Umgangsregelungsfällen die gerichtliche Anhörung des nichtsorgeberechtigten Elternteils nur vorgesehen ist, soweit sie vom Gericht als zweckmäßig beurteilt wird.

Nicht wenigen Gerichtsentscheidungen fehlte es an einer nachvollziehbaren und entscheidungsrelevante Gesichtspunkte berücksichtigenden Begründung. Die Begründungen waren im Mittel nur zwei Seiten lang, wobei die Begründung in einigen Fällen nur wenige Zeilen umfaßte. So fand sich ein Beschluß in einer Umgangsregelungssache, bei dem lediglich der Gesetzeswortlaut des § 1634 (a.F.) BGB wiedergegeben wurde, ohne daß eine Ausnahme von der Begründungspflicht (übereinstimmender Wille der Beteiligten) vorlag.

Zwar findet sich im Gegensatz zu anderen Verfahrensordnungen für das Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Norm, die eine generelle Pflicht zur Begründung der gerichtlichen Entscheidungen statuieren würde, allerdings wird in der Literatur und von den zuständigen Gerichten die Auffassung vertreten, daß eine über die einzelnen ausdrücklich im FGG geregelten Fälle hinausgehende Begründungspflicht besteht. Bezüglich des Ausmaßes dieser Pflicht gehen die Auffassungen jedoch auseinander. Die Notwendigkeit einer Begründung soll nach überwiegender Auffassung dann entfallen, wenn die Entscheidung dem übereinstimmenden Willen und Interesse der Beteiligten entspricht, jedenfalls alle übrigen Beteiligten zu verstehen gegeben haben, daß sie mit dem Antrag des anderen einverstanden sind, alle Beteiligten auf Rechtsmittel verzichtet haben oder wenn vorausgesetzt werden kann, daß die Gründe der Entscheidung allen Beteiligten bekannt sind (Keidel, Kuntze & Winkler, 1999). In den anderen Fällen ist davon auszugehen, daß die – in der Regel stark zerstrittenen – Eltern eine gerichtliche Ent-

²⁷ Es handelt sich dabei um eine historisch gewachsene Auffassung, die davon ausgeht, daß es einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht des Kindes darstellt, würde man es beispielsweise gegen seinen ernstlichen Willen zum Umgang mit dem umgangsberechtigten Elternteil zwingen. Noch in den siebziger Jahren entschieden Gerichte, daß der zur Personensorge berechnete Elternteil verpflichtet sei, kraft seiner Autorität den Widerstand des Kindes durch geeignete erzieherische Mittel – auch durch den Einsatz von Zuchtmitteln – zu überwinden (vgl. beispielsweise OLG Frankfurt (v.10.6.1968), Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 1968, S. 661ff.; LG München (v.17.2.1971), Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 1971, S. 311f.).

scheidung kaum akzeptieren und umsetzen werden, wenn es an einer nachvollziehbaren Begründung fehlt.

Für Verfahren, in denen der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs geäußert wird und dem Verdacht bei der Auseinandersetzung der Eltern eine gewisse Bedeutung zukommt, gilt dies insbesondere. Der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs wurde in verschiedenen Verfahren nicht in die Begründung der Entscheidung aufgenommen. Dies mag gerechtfertigt sein, soweit es sich um einen nur „vagen“ Verdacht handelt, der von den Verfahrensbeteiligten als ausgeräumt und nicht als bestimmend für die Entscheidung angesehen wird. Ist das nicht der Fall, wird man jedoch nicht nur dem beschuldigten Elternteil, sondern auch dem beschuldigenden Elternteil und letztlich auch dem Kind einen Anspruch auf eine Beurteilung dahin gehend zusprechen müssen, ob der Verdacht für die Entscheidung maßgeblich war bzw. ob das Gericht diesen Verdacht für begründet oder unbegründet hält. Eine dazu ausreichend intensive Auseinandersetzung mit dem Vorwurf ist jedoch in vielen Fällen nicht erfolgt. Die Erörterungen zum sexuellen Mißbrauchsvorwurf in den Beschlüssen, die den sexuellen Mißbrauch thematisierten, umfaßten in fast allen Fällen eine Seite oder weniger, nur in zwei Fällen zwei und mehr Seiten. Soweit der Verdacht des sexuellen Mißbrauchs durch einen Sachverständigen überprüft worden ist, wurde diese Auseinandersetzung häufig durch Zitate oder Bezugnahmen auf Aussagen aus dem Gutachten ersetzt. Negativen Beispielen standen auch sachgerechte und nachvollziehbare Begründungen gegenüber, die geeignet erschienen, die Einigung der Eltern auch über den faktisch wirkenden Zwang gerichtlicher Urteile hinaus zu fördern.

In etwa einem Drittel der 90 Fälle mit sexuellem Mißbrauchsvorwurf wurden Gutachten in Auftrag gegeben (29 Gutachten, 32 %). Der Vergleich der Gutachtenzahlen bezogen auf die Fälle mit Mißbrauchsvorwurf in den ausgewerteten Jahrgängen ergibt eine Zunahme von 1993 mit 26 % auf 48 % im Jahre 1995, hingegen ist der Prozentsatz von 1988 mit 25 % dem von 1993 vergleichbar. Ob diese überzufällige Zunahme im Jahr 1995 auf eine veränderte Beauftragungspraxis der Familiengerichte zurückzuführen ist und womit diese zusammenhängen könnte, kann nicht beantwortet werden.

In knapp der Hälfte der Gutachten (n = 14; 48 %) bezog sich die Fragestellung – teils ausschließlich, meist aber im Zusammenhang mit Fragen zur elterlichen Sorge bzw. zum Umgang – auf den Mißbrauchsvorwurf. Dennoch wurde der Vorwurf auch in Fällen diskutiert, in denen keine explizite Fragestellung des Gerichts dazu vorgegeben worden war. Dies ist nicht als fehlerhaft zu bewerten, wenn man bedenkt, daß bei einem Gutachten zur Frage der elterlichen Sorge oder des Umgangs alle relevanten Gesichtspunkte der Beziehung zwischen den Eltern und dem Kind berücksichtigt werden müssen. Dennoch sollte das Gericht in seinem Beweisbeschluß die zu klärenden Fragen möglichst genau bezeichnen, um einerseits sicherzustellen, daß das Gutachten für die zu treffende Entscheidung des Richters auch verwertbar ist,

und um andererseits dem Sachverständigen Klarheit hinsichtlich Zweck und Umfang der Begutachtung zu geben (Ehinger, 1995). Eine präzise Fragestellung verschafft auch den Eltern Klarheit darüber, mit welchem Ziel der Sachverständige tätig wird.

An anderer Stelle wurde bereits darauf eingegangen, daß in einem Großteil der Fälle (in 86 % der 22 Gutachten mit Thematisierung des Vorwurfs) gegen den Kindesvater (bzw. einmal gegen den Lebenspartner der Mutter) gerichtete Verdacht nicht bestätigt werden konnte. Abweichungen zwischen der Beurteilung des Mißbrauchsverdachts durch die Gutachter und das Gericht fanden sich nicht, allerdings lagen dieser Betrachtung nur 13 Fälle zugrunde. Auch den weitergehenden Empfehlungen der Gutachter hinsichtlich der Sorgerechtsregelung bzw. der Umgangsgestaltung wurde seitens des Gerichts in der Regel in vollem Umfang gefolgt. Inwieweit dieses Ergebnis für die Qualität der erstellten Gutachten spricht oder auch Ausdruck einer unzureichenden Kontrolle und Prüfung der Gutachten seitens der Richter sein könnte, läßt sich nicht abschließend beantworten. Aus richterlicher Sicht äußerte Carl (1995, S. 1184) mit Bezug auf familiengerichtliche Verfahren mit Mißbrauchsvorwurf, daß die „gefühlsmäßige Verunsicherung [...] bei Richtern zu der Tendenz führt“, sich auf die Entscheidung von Fachkräften zu verlassen und sich auf diese Weise zu entlasten. Jede gerichtliche Entscheidung erfordere jedoch eine sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts durch das Gericht selbst. Dabei könne der Richter sich der Hilfe und Beratung durch Sachverständige bedienen, habe aber das Gutachten sorgfältig und kritisch zu überprüfen.

Die Analyse der Gutachten unter dem Gesichtspunkt des methodischen Vorgehens bei der Abklärung des Mißbrauchsvorwurfs zeigte erhebliche Mängel. Festzustellen war, daß in einem überwiegenden Teil der relevanten Gutachten Mindestanforderungen – wie sie in dem Urteil des BGH vom 30. Juli 1999 (1 StR 618/98) festgeschrieben worden sind²⁸ – nicht eingehalten worden sind. Zwar sind diese Mindestanforderungen durch den Bundesgerichtshof für strafprozessuale Glaubhaftigkeitsgutachten formuliert worden, dennoch haben diese Standards der aussagepsychologischen Begutachtungsmethodik Allgemeingültigkeit und sind insoweit auch auf Glaubhaftigkeitsgutachten

²⁸ Das Urteil ist eine eindeutige Absage an ein eklektisch-intuitives – zuweilen als „klinisch“ bezeichnetes – Vorgehen und an vorwiegend charakterologisch oder motivationsanalytisch begründete Begutachtungen, die sich nicht der aussageanalytischen Methodik bedienen. Wesentliche Mindestanforderungen, die in dem Urteil des BGH u.a. genannt werden, sind: Bildung relevanter Hypothesen, Anwendung methodischer Mittel, die dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand gerecht werden, inhaltsanalytische Prüfung der Angaben des Begutachteten unter Einbeziehung der Konstanz-, Fehlerquellen- und Kompetenzanalyse. Bei Hinweisen auf fremdsuggestive Einflüsse ist insbesondere die Entstehung und Entwicklung der Aussage aufzuklären (Aussagegenese). Bei der Darstellung der Begutachtung und der dabei erzielten Ergebnisse sind insbesondere die Kriterien der Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu beachten.

zur Abklärung eines sexuellen Mißbrauchsverdachts im familiengerichtlichen Kontext übertragbar.

Hauptmangel in den Gutachten war beispielsweise das Fehlen einer ausführlichen Exploration des Kindes zum fraglichen Sachverhalt, soweit dies unter Berücksichtigung des Alters der Kinder möglich gewesen wäre. Eine inhaltsanalytische Bewertung der Aussage mit Hilfe sogenannter Glaubhaftigkeitsmerkmale – als wesentlicher Bestandteil des Prüfprozesses – war insofern gar nicht möglich. Wenn eine Befragung der Kinder erfolgte, fehlte in den Gutachten zumeist die ausführliche Wiedergabe der wesentlichen Angaben des Kindes. Eine nachvollziehbare Darlegung und Erörterung der Aussagegenese war in vielen Fällen ebenfalls nicht oder nur unzureichend gegeben. Das wiegt besonders schwer, da dies gerade bei der gehäuft anzutreffenden Fallkonstellation, nämlich Fehlen einer spontanen Erstbekundung des Kindes, unbedingt notwendig gewesen wäre. Eine systematische Erörterung relevanter Erklärungsmöglichkeiten für das Zustandekommen der Vorwürfe wurde grob vernachlässigt. In vielen Gutachten dominierte ein persönlichkeitsorientiertes Herangehen in der Weise, daß Persönlichkeitsbeschreibungen, insbesondere die Beschreibung und Interpretation von Verhaltensauffälligkeiten und Beobachtungen, sowie psychopathologische Erörterungen die Grundlage bei der Beurteilung des Mißbrauchsverdachts bildeten.

In Hinblick auf die in den Gutachten festgestellten Mängel ist zu wünschen, daß die durch das BGH-Urteil für die Strafgerichte festgeschriebenen Standards der Glaubwürdigkeitsbegutachtung auch im familienrechtlichen Kontext – soweit ein sexueller Mißbrauchsverdacht erhoben worden ist – Beachtung finden.

5.7 Entstehung von Falschbezeichnungen im Umfeld familiengerichtlicher Auseinandersetzungen

Auch wenn in der Vergangenheit das Ausmaß sexueller Mißbrauchsvorwürfe in familiengerichtlichen Verfahren überschätzt worden sein sollte, so lassen sich dennoch diejenigen Fälle nicht übersehen, in denen es zu Falschbeschuldigungen mit oft erheblichen Konsequenzen für die Beteiligten gekommen ist. Zwar zeigen die Ergebnisse der Untersuchung in bezug auf die Sorgerechtsverfahren, daß die gerichtliche Entscheidung in der Regel keine negativen Konsequenzen für den Beschuldigten hatte, wenn sich der Verdacht nicht bestätigen ließ, hingegen ergab sich bei den Umgangsregelungsverfahren ein etwas anderes Bild. Die Folgen können jedoch nicht allein an der gerichtlichen Entscheidung gemessen werden, sondern es sind die Gesamtbelastungen durch die Vorwürfe und die nachfolgenden teilweise ungerechtfertigten Maßnahmen im Verlauf der Verfahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus dürften negative Folgen auch über die gerichtliche Entscheidung hinaus bestehen bleiben, beispielsweise aufgrund der Beeinträchtigung des Verhältnisses zwischen dem beschuldigten Elternteil und dem Kind oder aufgrund von Stigmatisierungsprozessen im sozialen Umfeld.

Spektakuläre Strafprozesse der letzten Jahre wegen angeblichen (massenhaften) sexuellen Kindesmißbrauchs – beispielsweise die drei Wormser Großprozesse vor dem LG Mainz – fußten auf Ergebnissen monatelanger suggestiver Aufdeckungsarbeit mit sehr jungen Kindern. Der Hintergrund der Wormser Strafprozesse bestand in zwei unabhängigen Familienrechtssachen mit Mißbrauchsvorwurf. Diese und ähnliche Verfahren haben bundesweit für Aufsehen in der Öffentlichkeit gesorgt und zu kontroversen Diskussionen geführt. Die Fehler, die bei der Abklärung der sexuellen Mißbrauchsvorwürfe von Vertretern unterschiedlicher Professionen gemacht worden sind, wurden in der Literatur beschrieben (Köhnken, 1997; Steller, 1998, 2000). Im folgenden soll erörtert werden, wie es zu solchen nicht bewußt intendierten Falschbezeichnungen kommen kann und welche psychologischen Mechanismen diesen zugrunde liegen.

Bei den in familiengerichtlichen Verfahren geäußerten Mißbrauchsvorwürfen handelt es sich in der Regel nicht um bewußte Falschbeschuldigungen im Sinne einer absichtlichen Schädigung des anderen Elternteils, sondern um irrtümliche Falschbezeichnungen. Ausgangspunkt der Verdachtsbildung auf sexuellen Kindesmißbrauch ist in der Regel die psychologisch nicht fundierte Interpretation bzw. Ausdeutung vermeintlicher Signale für eventuellen Kindesmißbrauch aus verschiedenen Verhaltensbereichen von Kindern und die nachfolgende suggestive Aufdeckungsarbeit (Steller, 1995). Dabei ist entscheidend, daß die Grundlage der Verdachtsbildung sich in vielen familiengerichtlichen Fällen nicht auf Bekundungen von Kindern über sexuelle Mißbrauchserfahrungen selbst gründet.

Als Signale für sexuellen Kindesmißbrauch gelten beispielsweise alle denkbaren psychosomatischen Erkrankungen und Verhaltensstörungen bei Kindern oder als auffällig interpretierte Kinderzeichnungen. Die Feststellung auffälliger Verhaltensweisen von Kindern erlaubt jedoch noch keine Rückschlüsse auf einen erlebten sexuellen Mißbrauch. Diese Auffälligkeiten bzw. Symptome sind vielmehr unspezifisch hinsichtlich der Ursachen, sie können also als Folge sehr verschiedener Belastungsfaktoren auftreten. Insbesondere bei den hier interessierenden familiengerichtlichen Fällen ist die emotionale Belastung der Kinder durch den Trennungskonflikt der Eltern zu berücksichtigen (Auseinandersetzung und Streit der Eltern, Vernachlässigung oder überzogene Erwartungen an das Kind). Die unreflektierte Ursachenzuschreibung von Verhaltensauffälligkeiten bei Scheidungskindern auf sexuellen Mißbrauch stellt eine wesentliche Fehlerquelle dar (McGleughlin, Meyer & Baker, 1999; Rösner & Schade, 1993).

Der Anfangsverdacht eines Elternteils oder einer anderen Person führt dann häufig dazu, daß die betroffenen Kinder wochen- oder monatelang suggestiv nach vermeintlichen sexuellen Mißbrauchserfahrungen befragt werden, ohne daß die Kinder von sich aus Entsprechendes geäußert haben. Dabei kann es zum Auftreten und Wirksamwerden verschiedener Formen suggestiver Be-

einflussungen kommen, die sich wie folgt unterscheiden lassen: Induzierung von Stereotypen (z.B. der böse Vater), wiederholte Befragungen (Befragungsdruck, der zur Infragestellung bisheriger Antworten führen kann), nachträgliche Informationen (direkte oder indirekte irreführende Vorgaben), Konformitätsdruck (Anpassung an die Angaben anderer, z.B. Geschwisterkinder), selektive Verstärkung (positive Verstärkung erwarteter Antworten, Ignorieren bzw. negative Verstärkung anderer), Aufforderung zu Konfabulationen („Was könnte der Vater gemacht haben“) (Köhnken, 1997). Dauer, Intensität und spezielle suggestive Techniken können dazu führen, daß Kinder falsche Überzeugungen entwickeln. Solche Pseudoerinnerungen können auch – anders als zuweilen behauptet wird – persönlich bedeutsame und körpersnahe „Erfahrungen“ wie einen sexuellen Mißbrauch betreffen (zum Ganzen Volbert, 1997).

Die speziellen Prozeduren, die von einigen sozialen Einrichtungen im Rahmen der sogenannten Aufdeckungsarbeit praktiziert werden, beinhalten eine zunehmende Fokussierung des Kindes auf die Thematik Sexualität durch Aufklärungsunterricht, durch Fokussierung auf Verbotenes (Tabuisiertes), durch wiederholtes Besprechen guter und schlechter Geheimnisse bzw. guter und schlechter Berührungen. Hinzu kommen direkte Vorgaben (z.B. in Form der Geschichte von dem anderen Kind). Mit dem Kind wird mit der sogenannten Konjunktiv- oder Als-ob-Methode gesprochen (Was könnte XY gemacht haben?), von der aus häufig ohne erkennbaren Übergang auf die Realebene gewechselt wird.

Es ist unbestritten, daß diese Vorgehensweise bei Kindern eine massive suggestive Wirkung haben kann. Am Beginn der Suggestion besteht wahrscheinlich eine erhebliche Verunsicherung der Kinder, die natürlich besonders ausgeprägt ist, wenn das entsprechende Kind ohnehin emotionale Probleme hat. Das ist vor allem dann gegeben, wenn es von seinen Eltern oder einem Elternteil getrennt bzw. fremduntergebracht wurde.

Das Problem suggerierter Falschaussagen besteht demnach nicht auf Kinderseite: Nicht mangelnde Fähigkeiten von Kindern, sondern unangemessene Diagnostikstrategien gepaart mit selektiven Wahrnehmungs- und Bewertungsprozessen von Erwachsenen stellen das Problem dar.

Hauptfaktoren, die zur Entstehung einer nicht-intentionalen Falschbeschuldigung beitragen können, sind die von der Scheidungsdynamik beeinflusste Fehlinterpretation von „normalen“ Versorgungshandlungen eines Elternteils, durch die Ehekrise bzw. die Trennung hervorgerufene Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, insbesondere (entwicklungsbedingt) sexualisiertes Verhalten des Kindes und Fehlinterpretationen des Austausches von Zärtlichkeiten zwischen Kind und einem Elternteil als sexuell motiviert (Green, 1991).

Wenn bestimmte Verhaltensauffälligkeiten des Kindes als Hinweis auf bereits erlittene psychische Beschädigung aufgefaßt werden, kommt es durch das Eingreifen professioneller Helfer häufig zu einer erheblichen Veränderung der Lebenssituation des betroffenen Kindes (Rösner & Schade, 1993). Neben der Trennung von einem oder beiden Elternteilen (Heimeinweisung) wird häufig eine psychotherapeutische Behandlung des Kindes durchgeführt. Diese kann in Fällen falscher Mißbrauchsvorwürfe eine nicht indizierte Maßnahme darstellen, wenn man beispielsweise Prozesse der Etikettierung und der Selbstwahrnehmung (als sexuell mißbraucht) bedenkt.

Die Analyse der Verfahren hat gezeigt, daß von einer absichtlichen Instrumentalisierung des sexuellen Mißbrauchsverdachts im Familienrechtsstreit in der Regel nicht ausgegangen werden kann. Fälle mit Hinweisen darauf, daß der beschuldigende Elternteil wider besseres Wissen den Vorwurf in der Absicht vorgetragen hat, sich in dem bevorstehenden familiengerichtlichen Verfahren einen Vorteil zu verschaffen, waren selten. Dennoch war es in vielen Fällen erstaunlich, daß die beschuldigenden Personen im Laufe des Verfahrens anderen Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten ihres Kindes – außer auf der Basis eines sexuellen Mißbrauchs – so wenig zugänglich waren.

Die subjektive Überzeugung des beschuldigenden Elternteils von der Richtigkeit des Vorwurfs mag zum Verständnis der Hartnäckigkeit des Festhaltens am Vorwurf beitragen. Auf einen weiteren Aspekt, nämlich, daß die Aufrechterhaltung des Verdachts vor allem der Erhaltung eines positiven Selbstbildes dient, hat Schade (1995) verwiesen. Hinweise auf die Unbegründetheit des Verdachts werden ausgeblendet, hingegen wird die Suche auf die Bestätigung der eigenen Wahrnehmung ausgerichtet (Reduktion kognitiver Dissonanzen). Förderlich ist dabei auf emotionaler Seite die negative Einstellung gegenüber dem Partner verbunden mit einem extrem verzerrten Partnerbild und ausgeprägtem Mißtrauen. Bestätigung erfährt der Verdacht – mitunter leichtfertig – durch sogenannte professionelle Helfer (z.B. Jugendamt, Beratungsstellen). Typisch für das Verhalten des beschuldigenden Elternteils ist nach Schade (1995), daß auch bei auftretenden Zweifeln die Suche nach Bestätigung eher noch verstärkt wird, da das Risiko der Entstehung kognitiver Dissonanz zwischen der auf fragwürdige Indizien gestützten schwerwiegenden Beschuldigung und dem bis dahin ungeschmälert positiven Selbstbild hoch ist. Nachvollziehbar werde das Verhalten des beschuldigenden Elternteils auf dem Hintergrund der kognitiven Repräsentation der eigenen Lebenssituation (z.B. hoher psychischer und sozialer Druck in einer kritischen Lebenssituation des Auseinanderbrechens der Familie mit widerstreitenden kognitiven und motivationalen Prozessen). Demgegenüber begegneten den Eltern in der gerichtlichen Auseinandersetzung häufig allgemeine, normative Vorstellungen menschlichen Verhaltens und Unverständnis für jene Verhaltensweisen, die davon abweichen.

Besonders belastend für die Eltern seien nach Schade (1995) auch die von normativen Vorstellungen und Parteilichkeit geprägten Beiträge der Prozeßbevollmächtigten. In vielen der ausgewerteten besonders dramatischen Fälle entstand der Eindruck, daß Prozeßbevollmächtigte ihre durchaus vorhandenen Möglichkeiten zur Konfliktminderung nicht nur nicht nutzten, sondern durch ihre Art der Argumentation das Klima von Feindseligkeit, Sprachlosigkeit und gegenseitiger Verständnislosigkeit der Eltern zementierten. Zwar ist von den Prozeßbevollmächtigten in ihrer spezifischen Rolle keine Konfliktberatung zu erwarten, dennoch sollten sie dem beratungsorientierten Interventionsansatz gegenüber dem juristischen insoweit stärker Beachtung schenken, daß die Potenzen einer Beratung nicht durch weitere Konfliktdynamisierung zunichte gemacht werden und die Chance einer eigenverantwortlichen Konfliktlösung durch die Eltern gefördert wird. Mit Inkrafttreten des neuen Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 01.07.1998 kommt diesem Aspekt eine noch stärkere Bedeutung zu, da im Gesetz der Beratung insgesamt ein weitaus höherer Stellenwert als zuvor eingeräumt worden ist.

5.8 Mögliche Folgen von Falschbezeichnungen

Die möglichen negativen Folgen von (nicht rechtzeitig erkannten) Falschbezeichnungen – auch wenn es nur wenige Fälle falscher Diagnosen sein sollten – können Auswirkungen auf verschiedene Bereiche haben. Die Beeinträchtigung oder gar Zerstörung der Beziehung zwischen den Eltern oder einem Elternteil und dem Kind ist dabei als schwerwiegendste Folge zu nennen, was wiederum Ausgangspunkt einer Störung der psychosozialen Entwicklung des Kindes sein kann (Verlusterleben, anhaltende Konfliktbelastung). Häufig sind aber auch weitere Beziehungen des Kindes zu anderen Familienangehörigen infolge der falschen Mißbrauchsanschuldigung betroffen. Auf seiten des beschuldigten Elternteils sind als weitere negative Folgen Stigmatisierungsprozesse zu berücksichtigen, die mit schwerwiegenden Konsequenzen im persönlichen, sozialen und beruflichen Bereich einhergehen können. Zu berücksichtigen sind aber auch negative Folgen für die in diesen Fällen tätigen Institutionen (unter anderem Jugendämter, Beratungsstellen, Gerichte, Ermittlungs- und Justizbehörden), beispielsweise durch Schädigung ihres Rufes, Diskreditierung ihrer Arbeit und Vertrauensverlust. Letztendlich müssen auch negative Folgen auf gesellschaftlicher Ebene bedacht werden wie die Ideologisierung des Themas verbunden mit Skandalisierung insbesondere durch die Medien, was eine sachangemessene Auseinandersetzung behindert und einer Lagerbildung mit gegenseitiger Ausgrenzung und Diffamierung Vorschub leistet.

Bisher haben die negativen Folgen eines ungerechtfertigten Verdachts für die Betroffenen in familiengerichtlichen Verfahren – vor allem für die Kinder – in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Problematik kaum eine Rolle gespielt. Schade (1996) hat darauf verwiesen, daß einem von dem beschuldigten Elternteil getrennten Kind die Möglichkeit genommen wird, positive Erfahrungen mit diesem Elternteil zu machen, das negative Bild der

Person wird hingegen weiter verfestigt. Ganz grundsätzlich stellt sich beispielsweise die Frage, welche Auswirkungen eine falsche Mißbrauchsdiagnose für den weiteren Lebensweg der betroffenen Person haben kann.

Um negative Folgen eines bloßen Anfangsverdachts gering zu halten, sollten - solange keine ausreichenden Verdachtsmomente vorliegen - keine vor-schnellen und massiven Entscheidungen mit der Folge irreversibler Veränderungen der kindlichen Lebenssituation (z.B. Heimeinweisung, völlige Kontaktsperre des beschuldigten Elternteils zu seinem Kind) getroffen werden (Rösner & Schade, 1993). Die Gefahren bei völligem Kontaktabbruch zum Beschuldigten über einen längeren Zeitraum oder bei einer überstürzten Herausnahme eines Kindes aus dem Elternhaus werden bei einem unzutreffenden Verdacht häufig unterschätzt (Carl, 1995). In der Rechtsprechung der Obergerichte wird zunehmend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Beachtung geschenkt, wonach der vorbeugende Schutz des Kindes vor möglichen sexuellen Übergriffen nur in Abwägung zu den mit einem Kontaktabbruch zwischen Kind und Beschuldigtem verbundenen zu erwartenden Schäden zulässig sei (Häußermann, 1996 mit Verweisen auf entsprechende gerichtliche Entscheidungen). Eingriffe in die grundrechtlich geschützten Elternrechte in der Phase eines bloßen Anfangsverdachts seien nur zulässig, wenn sie der Klärung des Mißbrauchsverdachts, nicht aber soweit sie der Vorbeugung gegen bloß vermutete sexuelle Übergriffe dienen. Dennoch war es in den hier untersuchten Fällen häufige Praxis, daß der Umgangsberechtigte bis zur Entscheidung des Gerichts keinen oder nur vereinzelte Kontakte zu seinem Kind hatte, entweder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung oder weil der sorgeberechtigte Elternteil immer wieder neue (fragwürdige) Gründe vorbrachte, daß ein Treffen nicht möglich sei. Eine Möglichkeit, dem Umgangsberechtigten in der Phase der Abklärung des Verdachts den Kontakt zu seinem Kind zu ermöglichen, besteht beispielsweise durch einen betreuten Umgang.

Möglichkeiten, die negativen Folgen einer leichtfertigen Anschuldigung für die Beteiligten so gering wie möglich zu halten, werden vor allem in einer frühzeitigen Abklärung des Mißbrauchsverdachts durch auf diesem Gebiet kompetente Fachleute (meist aussagepsychologisch geschulte Psychologen) gesehen. Die mitunter anzutreffende Sichtweise, die Aussagepsychologie stelle zu hohe Anforderungen an die Qualität einer kindlichen Aussage und lasse sich allein von den strengen Beweisregeln des Strafprozesses leiten, was dazu führen könne, daß ein berechtigter Vorwurf falsch eingeschätzt werde, was im familiengerichtlichen Verfahren negative Folgen für das Kind haben könne, kann nicht geteilt werden (zum Thema Aussagepsychologie vgl. Greuel, Offe, Fabian u.a., 1998; Steller & Volbert, 1997). Dieser Standpunkt führt eher dazu, daß eine frühzeitige Abklärung mit der derzeit zuverlässigsten Methodik verhindert oder zumindest verzögert wird, was dazu führen kann, daß aufgrund anderweitiger unangemessener Versuche der „Aufdeckung“ eines möglichen sexuellen Mißbrauchs eine Abklärung mit aussa-

gepsychologischen Methoden erschwert oder nicht mehr möglich ist. Es kann nicht im Sinne des Kindeswohls sein, die Möglichkeiten der Diagnostik, die nach derzeitigem Stand der Forschung bei sexuellem Mißbrauchsverdacht angezeigt sind, nicht auszuschöpfen. Ebenso ist nicht zu verantworten, daß ersatzweise unzuverlässige bzw. ungeeignete Methoden herangezogen werden.

Literatur

- Albrecht, H.-J. (1994). *Strafzumessung bei schwerer Kriminalität*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Ayoub, C.C., Grace, P.F., Paradise, J.E. & Newberger, E.H. (1991). Alleging psychological impairment of the accuser to defend oneself against a child abuse allegation: A manifestation of wife battering and false accusation. In M. Robin (Ed.), *Assessing Child Maltreatment Reports: The Problem of False Allegations* (pp. 191-207). New York: The Haworth Press.
- Benedek, E. & Schetky, D. (1985). Allegations of sexual abuse in child custody and visitation disputes. In D. Schetky & E. Benedek (Eds.), *Emerging Issues in Child Psychiatry and Law* (pp. 145-158). New York: Brunner & Mazel.
- Blush, G.J. & Ross, K.L. (1987). Sexual allegations in divorce: The Said-Syndrome. *Conciliation Courts Review*, 25, 1-11.
- Bresee, P., Stearns, G.B., Bess, B.H. & Packer, L.S. (1986). Allegation of child sexual abuse in child custody disputes: A therapeutic assessment model. *American Journal of Orthopsychiatry*, 56, 560-569.
- Burk, G., Hofer, R., MacVicar, K., Neril, M. & Schreiber, R. (1995). Evaluation of charges of sexual abuse in the context of custody and divorce. *Issues in Child Abuse Accusations*, 7, 175-190.
- Busse, D. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsgutachten im Strafverfahren wegen sexuellen Mißbrauchs: Ergebnisse einer Gutachtenanalyse. In L. Greuel, T. Fabian & M. Stadler (Hrsg.), *Psychologie der Zeugen-aussage. Ergebnisse der rechtspsychologischen Forschung* (S. 131-142). Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Carl, E. (1995). Die Aufklärung des Verdachts eines sexuellen Mißbrauchs in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 19, 1183-1192.
- Corwin, D. L., Berliner, L., Goodman, G., Goodwin, J. & White, S. (1987). Child sexual abuse and custody disputes. No easy answers. *Journal of Interpersonal Violence*, 2, 91-105.
- Deberding, E. & Klosinski, G. (1995). Analyse von Familienrechtsgutachten mit gleichzeitigem Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs. *Kindheit und Entwicklung*, 4, 212-217.
- Dölling, D. (1984). Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In H. Kury (Hrsg.), *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis* (S. 265-286). Berlin: Heymann.

- Dörr, S.A. & Schulze-Berndt, A. (1992). Zum Umgang mit dem Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs. Eine Gegenrede aus der fachföraulichen Praxis zu Offe/Offe/Wetzels, „neue praxis“, 3/1992. *neue praxis*, 22, 34-38.
- Düring, C. (1999). *Der Vorwurf des sexuellen Mißbrauches in familiengerichtlichen Verfahren zur Regelung des Umgangs mit dem Kinde*. Dissertation, Freie Universität Berlin.
- Ehinger, U. (1995). Rechtliche Information zur Begutachtung. Freibeweis – Strengbeweis, Beweisanordnung, Rechte des Gutachters und der Begutachteten. *Familie-Partnerschaft-Recht*, 1, 68-71.
- Endres, J. & Scholz, B. (1994). Sexueller Kindesmißbrauch aus psychologischer Sicht - Formen, Vorkommen, Nachweis. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 14, 466-473.
- Elterman, M.F. & Ehrenberg, M.F. (1991). Sexual abuse allegations in child custody disputes. *International Journal of Law and Psychiatry*, 14, 269-286.
- Erben, R. & Schade, B. (1994). Position und Einfluß des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren. Eine empirische Untersuchung. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 81, 209-214.
- Everson, M.D. & Boat, B.W. (1989). False allegations of sexual abuse by children and adolescents. *Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry*, 28, 230-235.
- Faller, K. (1991). Possible explanations for child sexual abuse allegations in divorce. *American Journal of Orthopsychiatry*, 61, 86-91.
- Faller, K. & DeVoe, E. (1995). Allegations of sexual abuse in divorce. *Journal of Child Sexual Abuse*, 4, 1-25.
- Fegert, J.M. (1993). *Sexuell mißbrauchte Kinder und das Recht*. Band II. Köln: Volksblatt Verlag.
- Fegert, J.M. (1995). Kinderpsychiatrische Begutachtung und die Debatte um den Mißbrauch mit dem Mißbrauch. *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie*, 23, 9-19.
- Fegert, J.M. (1999). Betroffene, Helfer und Strafverfolger. Eine empirische Untersuchung im Labyrinth der Reaktionsmöglichkeiten auf sexuellen Mißbrauch. In KiZ – Kind im Zentrum im EJF – Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (Hrsg.), *Wege aus dem Labyrinth. Erfahrungen mit familienorientierter Arbeit zu sexuellem Mißbrauch* (S. 42-61). Berlin: Im Eigenverlag.
- Gardner, R. (1992). *The Parental Alienation Syndrome - A Guide for Mental Health and Legal Professionals*. Cresskill, NJ: Creative Therapeutics.
- Green, A.H. (1986). True and false allegations of sexual abuse in child custody disputes. *Journal of the American Academy of Child Psychiatry*, 25, 462-472.
- Green, A.H. (1991). Factors contributing to false allegations of child sexual abuse in custody disputes. In M. Robin (Ed.), *Assessing Child Maltreatment Reports: The Problem of False Allegations* (pp. 177-189). New York: The Haworth Press.

- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Beltz.
- Günter, M., du Bois, R., Eichner, E., Röcker, D., Boos, R., Klosinski, G. & Deberding, E. (1997). Der Vorwurf de sexuellen Mißbrauchs im Sorgerechtsstreit. In G. Lehmkuhl & U. Lehmkuhl (Hrsg.), *Scheidung – Trennung – Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte* (S. 166-172). Weinheim: Deutscher Studien Verlag.
- Häußermann, R. (1996). Spannungsfeld Familie während der Situation des Verdachts. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 280-285.
- Hebenstreit-Müller, S. (1993). Sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen – zum Auftrag der Jugendhilfe nach dem KJHG. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 80, 186-187.
- Jones, D.P. & McGraw, J.M. (1987). Reliable and fictitious accounts of sexual abuse in children. *Journal of Interpersonal Violence*, 2, 27-45.
- Jones, D.P. & Seig, A. (1988). Child sexual abuse allegations in custody or visitations disputes. In E.B. Nicholson & J. Bulkley (Eds.), *Sexual Abuse Allegations in Custody and Visitation Cases* (pp. 22-36). Washington: American Bar Association, National Legal Ressource Center for Child Advocacy and Protection.
- Keidel, T., Kuntze, J. & Winkler, K. (1999). *Kommentar zum Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit*. München.
- Kluck, M.-L. (1995). Verdacht auf sexuellen Mißbrauch und familiengerichtliches Verfahren - Probleme der Entstehung und der Prüfung. *Familie-Partnerschaft-Recht*, 1, 56-59.
- Kodjoe, U.O. & Koepfel, P. (1998). The Parental Alienation Syndrome (PAS). *Der Amtsvormund*, 1, 9-28.
- Köhnen, G. (1997). Suggestive Prozesse in Zeugenbefragungen: Formen und theoretische Erklärungsansätze. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 80, 290-299.
- McGleughlin, J., Meyer, S. & Baker, J. (1999). Assessing sexual abuse allegations in divorce, custody and visitation disputes. In R.M. Galatzer-Levy (Ed.), *The Scientific Basis of Child Custody Decisions* (pp. 357-388). New York: Wiley.
- McIntosh, J.A. & Prinz, R.J. (1993). The incidence of alleged sexual abuse in 603 family court cases. *Law and Human Behavior*, 17, 95-101.
- Mikkelsen, E.J., Gutheil, T.G. & Emens, M. (1992). False sexual abuse allegations by children and adolescents: Contextual factors and clinical subtypes. *American Journal of Psychotherapy*, 46, 556-570.
- Müther, M. & Kluck, M.-L. (1992). Vom Mißbrauch des Mißbrauchs. Bedingungen und Probleme einer psychologischen Diagnostik. *Sozialmagazin*, 17, 13-20.
- Oberloskamp, H. (1992). Zusammenarbeit von Vormundschafts-/ Familiengericht und Jugendamt. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 39, 1241-1249

- Oberloskamp, H. (1996). Staatlicher Umgang mit sexuellem Mißbrauch. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 45, 273-278.
- Offe, H., Offe, S. & Wetzels, P. (1992). Zum Umgang mit dem Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs. *neue praxis*, 22, 240-256.
- Ollmann, R. (1999). Ist das Jugendamt bei sexuellem Kindesmißbrauch zur Strafanzeige verpflichtet? *Zentralblatt für Jugendrecht*, 86, 195-197.
- Peschel-Gutzeit, L.M. (1989). *Das Recht zum Umgang mit dem eigenen Kinde. Eine systematische Darstellung*. Berlin: Schweitzer, de Gruyter.
- Pieters, V. (1994). *Beeinflussungen von Kinderaussagen durch Suggestionen und Instruktionen*. Diplomarbeit Freie Universität Berlin, Institut für Forensische Psychiatrie.
- Röcker, D. (1989). Sexueller Mißbrauch in der Scheidungsfamilie. In R. du Bois (Hrsg.), *Praxis und Umfeld der Kinder- und Jugendpsychiatrie* (S. 145-155). Bern: Huber.
- Roemer, A. & Wetzels, P. (1991). Zur Diagnostik sexuellen Mißbrauchs bei Kindern in der forensisch-psychologischen Praxis. *Praxis der Forensischen Psychologie*, 1, 22-31.
- Rösner, S. & Schade, B. (1993). Der Verdacht auf sexuellen Mißbrauch in familiengerichtlichen Verfahren. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 40, 1133-1139.
- Salzgeber, J., Scholz, S., Wittenhagen, F. & Aymans, M. (1992). Die psychologische Begutachtung sexuellen Mißbrauchs in Familienrechtsverfahren. *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 39, 1249-1256.
- Schade, B. (1995). Die Bedeutung der kognitiven Persönlichkeitstheorie für die Forensische Psychologie am Beispiel familiengerichtlicher Fragestellungen. In A. Kruse & R. Schmitz-Scherzer, *Psychologie der Lebensalter* (S. 179-184). Darmstadt: Steinkopff.
- Schade, B. (1996). Der Verdacht auf sexuellen Mißbrauch von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren. In B. Marchewka (Hrsg.), *Weißbuch sexueller Mißbrauch* (S. 111-128). Bonn: Holos Verlag.
- Steinhilper, U. (1986). *Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten*. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.
- Steller, M. (1995). Verdacht des sexuellen Mißbrauchs - Begutachtung in familien- und vormundschaftsgerichtlichen Verfahren. *Familie-Partnerschaft-Recht*, 1, 60-62.
- Steller, M. (1998). Aussagepsychologie vor Gericht - Methodik und Probleme von Glaubwürdigkeitsgutachten mit Hinweisen auf die Wormser Mißbrauchsprozesse. *Recht und Psychiatrie*, 16, 11-18.
- Steller, M. (2000). A doctor starts a bitter battle. Zum Mißbrauch medizinischer Befunde bei der Prüfung des Verdachts auf sexuellen Kindesmißbrauch am Beispiel der Wormser Prozesse. In M.A. Rothschild (Hrsg.), *Das neue Jahrtausend: Herausforderungen an die Rechtsmedizin. Festschrift für Prof. Dr. Dr. V. Schneider zum 60. Geburtstag* (S. 233-243). Lübeck: Schmidt-Römhild Verlag.

- Steller, M. & Busse, D. (zur Veröffentlichung vorgesehen). Der Vorwurf des sexuellen Mißbrauchs in Verfahren um das Sorge- und Umgangsrecht: Potentielle Folgen familiengerichtlicher Entscheidungen.
- Steller, M. & Volbert, R. (1997). Glaubwürdigkeitsbegutachtung. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 12-39). Bern: Verlag Hans Huber.
- Steller, M. & Volbert, R. (1999). Forensisch-aussagepsychologische Begutachtung (Glaubwürdigkeitsbegutachtung). Wissenschaftliches Gutachten für den BGH. *Praxis der Rechtspsychologie*, 9, 46-112.
- Tate, C.S., Warren, A.R. & Hess, T.M. (1992). Adults liability for children's "lie-ability". Can adults coach children to lie successfully? In S.J. Ceci & M.D. Leichtman (Eds.), *Cognitive and Social Factors in Early Deception* (pp. 69-87). Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Thoennes, N. & Pearson, J. (1988). Summary of findings from the sexual abuse allegations project. In E.B. Nicholson (Ed.), *Sexual Abuse Allegations in Custody and Visitation Cases: A Resource Book for Judges and Court Personnel* (pp. 1-19). American Bar Association.
- Thoennes, N. & Tjaden, P.G. (1990). The extent, nature and validity of sexual abuse allegations in custody/visitation disputes. *Child Abuse and Neglect*, 14, 151-163.
- Volbert, R. (1995). Sexueller Mißbrauch von Kindern - Definition und Häufigkeit. *Familie-Partnerschaft-Recht*, 1, 54-55.
- Volbert, R. (1997). Suggestibilität kindlicher Zeugen. In M. Steller & R. Volbert (Hrsg.), *Psychologie im Strafverfahren* (S. 40-62). Bern: Verlag Hans Huber.
- Wakefield, H. & Underwager, R. (1990). Personality characteristics of parents making false accusations of sexual abuse in custody disputes. *Issues in Child Abuse Accusations*, 2, 121-136.
- Wakefield, H. & Underwager, R. (1991). Sexual abuse allegations in divorce and custody disputes. *Behavioral Sciences and the Law*, 9, 451-468.
- Walter, E. (1996). Einschränkung und Ausschluß des Umgangs nach § 1634 II S. 2 BGB. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 83, 270-278.
- Wille, K. (1995). *Zum sexuellen Mißbrauchsvorwurf in familienrechtlichen Streitigkeiten*. Diplomarbeit, Humboldt-Universität zu Berlin, Philosophische Fakultät IV.
- Willutzki, S. (1994). Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 26.03.1994, S. 16.
- Willutzki, S. (1994). Familiengericht und Jugendamt - neue Formen der Zusammenarbeit. *Zentralblatt für Jugendrecht*, 81, 202-204.
- Yates, A. & Musty, T. (1988). Preschool childrens erroneous allegations of sexual molestation. *American Journal of Psychiatry*, 145, 989-992.
- Zeitlin, H. (1988). Untersuchung des sexuell mißbrauchten Kindes. *The Lancet*, Deutsche Ausgabe, 2, 57-62.

Anschrift der Verfasser:
 Dr. Detlef Busse, Prof. Dr. Max Steller & Dr. Renate Volbert
 Freie Universität Berlin
 Institut für Forensische Psychiatrie
 Limonenstraße 27
 12203 Berlin

HINWEISE FÜR AUTOREN

Hinweise zur Manuskriptgestaltung und für Buchrezensionen

1 Hinweise für AutorInnen zur Manuskriptgestaltung

Manuskripte sind in dreifacher Ausfertigung einzeilig maschinen- bzw. mit Textverarbeitungsprogramm geschrieben an die Schriftleitung der »Praxis der Rechtspsychologie« einzureichen (entweder an Prof. Dr. Fabian oder Prof. Dr. Dettenborn oder Dr. Balloff). Sie müssen formal und inhaltlich druckreif sein, sollen nicht mehr als 20 DIN-A-4-Seiten umfassen und dürfen den Umfang von 30 Zeilen pro Seite und 60 Anschläge pro Zeile nicht überschreiten.

Die Schriftleitung behält sich das Recht vor, ihr notwendig erscheinende sprachliche Verbesserungen vorzunehmen. Gegebenenfalls wird das Manuskript zum Neuschreiben an den Autor/die Autorin zurückgeschickt.

Voraussetzung für die Einreichung eines Manuskripts an die Schriftleitung ist, daß die Arbeit noch nicht publiziert oder an anderer Stelle zur Publikation eingereicht wurde. Die endgültige Annahme des Manuskripts kann erst erfolgen, wenn die obengenannten Bedingungen erfüllt sind.

Ein Exemplar des Manuskripts verbleibt auch im Fall der Ablehnung bei der Schriftleitung.

Am Anfang des Beitrags - unter dem Titel - erscheinen der Name des Autors/der Autorin (Vor- und Zuname) und sein Tätigkeitsort. Titel, Name, Postadresse und Zugehörigkeit zu Institutionen erscheinen am Ende des Artikels im Anschluß an das Literaturverzeichnis.

Falls im Ausnahmefall Fußnoten verwendet werden, sind sie fortlaufend zu nummerieren.

Die alphabetisch geordnete Literaturliste, die alle im Text zitierten Arbeiten enthält, befindet sich am Schluß des Textes. Literaturhinweise erfolgen im Text und enthalten den AutorInnennamen (nur Familienname), Erscheinungsjahr und gegebenenfalls die Seitenzahl. Arbeiten, die

im selben Jahr erschienen sind, werden durch den Zusatz a, b, c etc. hinter der Jahreszahl (z.B.: 1996a) gekennzeichnet.

Absätze sind in zeitgemäßer Schreibform anzuordnen (also keine Leertasten auf der neuen Zeile setzen).

Hervorhebungen im Text, die auch später im gedruckten Text enthalten sein sollen, sind durch *Kursivschrift* oder ein unterstrichenes Wort zu kennzeichnen. Auch Zitate und Kurzzitate im Text sollten *kursiv* geschrieben bzw. unterstrichen werden.

Die Literaturangaben sind im übrigen entsprechend den Richtlinien zur Manuskriptgestaltung nach den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Psychologie abzufassen.

Beispiele:

1. Bei Monographien:
 Name, abgekürzter Vorname. (Jahreszahl). Titel. Ort: Verlag (Balloff, R. (1992). Kinder vor Gericht. Opfer, Täter, Zeugen. München: Beck).

2. Mehrere Verlagsorte
 Sind mehrere Verlagsorte angegeben, reicht es aus, nur den ersten Ort anzugeben.

3. Zwei oder mehr VerfasserInnen
 Treten zwei oder mehr VerfasserInnen auf, ist zwischen dem vorletzten und letzten Verfasser das Zeichen »&« zu setzen: Beispiel: Fabian, T., Balloff, R. & Dettenborn, H. (1996) ...

4. Zeitschriften
 Bei Zeitschriften immer nur die Jahrgangszahl und nur bei nicht fortlaufender Seitenzahl zusätzlich (Heft- oder Bandnummer etc.) in Klammern anführen (Beispiel: Dettenborn, H. (1996). Zwischen Bindung und Trennung - die Kindesherausgabe aus psychologischer Sicht. Familie, Partnerschaft, Recht, 2, 76-87). Zeitschriften werden im übrigen ausgeschriebener und nicht abgekürzt: z.B.: Zentralblatt für Jugendrecht - nicht: ZfJ.

5. Aufsätze und Sammelwerke
 Bei Aufsätzen aus Sammelwerken: Name, abgekürzter Vorname. (Jahreszahl). In (ohne Komma) abgekürzter Vorname. Name (Hrsg.), Titel des Sammelwerkes (Angabe der Seiten

z.B. 1-15). Ort: Verlag (Beispiel: Balloff, R. (1996). Beratung, Therapie und Mediation bei Konflikten in familialen Übergängen. In H. Schilling (Hrsg.), Wege aus dem Konflikt. Von der Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstützung von Kindern und Eltern bei Trennung und Scheidung (S. 30-58). Mainz: Grünewald.

Buchtitel und Zeitschriftennamen sowie die Jahrgangsnummern werden *kursiv* geschrieben oder unterstrichen.

Ansonsten sind bei Korrekturarbeiten die Korrekturvorschriften aus dem Duden zu benutzen und zu berücksichtigen.

II Buchrezensionen

Bei Buchrezensionen sollte von dem Rezensenten/der Rezensentin - falls eine Gliederung bzw. Schwerpunktsetzung der folgenden Art in dem Werk erkennbar ist,

1. der Problemaufriß der AutorIn,
2. der erkennbare Anwendungsbezug,
3. das Aufgreifen kontroverser Positionen bei der Bearbeitung des jeweiligen Themas und
4. der zusammenfassenden Ausblick auf künftige Perspektiven kritisch gewürdigt werden.
5. Im Schlußteil sollte eine Bewertung und Einschätzung des vorliegenden Werks vorgenommen werden. Insbesondere sollte das rezensierte Werk in den Kontext der bereits vorhandenen wissenschaftlichen oder sonstigen Erörterungen gestellt werden.

III Urheber- und Nutzungsrechte

Manuskripte, die zur Veröffentlichung in der Praxis der Rechtspsychologie eingereicht werden, dürfen nicht gleichzeitig an anderer Stelle eingereicht oder veröffentlicht sein bzw. werden.

Die Autoren bestätigen und garantieren, daß sie uneingeschränkt über sämtliche Urheberrechte an ihrem Beitrag einschließlich eventueller Bildvorlagen, Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und Tabellen verfügen und daß der Beitrag keine Rechte Dritter verletzt. Die Autoren räumen dem Verlag räumlich und mengenmäßig unbeschränkt für die Dauer des gesetzli-

chen Urheberrechts das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung bzw. der unkörperlichen Wiedergabe des Beitrages ein. Dies gilt auch für die Verwertung des Beitrages außerhalb der Praxis der Rechtspsychologie und unabhängig von deren Veröffentlichung. Die Autoren räumen dem Verlag ferner die folgenden ausschließlichen Nutzungsrechte am Beitrag ein:

- a) Das Recht zum ganzen oder teilweisen Vorabdruck oder Nachdruck – auch in Form eines Sonderdrucks, zur Übersetzung in andere Sprachen, zu sonstiger Bearbeitung und zur Erstellung von Zusammenfassungen (Abstracts);
 - b) das Recht zur Veröffentlichung einer Mikrokopie-, Microfiche- und Microformausgabe, zur Nutzung im Weg von Bildschirmtext, Videotext und ähnlichen Verfahren, zur Aufzeichnung auf Bild- und/oder Tonträger und zu deren öffentlicher Wiedergabe durch Radio- oder Fernsehsendungen;
 - c) das Recht zur maschinenlesbaren Erfassung und elektronischen Speicherung auf einem Datenträger (z.B. Diskette, CD-Rom, Magnetband) und in einer eigenen oder fremden Online-Datenbank, zum Download in einem eigenen oder fremden Rechner, zur Wiedergabe am Bildschirm – sei es unmittelbar oder im Wege der Datenfernübertragung –, sowie zur Bereithaltung in einer eigenen oder fremden Online-Datenbank zur Nutzung durch Dritte;
 - d) das Recht zu sonstiger Vervielfältigung, insbesondere durch fotomechanische und ähnliche Verfahren (z.B. Fotokopie, Fernkopie) und zur Nutzung im Rahmen eines sogenannten Kopienversands auf Bestellung;
 - e) das Recht zur Vergabe der vorgenannten Nutzungsrechte an Dritte in In- und Ausland.
- Jeder Autor erhält 2 Freiexemplare für seinen eigenen Bedarf. Darüber hinaus ist er berechtigt, weitere Exemplare mit einem Nachlaß von 30% zu erwerben. Alle übernommenen Exemplare sind zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen nicht weiterveräußert werden.

Themenschwerpunkte der letzten Hefte:

6. Jahrgang (1996)

Heft 1/2 **Viktimologie**

7. Jahrgang (1997)

Heft 1 **Familienrecht**

Heft 2 **Aussagepsychologie**

8. Jahrgang (1998)

Heft 1 **Straftäterbehandlung**

Heft 2 **Kindschaftsrecht**

9. Jahrgang (1999)

Sonderheft **BGH-Gutachten:
Psychophysiologische Aussagebeurteilung**

Heft 1 **Polizeipsychologie**

Heft 2 **BGH-Gutachten: Aussagepsychologie**

10. Jahrgang (2000)

Heft 1 **Außergerichtliche Konfliktlösung**